

# DORNBIRNER SCHRIFTEN

BEITRÄGE ZUR STADTKUNDE

Nr. VIII



## VON BETTLERN, GAUNERN, HEXEN . . . Randgruppen in Vorarlberg vor der Industrialisierung

Vortragsreihe des Stadtarchivs Dornbirn im Herbst 1989

# DORNBIRNER SCHRIFTEN

BEITRÄGE ZUR STADTKUNDE

## Nr. VIII

	Seite
Vorwort . . . . .	2
Gesellschaftliche Strukturen und soziale Verhältnisse im vorindustriellen Vorarlberg (Alois Niederstätter) . . . . .	3
Fahrende Leute und Scharfrichter. Beispiele für nicht-seßhafte und seßhafte Außenseiter und Randgruppen in der Geschichte Vorarlbergs (Wolfgang Scheffknecht) . . . . .	23
Hexenverfolgungen in Dornbirn (Manfred Tschalkner) . . . . .	53

Medieninhaber:

Stadt Dornbirn, Archiv der Stadt Dornbirn, Rathausplatz 3, 6850 Dornbirn

Hersteller: Vorarlberger Verlagsanstalt Ges.m.b.H., 6850 Dornbirn

Dornbirn, im März 1990

# Vorwort

Im November 1989 veranstaltete das Stadtarchiv Dornbirn mit Unterstützung des Kulturreferates erstmals eine kleine geschichtliche Vortragsreihe. Dies geschah aus der Überlegung heraus, daß das Tätigkeitsfeld der Archive nicht nur das Ordnen und Verzeichnen umfaßt, sondern daß der Vermittlungsarbeit immer größere Beachtung geschenkt wird. Hinzu kommt, daß, ähnlich wie bei den Dornbirner Schriften, hier Historikern oder verwandten Wissenschaftlern die Möglichkeit zur Präsentation ihrer Forschungsergebnisse gegeben werden soll.

Ziel dieser und zukünftiger Veranstaltungen ist nicht nur die Aufarbeitung von Stadtgeschichte im klassischen Sinn, sondern auch die Betrachtung lokaler historischer Ereignisse und Abläufe im regionalen und überregionalen Umfeld. Gerade die Themen dieser ersten Vortragsreihe „Von Bettlern, Gaunern, Hexen . . .“ beinhalten lokale Ereignisse, müssen aber auf der anderen Seite im allgemeinen gesellschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen Zusammenhang gesehen werden.

Daß das Bedürfnis nach solchen Veranstaltungen in Dornbirn besteht, hat der bei allen drei Vorträgen überfüllte Vortragsraum deutlich bewiesen. Dr. Alois Niederstätter, auf dessen Anregung diese Reihe zurückgeht, Dr. Wolfgang Scheffknecht und Mag. Manfred Tschalkner sei an dieser Stelle für die sehr interessante Vermittlung ihrer Forschungsergebnisse recht herzlich gedankt.

Das nächste Heft erscheint im Mai und zwar als Ausstellungskatalog zum dritten Teil der Stadtgeschichteausstellung des Dornbirner Heimatmuseumsvereins.

Werner Matt  
Stadtarchivar

# Gesellschaftliche Strukturen und soziale Verhältnisse im vorindustriellen Vorarlberg

## Einleitung

Wer auf die Suche geht nach den Lebensumständen der Bewohner jenes Gebietes, das heute das Bundesland Vorarlberg bildet, wer nach sozialen Strukturen, nach Schichtungen, nach Abhängigkeitsverhältnissen fragt und zur Befriedigung seiner Neugier die „offizielle“ Landesgeschichtsschreibung heranzieht, dem eröffnet sich ein idyllisches Bild:

Die Menschen waren arm aber glücklich. Wir finden ein einiges, urfreies Völklein gleichberechtigter Bauern, die in basisdemokratischer Art und Weise ihre Angelegenheiten regelten und stets bereit waren, Schulter an Schulter dem Feind entgegenzutreten. Dieser Feind kam natürlich aus dem Osten, aus Wien bzw. aus Innsbruck und hieß Habsburg. Daneben gab es auch noch einen mächtigen Gegner der Freiheit im Lande selbst, die Grafen von Hohenems, die ja bekanntlich die schlimmsten Blutsauger in Krieg und Frieden waren.

Leider erweist sich dieses – zugegebenermaßen hübsche – Bild bei näherer Betrachtung als historische Fiktion.

Zwei zentrale Begriffe, die immer wieder durch die landeskundliche Landschaft geistern, sind damit bereits angeklungen, nämlich die Frage nach der persönlichen Freiheit der Landesbewohner und die nach den angeblich so demokratischen Verhältnissen.

## Freiheit und Unfreiheit

In Vorarlberg ist immer wieder die Vorstellung anzutreffen, die Bevölkerung habe sich durchwegs oder zumindest weitgehend der persönlichen Freiheit erfreut. Leider trifft dies erst für die österreichischen Gebiete Vorarlbergs im 18. Jahrhundert zu. Vor allem im Mittelalter, aber auch noch in der frühen Neuzeit standen breite Kreise der Bevölkerung zwischen Arlberg und Bodensee in örtlich und zeitlich verschieden intensiver persönlicher Abhängigkeit, sie

waren also Leibeigene, Hörige. Leibherren, also Besitzer dieser Menschen, die man durchaus verkaufen oder vertauschen konnte, waren einerseits die reichsunmittelbaren Territorialherren, also die Grafen von Montfort, die von Werdenberg, die Truchsess von Waldburg, die Freiherren von Brandis, die Grafen von Sulz, das Haus Österreich in Rechtsnachfolge einiger dieser Familien, die Ritter und späteren Grafen von Hohenems, aber auch der niedere Adel ohne eigene Herrschaften, die von Wolfurt, von Schwarzach, von Schönstein, von Rudberg, von St. Viner, um nur einige zu nennen, und natürlich kirchliche Institutionen, wie die Klöster Mehrerau, Einsiedeln, St. Gallen, Weißenau, das Damenstift Lindau, St. Peter in Bludenz. In den Städten war die Unfreiheit Urzustand. Im montfortischen Bregenz wurde sie beispielsweise erst durch einige Privilegien im Jahr 1409 etwas gelockert. Die Grafen von Montfort-Bregenz hoben damals den Heiratszwang auf, es heißt in den Urkunden, daß sie – die Grafen – künftig weder mit Worten noch mit Taten Einfluß nehmen wollen, mit wem sich eine Bürgerin oder ein Bürger von Bregenz verehelicht. Ihr endgültiges Ende fand die Leibeigenschaft in der Stadt Bregenz aber erst durch ein österreichisches Privileg im Jahre 1579.

Ehebeschränkungen waren ein wesentliches Merkmal der Leibeigenschaft. Es ging dabei in erster Linie für den Leibherren um die Erhaltung oder Erhöhung der Zahl seiner Leibeigenen, weil die Kinder aus Leibeigenenehen ja wieder dem Herrn zufielen. Heiratete man dagegen nicht im eigenen Kreis, also einen Hörigen oder eine Hörige desselben Besitzers, so gab es in der Regel Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufteilung der Kinder. Häufig schlossen daher benachbarte Leibherren Verträge, um dieses Problem zu lösen und damit auch den Kreis der Heiratsfähigen zu erweitern.

Zwischen der Ausdehnung persönlicher Freiheit und dem Erwerb bestimmter Gebiete beziehungsweise bestimmter Personenkreise durch das Haus Österreich bestand ein unmittelbarer Zusammenhang. Als Beispiel mag die halbe Stadt Bregenz dienen. Sie war 1451 durch Kauf an Herzog Sigmund von Tirol gekommen. Ihre Bewohner galten von diesem Zeitpunkt an als frei. Offenbar wurden diese Eigenleute nicht durch einen montfortischen oder österreichischen Rechtsakt frei, sondern durch die landläufige Meinung, jedermann werde durch den Übergang an Österreich der Leibeigenschaft ledig. Sicherlich trat das Haus Habsburg zu dieser Zeit einer solchen Überzeugung nicht entgegen, denn die eigene Erwerbspolitik kannte in der nächsten Umgebung noch weitere

Ziele, sie konnte auf diese Art und Weise propagandistisch unterstützt werden. Ähnlich verlief die Entwicklung auch in Dornbirn, das als Teil der Herrschaft Feldkirch bereits 1380 an das Haus Österreich übergang. Die ehemals montfortischen Untertanen im Dornbirner Sprengel sind offenbar als Folge dieses Besitzerwechsels – ob sofort oder erst im Verlauf der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist nicht sicher zu klären – frei geworden. Die emsischen Eigenleute dagegen verblieben bei ihrem Leihherren.

In einigen von Österreich später erworbenen ländlichen Gebieten, bleiben bestimmte leihherrliche Strukturen bestehen. Dies geht schon daraus hervor, daß die Untertanen dieser Gerichte – vor allem im Walgau – während des Bauernkriegs um Nachlaß der Todfälle (es war dies eine Art Erbschaftssteuer an den Leihherrn) baten, was ihnen teilweise auch genehmigt wurde. Die Leistung von Frondiensten und der Fasnachtshennen – ebenfalls typische Leibeigenverpflichtungen – mußte jedoch weiterhin erfolgen. Die zur Herrschaft Bregenz gehörigen österreichischen Gebiete Hofrieden und Sulzberg konnten sich gar erst 1713/14 aus der Leibeigenschaft loskaufen.

Eine besondere Entwicklung nahm der vielzitierte Hintere Bregenzwald. Der Weg dieses zur Herrschaft Feldkirch gehörigen, spätbesiedelten Gebiets führte vor allem aufgrund der räumlichen Abgeschiedenheit von der Zentrale zu weitgehender innerer Autonomie und persönlicher Freiheit.

Natürlich ist unbestritten, daß es vor und nach der geschilderten Entwicklung Freie gegeben hat. Es handelte sich um eine einflußreiche, aber vom Anteil an der Gesamtbevölkerung her ursprünglich dünne Schicht, die durch Eigenbesitz und Wohlstand gekennzeichnet war, die sich von unebenbürtigen Ehen möglichst fernhielt und andererseits in Heiratsverbindungen mit dem niederen Adel trat. Die Freien standen im Mittelalter in manchen Gerichten als Amtsträger zwischen dem Volk und der Herrschaft in einer gesellschaftlichen Ebene mit dem niederen Dienstadel.

Dieses freie Element wurde durch die Walserzuwanderungen und dann durch die habsburgische Politik des ausgehenden 14. und des 15. Jahrhundert gestärkt. Die Folge war in manchen Gegenden ein Nivellierungsprozeß zwischen dem Status der Freiheit und dem der Leibeigenschaft. Auf der anderen Seite aber konnte sich die Freiheit isoliert in leibeigener Umgebung nur schwer halten. So ergaben sich etwa die freien Walser in der Herrschaft Blumenegg 1507 dem Sigmund von Brandis zu eigen.

Im Prinzip war die Abhängigkeitsform der Leibeigenschaft im ländlichen Bereich von der äußeren Optik her nicht allzu schwer zu ertragen. Es läßt sich dies an einem Beispiel erläutern. Betrachten wir die Leibeigenen der Herren und späteren Reichsgrafen von Hohenems in Dornbirn, die in österreichischer, freier Umgebung zu leben hatten. Ihre persönliche Freizügigkeit war vor allem auf zwei Gebieten beschränkt. Sie mußten sich zum einen aus der Leibeigenschaft loskaufen, wenn sie wegziehen wollten. Die Loskaufgebühr richtete sich nach dem Vermögen. Außerdem gab es Einschränkungen im Bereich der Eheschließung. Bei Heiraten mit Personen, die nicht den Emsern untertan waren, bedurfte es des Konsenses des Leibherren. Um die Verhältnisse in Dornbirn selbst zu vereinfachen, bestand mit dem Haus Österreich folgende Regelung: Heiratete ein österreichischer Mann eine emsische Frau, so wurde diese Frau samt den aus dieser Ehe stammenden Kindern österreichisch, heiratete aber ein emsischer Mann eine österreichische Frau, so fiel diese und alle Kinder aus der Ehe den Emsern zu. Außerdem bestanden für diesen Personenkreis folgende Verpflichtungen:

- Leistung von zwei Tagen Frondienst pro Jahr und Haushalt. Diese Pflicht war auch in Geld ablösbar.
- Stellung von 30 Jagdgehilfen für je einen Tag jährlich.
- Ablieferung eines Huhns pro Haushalt und Jahr.
- Ablieferung des „Besthaupts“ (des besten Stücks Vieh im Stall) beim Tod des Familienoberhaupts oder dessen Ablöse in Geld.
- Gemeinsames Aufbringen einer jährlichen Steuer.

Die Leibeigenschaft konnte jedoch auch bestimmte Vorteile bieten, etwa den Schutz durch den Herrn bei Übergriffen von dritter Seite sowie die Vertretung des Eigenmannes bei Rechtsstreitigkeiten, die bevorzugte Ausstattung mit Lehensgütern aus dem Besitz des Herrn, die Möglichkeit zur Erlangung von Ämtern in der herrschaftlichen Verwaltung. Immer wieder kam es vor, daß sich Freie freiwillig in die Leibeigenschaft ergaben, meist um in den Genuß eines wirtschaftlichen Vorteils zu gelangen.

Die eigentliche Belastung durch die Leibeigenschaft bestand auf der weitgehend fiskalisierten Abgabenseite. Zu den finanziellen Leistungen an den Leibherrn kamen ja noch andere Abgaben, Lehenszinse, der Zehent, Gemeindesteuern, Gerichtssteuern. Es fällt in diesem Zusammenhang allerdings auf, daß beispielsweise die Hohenemser bei Einforderung der ihnen zustehenden leibherrlichen Abgaben keineswegs rücksichtslos vorgehen, oft ist in

den Quellen von jahrelangen Stundungen die Rede. Dennoch, die leibherrlichen Abgaben konnten – gerade bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage oder bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen – als drückend empfunden werden.

Ob dagegen der Rechtsstatus der Leibeigenschaft unbedingt als Belastung empfunden wurde, muß – für den ländlichen Bereich gesehen – vielfach bezweifelt werden, zumal ja die Leibeigenschaft nicht in direktem Zusammenhang mit der materiellen Lage stand. Es gab reiche leibeigene Bauern und arme freie Tagelöhner. Ein wohlhabender Bregenzer Bürger, der sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts in österreichischer Leibeigenschaft befand, war nicht nur materiell einem freien Bregenzerwälder Flachspinner überlegen, er besaß – trotz seiner Unfreiheit – auch das weitaus höhere soziale Prestige. Im Dornbirner Gericht rangierte ein den Grafen von Hohenems leibeigener Bauer auf der gleichen sozialen Ebene wie ein freier Bauer mit ähnlicher Betriebsgröße. Wie gesagt, Sozialprestige und Wohlstand waren nicht unbedingt vom Status der persönlichen Freiheit abhängig. Ein ganz auffallendes Beispiel dafür aus dem 17. Jahrhundert ist der Feldherr Caspar Schoch, ein Leibeigener des Klosters Isny, der es zum österreichischen Hofkriegsrat und Oberst-Feldhauptmann der Herrschaften vor dem Arlberg gebracht hatte, bevor er sich um die Entlassung aus der klösterlichen Leibeigenschaft bemühte.

### Soziale Abhängigkeit und politische Verhältnisse

Neben dieser den Rechtsstatus einer Person beeinflussenden Form der Abhängigkeit gab es Bindungen, die viel weniger auffällig, aber häufig wohl drückender waren als die Leibeigenschaft. Gemeint sind hier weniger die natürlich auch zu diesem Bereich zählenden patriarchalischen Abhängigkeiten innerhalb der Familien, der Gesellen und Lehrlinge vom Meister oder des Gesindes vom Bauern. Während aber diese teilweise sehr autoritären Abhängigkeitsverhältnisse ebenso wie die Abstufung der Stände als gottgewollt angesehen wurden, führten wirtschaftliche Abhängigkeiten viel eher zu Protest und Unruhen.

Es gab, gerade im ländlichen Bereich, bis in die jüngste Vergangenheit kein Bankwesen im modernen Sinn. Während im Mittelalter vor allem städtische Stiftungen, Bruderschaften, Siechenhäuser und kirchliche Institutionen ihr Geld in Form von Krediten anleg-



ten, traten diese Einrichtungen an der Wende zur Neuzeit gegenüber den bürgerlichen und bäuerlichen Oberschichten, die sich als neue Kreditgeber etablierten, deutlich zurück. In der Regel wurden das Kapital mit 5 Prozent verzinst, in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten konnte es aber durchaus vorkommen, daß höhere Zinssätze vereinbart wurden. Zu dem war es ein oft praktizierter Brauch, im Zinsbrief zwar das Verhältnis zwischen der Kreditsumme und den Zinsen so festzusetzen, daß sich die üblichen 5 Prozent ergaben, ausbezahlt an den Kreditnehmer wurde jedoch nicht der gesamte Betrag, so daß sich zum einen ein höherer Zins und zum anderen bei der Rückzahlung ein zusätzlicher Gewinn ergab, weil eben der in der Urkunde festgesetzte Betrag rückerstattet werden mußte.

Diese Praxis führte zu einer ansehnlichen Kapital- und Machtansammlung in der Hand einer kleinen Oberschicht. Einerseits wurden gerade wohlhabende Männer aufgrund ihrer finanziellen Lage in die öffentlichen Ämter gewählt oder berufen, und andererseits waren es gerade diese Ämter, die ihnen zusätzlich Einkommensquellen eröffneten.

Solche Abhängigkeiten bestimmten das Zusammenleben der städtischen wie der ländlichen Bevölkerung. Angehörige der Eliten schufen sich nicht selten auf dem Weg der Kreditvergabe eine Klientel, die auch der politischen Machterhaltung oder Machtausdehnung diene. Diese Machtstrukturen wurden oft erst durch die Industrialisierung durchbrochen und dann allerdings durch neue ersetzt. Diese Zustände führten schließlich an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert zur Bewegung des „Gemeinen Mannes“, die sich gegen die Korruption und die Vetternwirtschaft der lokalen Eliten erhob.

Wichtig ist die typische Wechselwirkung zwischen sozialökonomischer Besserstellung und dem Zugang zu öffentlichen Ämtern. Es ergibt sich also folgendes Bild: eine Gruppe von Honoratioren, war aufgrund ihrer gesicherten ökonomischen Existenz in der Lage, die öffentlichen Ämter auszuüben. Ihr hoher Status wurde umgekehrt durch das Prestige gefestigt, das die Übernahme dieser Funktionen, deren Kompetenz von der Verwaltung des alltäglichen Bereichs bis zum Richten über Leben und Tod gehen konnte, verschaffte. Man kann dieses System durchaus als Cliquenherrschaft mit einer starken verwandtschaftlichen Komponente bezeichnen.

Sowohl die Beschränkung der Amtszeit wie auch das Verbot der

Wiederwahl konnten nicht verhindern, daß sich eine ländliche Elite heranbildete, in deren Händen die Gerichtsämter konzentriert waren. Trotz zahlreicher Verbote waren in der Regel die meisten Räte oder Richter miteinander verwandt oder verschwägert. Es gab damals das Sprichwort: „Um Landammann zu werden muß man einen großen Bauch und Misthaufen haben“. Das charakterisiert die Situation wohl recht gut.

Wie erfolgte nun die Bestellung dieser Amtsträger? Der Ammann, das oberste Organ eines Verwaltungs- und Gerichtssprengels, wurde seit dem ausgehenden Mittelalter vielerorts gewählt. Wahlberechtigt war allerdings nur ein Teil der Bevölkerung, nämlich die hausbesitzenden Männer. Man kann schätzen, daß es sich dabei um höchstens ein Fünftel der Gesamtbevölkerung gehandelt hat. Die Wahl erfolgte öffentlich durch Zulauf. Das sah folgendermaßen aus: die Kandidaten stellten sich an drei verschiedenen Punkten eines Platzes auf. In der Mitte befanden sich die Wähler, die auf ein Zeichen hin zum Kandidaten ihrer Wahl zuliefen. Dieses recht spektakuläre Verfahren hatte allerdings auch seine Nachteile, denn häufig kam es zu Ausschreitungen, zu üblen Prügeleien, zu Versuchen, andere Wähler gegen deren Willen zu einem bestimmten Kandidaten hinzuziehen. Zahlreich waren die strengen Verbote, jeder Art der Bestechung zu unterlassen. Keiner sollte vor der Wahl Alkohol spendieren und auch nicht versuchen, mit Gewalt und Versprechungen Landammann zu werden. Viel wurde mit diesen Verboten meist nicht ausgerichtet. Ein weiterer Nachteil dieser öffentlichen Wahl lag natürlich auch darin, daß die Kandidaten sehr genau feststellen konnten, wer ihnen zulief. Wer bei einem von ihnen Schulden hatte oder sonst in einer Weise von ihm abhängig war, hatte gar keine andere Möglichkeit, als diesem zuzulaufen. Im übrigen wurden die Kandidaten in der Regel vom Vertreter des Landesherrn, dem Vogt, ausgewählt. Von einer Demokratie im modernen Sinne kann also beim besten Willen nicht gesprochen werden.

## Die ständische Gliederung der Gesellschaft

Grundsätzlich waren die Menschen des hier zu behandelnden Zeitraums in ein hierarchisch-geburtsständische System mittelalterlichen Ursprungs eingebunden. Man unterschied noch immer zwischen dem Adel, der Geistlichkeit, und dem dritten Stand, den

Bürgern und Bauern. Innerhalb dieser Stände gab es allerdings eine starke Differenzierung, die sich in der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Gesellschaft durch das Auftreten bestimmter Berufs- oder Leistungsstände (Offiziere, Beamte, Akademiker) weiter komplizierte. Und natürlich fielen weiterhin die Angehörigen der Rand- aber auch teilweise der Unterschichten, wie Dienstboten, Henker, Dirnen, Fahrende, weitgehend aus dem ständischen System heraus.

Wir wollen in dieser ständischen Pyramide den Adel an dieser Stelle weitgehend ausklammern, nicht etwa weil er keine Rolle mehr gespielt hätte, sondern weil es heute vermehrt der allgemeinen Interessenlage entspricht, sich mit der einfachen Bevölkerung, die bislang in der Geschichtsschreibung häufig zu kurz kam, zu befassen. Im übrigen – es sei an dieser Stelle kurz erwähnt – ist die allgemein anzutreffende Meinung, daß im Appenzellerkrieg 1405/07 die Burgen des Adels niedergebrannt und seine grundherrlichen und sonstigen Vorrechte beseitigt worden seien, zur Hälfte falsch. Nur der Burgenbruch selbst ist Tatsache. Diejenigen, die die grundherrlichen und sonstigen Vorrechte besaßen, nämlich das Haus Österreich, die Grafen von Montfort, von Werdenberg oder die Ritter von Ems verloren diese keineswegs. Der in Vorarlberg im Mittelalter so zahlreiche niedere Dienstadel dagegen befand sich seit dem 14. Jahrhundert auf einer ökonomischen Talfahrt, politisch entmachtete er von den eigenen Landesherren, den Montfortern, den Werdenbergern und den Habsburgern.

## Die Geistlichkeit

Der zweite Stand, dem man allerdings nicht von Geburt an angehörte, war die Geistlichkeit. Sie wies nicht nur eine strenge hierarchische Struktur auf, sondern war auch von teilweise sehr krassen sozialen Unterschieden geprägt. Außerdem muß zwischen den Weltgeistlichen und den Ordensleuten unterschieden werden.

Die geographische Situation des Landes sowie der Wille der Landesherren haben im Mittelalter die Errichtung großer Klöster mit ausgedehntem Grundbesitz und eigenen Herrschaftsrechten verhindert. Einzig die Mehrerau bei Bregenz ragte als altes Benediktinerkloster hervor, wenn auch zu sagen ist, daß sie kaum mehr als regionale Bedeutung sowohl in kirchenpolitischer wie in kultureller Hinsicht erlangen konnte. Die Mehrerauer Mönche entstamm-

ten vorwiegend den bürgerlichen oder bäuerlichen Kreisen der näheren Umgebung. Die Mehrerau war kein adeliges Benediktinerstift, sondern ein Kloster, dessen Konvent sich vornehmlich aus den regionalen Eliten rekrutierte. Hier bot sich für diese Kreise eine Möglichkeit der Versorgung von Söhnen in einer geistlichen Institution. So ist etwa bezeichnend, daß der aus Dornbirn stammende Abt Ulrich Mötz (1533–1561) offenbar ein naher Verwandter des hiesigen Landammanns war.

Wir müssen davon ausgehen, daß der Eintritt in ein Kloster – oder überhaupt in den geistlichen Stand – ja nicht immer aus geistlicher Berufung erfolgte, sondern daß man oftmals Kinder auf diese Weise versorgen wollte. Außerdem schien es auch für das eigene Seelenheil keineswegs abträglich, wenn man ein Kind oder mehrere für den geistlichen Stand bestimmte. Dementsprechend unterschied sich natürlich damals die Lebensweise der Klosterinsassen nicht selten deutlich von den in den Regeln vorgegebenen Normen. Es häuften sich die Klagen, daß der Gottesdienst nicht mehr ordentlich gehalten, die Bestimmungen hinsichtlich des gemeinsamen Lebens ebensowenig wie die Klausur beachtet würden. Den zahlreichen Versuchen zur Wiederherstellung der Klosterzucht war vorerst meist wenig Erfolg beschieden.

Ähnlich verhielt es sich mit den Frauenklöstern im Land. Die Dominikanerinnen von St. Peter in Bludenz und von Altenstadt, die Klarissen der Valduna oder die Franziskaner-Tertiärinnen von Thalbach in Bregenz, um einige Beispiele zu nennen, stammten meist aus den Städten oder der ländlichen Oberschicht der Umgebung. Auch diese Klöster waren bis zu einem gewissen Grad Versorgungseinrichtungen für „höhere Töchter“. Es bleibt anzumerken, daß der Eintritt in ein Kloster ja nicht kostenlos zu haben war. Vielmehr mußten ihm Realitäten oder dauernde Einkünfte etwa in der Höhe des Erbteils des oder der Aufzunehmenden überschrieben werden. Schon daraus resultierte natürlich ein gewisses Interesse der Klöster an der Aufnahme von Personen aus begüterten Familien.

Die hierarchische Gliederung der Geistlichkeit fällt besonders beim Weltklerus ins Auge. Nur wenigen Vorarlbergern gelang eine außerordentliche geistliche Laufbahn, die etwa bis auf einen Bischofsstuhl führte. Die meisten Priester mußten froh sein, wenn sie eine halbwegs einträgliche Pfarrpfründe erlangen konnten. Der Großteil des zahlenmäßig recht starken niederen Klerus lebte in sehr ärmlichen Verhältnissen und hatte nur geringe Möglichkei-

ten, die Einkünfte durch den Erwerb von zwei oder mehreren Pfründen zu verbessern. Entsprechend niedrig war dementsprechend das Sozialprestige, das Ansehen des niederen Klerus.

Die geringen Aussichten, mit denen sich ein großer Kreis von Geistlichen konfrontiert sah, fanden ihren Niederschlag in der Ausbildung des Klerus. Zwar konnte ein Teil der Kleriker auf ein Studium verweisen, oft aber dürften Priester nur bei einem älteren Pfarrer in der Lehre gewesen sein. 1519 beispielsweise wurde ein gewisser Johann Matt, der zuvor in Rankweil Mesmer war und 1499 als Landsknecht am Schweizerkrieg teilgenommen hatte, zum Priester geweiht. Im selben Jahr 1519 sowie im folgenden mußte er dem bischöflichen Amt eine Geldbuße wegen der Zeugung von Kindern entrichten. Aus demselben Grund wurden zwischen 1500 und 1524 31 Geistliche des Vorarlberger Anteils an der Diözese Chur bestraft, davon mehrere zweimal. Um 1500 verlangten die Bludener von ihrem neuen Pfarrer, daß er mit seinen fünf Kaplänen jeden Tag einmal und auch an Feiertagen die Messe halten soll. Als Begründung für diesen Wunsch wurde angegeben, daß dies vor allem der durchreisenden Fremden wegen zu geschehen habe. Für sich selbst hatte die Bevölkerung dieses Anliegen anscheinend nicht.

Ein kulturgeschichtlich ganz besonders interessanter Fall war jener des Feldkircher Pfarrers Petrus Petronius. Er ist einerseits ein lebendiges Beispiel für das Herrentum eines Teils der Geistlichkeit, zum anderen aber auch für die verwilderten Sitten, die den Ruf nach Reformation immer lauter erschallen ließen. Vor allem Raufhändel mit seinen Pfarrangehörigen kennzeichnen die kurze Feldkircher Amtszeit des Petrus Petronius von 1546 bis 1549. Er und seine Helfer liefen stets mit langen Schwertern herum, beschimpften die Bevölkerung und bedrohten und verletzten Unschuldige. Petronius selbst nutzte jeden Anlaß, Streit zu entfachen. Eines Sonntags fand er an der Türe des Pfarrhofs die Kreideinschrift *Der Pfarrer und sin huf sind luren* (Der Pfarrer und seine Leute sind hinterlistige Menschen). Da sich dieser Anschlag trotz eifriger Bemühungen nicht aufklären ließ, drang Petronius in das Haus eines von ihm verdächtigten Bäckers ein, der bei der Kirche wohnte. Hier bedrohte er, da der Bäcker nicht anwesend war, dessen schwangere Frau, so daß die Nachbarschaft zusammenlief und zum Frieden mahnte. Da griffen aber die Helfer ein, die bereits in böser Absicht hinter der Friedhofsmauer lauerten. Es kam zu einem bewaffneten

Tumult, in dessen Verlauf zwei Bürger getötet wurden, woraufhin die aufgebrachte Menge ihren Pfarrherrn kurzerhand erschlug. Allerdings litt nicht nur die Bevölkerung unter der Geistlichkeit. Es gab auch umgekehrte Erscheinungen, wie der Fall des Dornbirner Pfarrers Oswald Ulin in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigt. Der Priester wurde vom ehemaligen Ammann Georg Mötz verprügelt und dabei verletzt. Nach einer Klage des Pfarrers beim geistlichen Gericht wurde Mötz bestraft. Aus Rache dafür gingen Mötz und sein Anhang mit allerlei Drohungen gegen ihren Pfarrer vor, so daß dieser sich seines Lebens nicht mehr sicher war und er sich um Schutz an die Obrigkeit wenden mußte. Zu einer grundlegenden Veränderung dieser Zustände im Bereich der Geistlichkeit kam es erst im 17. und 18. Jahrhundert durch eine Intensivierung der Ausbildung und natürlich auch durch die Tätigkeit der Jesuiten und der Kapuziner.

## Bürger und Bauern

Ähnlich wie die Lage weiter Kreise der niederen Geistlichkeit gestalteten sich die Lebensverhältnisse großer Teile der Bevölkerung, der Bürger und der Bauer. Hier ergibt sich das bereits angedeutete Bild: Sowohl im städtischen wie im ländlichen Bereich war nur eine schmale Oberschicht im Besitz von Vermögen und – damit automatisch verbunden – zur Ausübung der Macht befähigt. In Bregenz etwa lassen sich im 16. Jahrhundert ganze 3 Prozent der Bevölkerung als vermögend bezeichnen. Nicht selten gelang Angehörigen dieser Gruppe weiterer sozialer Aufstieg, in erster Linie durch Offizierslaufbahnen sowie im Verwaltungsdienst des Landesherrn. Solche Karrieren brachten unter Umständen die Erhebung in den Adelsstand mit sich, auch in Vorarlberg entstand auf diese Weise ein neuer Adel, den es natürlich zu standesgemäßem Leben hinzog. Zahlreiche Edelsitze in der Umgebung der Städte zeugen davon.

Der größte Teil der Bevölkerung aber gehörte zu den ihrer materiellen Situation schwer zu fassenden Mittel- und Unterschichten. In den Städten gingen sie in erster Linie handwerklichen Berufen nach, auf dem Land waren sie Haupt- oder Nebenerwerbsbauern. Es hat den Anschein, daß im ländlichen Bereich selbst der überwiegende Teil des Mittelstands nicht in der Lage war, aus eigenen Reserven länger dauernde Krisen – etwa durch Mißernten oder

kriegerische Ereignisse – zu überstehen. Man kann sich vorstellen, wie sich das Gefühl, ständig an der Grenze der Armut, an der Grenze der Gefährdung der eigenen physischen Existenz zu wirtschaften, auf das Gemeinschaftsleben auswirkte, zumal seit dem 16. Jahrhundert eine für die Menschen natürlich unbegreifliche Klimaverschlechterung eintrat.

Die Situation auf dem Lande ist in Vorarlberg gekennzeichnet durch die im Erbrecht verankerte Realteilung, die zwar allen Söhnen Grund und Boden zuwies und ihnen damit den Dienst als Knecht ersparte aber andererseits natürlich zu einer starken Aufsplitterung des Grundbesitzes und damit zur Notwendigkeit von Nebenbeschäftigungen führte, die man allerdings im Land selbst kaum fand. Es blieb vor allem die Wanderung. Wichtigster Nebenberufszweig war bis ins 18. Jahrhundert allerdings nicht das Krautschneiden und ähnliches, sondern der Dienst als Söldner, als Landsknecht beim Kaiser oder auch bei fremden Mächten. Jede nur mögliche Gelegenheit wurde ergriffen, man diente dem eigenen Landesherren, dem Kaiser, trat aber auch in französische Dienste, obwohl Österreich mit Frankreich fast durchwegs im Krieg stand. Dies gab mehrfach zu obrigkeitlichen Mandaten Anlaß, die solche Dienste verboten. Im Juni 1538 nahm der Vogt von Bregenz sechs heimkehrende Dornbirner Landsknechte gefangen, von denen er annahm, sie hätten auf französischer Seite gekämpft. Im Zuge der Untersuchung stellte sich aber heraus, daß sie in venezianischen Diensten gegen die Türken gestanden hatten. Es läßt sich errechnen, daß zu besonders kriegerischen Zeiten bis zu 10 Prozent der wehrfähigen Männer regelmäßig im Solddienst standen. Es dürfte dies sicherlich die zweitgrößte „Berufsgruppe“ nach den in der Landwirtschaft Beschäftigten gewesen sein. Was den Krieg als Einnahmequelle so attraktiv machte, war nicht nur der Verdienst durch den ausbezahlten Sold, bei ärmeren Schichten auch die Entlastung der Ernährungssituation der Familie, sondern nicht zuletzt die Aussicht auf plötzlichen Wohlstand aus der Kriegsbeute eines siegreichen Feldzugs. Zudem bot der Kriegsdienst auch die Chance des sozialen Aufstiegs für die Unterschichten ebenso wie für die ländlichen und städtischen Eliten. Allerdings war es natürlich auch ein risikoreiches Geschäft, das oft nicht den erhofften materiellen Gewinn, sondern – verkrüppelt und sozial entwurzelt – ein Leben auf der Straße brachte.

## Unterschichten und Randgruppen

Grundsätzlich sind die Unterschichten von den Randgruppen dadurch zu unterscheiden, daß die Unterschichten zwar in der Regel arm, ohne Einfluß und von geringem Sozialprestige aber in die Gesellschaft weitgehend integriert sind. Randgruppen umfassen dagegen Personen, die Eigenschaften und Verhaltensweisen erkennen lassen, welche von den Normen der Gesellschaft abweichen. Die Gesellschaft beziehungsweise deren maßgebliche Gruppen reagieren auf diese Abweichungen ablehnend und mit negativen Sanktionen, gleich ob die betroffenen Personen die Normen nicht einhalten können oder nicht einhalten wollen.

Als typisches Beispiel für einen Teil der Unterschicht können die Dienstboten und die Tagelöhner dienen, die in der Landesgeschichtsschreibung fast vollständig unbeachtet geblieben sind. Sie lassen sich auch in den Quellen eher selten und dann meist einzeln, etwa wenn es um die Schwängerung weiblicher Dienstboten durch den Dienstgeber ging, fassen.

In Feldkirch aber ist eine Quelle erhalten geblieben, die diese Lücke zu schließen vermag. 1532 wurde dort als gegenreformatorische Maßnahme eine Liste aller in der Stadt Wohnhafter angelegt, die die Osterbeichte abgelegt und die Kommunion empfangen hatten. Glücklicherweise wurden in dieser Zusammenstellung die Dienstboten als solche gekennzeichnet. Insgesamt wurden 1025 Personen erfaßt, davon sind 142 als Dienstboten ausgewiesen. Das heißt, daß mindestens 14 Prozent der beichtfähigen Wohnbevölkerung Feldkirchs im Jahr 1532 aus Dienstboten bestand. Vermutlich ist die Zahl noch größer gewesen, weil anzunehmen ist, daß die aus den Dörfern der unmittelbaren Umgebung stammenden Dienstboten in ihren Heimatpfarren zur Beichte gingen. Ganz deutlich überwogen die weiblichen Dienstboten. 93 Dienstmägden standen 49 Dienstknechte gegenüber. Im etwas kleineren Bregenz gab es um dieselbe Zeit 115 Dienstboten, was einen ähnlichen Anteil an der Bevölkerung ergibt wie in Feldkirch. Nicht sicher zu eruieren sind deren Tätigkeitsbereiche. Während die Dienstmägde wohl zumeist als Hausgehilfinnen arbeiteten, kann der Terminus Dienstknecht auch den Lohnarbeiter meinen. Bei einigen der Dienstboten ist der Herkunftsort angegeben. Sie stammten in der Regel aus den ländlichen Gemeinden der näheren und weiteren Umgebung.

Über die Einkommensverhältnisse der Dienstboten in Vorarlberg



fehlen weitgehend die Quellen. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Verhältnisse hier mit denen im ganzen südwestdeutschen Raum vergleichbar sind. Knechte und Mägde lebten – wie auch die Gesellen – in der Regel im Haushalt ihres Arbeitgebers und wurden dort verköstigt und teilweise auch mit Kleidern versorgt. Der Barlohn scheint etwa  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{2}$  des Gesamtlohnes betragen zu haben. Im großen und ganzen dürfte der Lohn dazu ausgereicht haben, den Lebensunterhalt einigermaßen zu bestreiten, für eine Ersparnisbildung reichte er wohl in den seltensten Fällen. Natürlich gab es auch hier einige Unterschiede in der Bezahlung, je nach Qualifikation und der Beschäftigung des Personals. Von der Rechtsstellung her unterstand das Gesinde bis zu einem gewissen Grad noch immer der Gewalt des Hausherrn, dem bis ins 19. Jahrhundert ein körperliches Züchtigungsrecht zukam, andererseits hatte auch der Dienstgeber eine Fürsorgepflicht dem Gesinde gegenüber. Das Gesinde entbehrte sowohl in der Stadt wie auf dem Land aller aktiven und passiven politischen Rechte.

Neben dem fix meist für Jahresfrist verdingten Gesinde gab es Tagelöhner. Sie wurden nach Arbeitstagen entlohnt. Zu unterscheiden ist zwischen Nebenerwerbstagelöhnern, die zu einer anderen Beschäftigung hin sich tageweise verdingten, und solchen, die hauptberuflich als Tagelöhner tätig waren. Letztere finden sich hauptsächlich im Baugewerbe. Ihre Einkommensverhältnisse hingen natürlich von der Zahl der Arbeitstage pro Jahr ab. Darauf hatten verschiedene Faktoren Einfluß, einerseits die jeweilige konjunkturelle Lage und andererseits natürlich auch die Zahl der erlaubten Arbeitstage. Noch im Mittelalter war die Zahl der Feiertage, an denen nicht gearbeitet werden durfte, sehr hoch. Hier tritt am Beginn der Neuzeit ein merklicher Wandel ein, zahlreiche Feiertage wurden abgeschafft, was auf der einen Seite zwar die Jahresarbeitszeit erhöhte, auf der anderen Seite aber auch das Einkommen anhob, weil die Entlohnung pro Arbeitstag erfolgte. Insgesamt läßt sich vielerorts eine Fünftagewoche errechnen. Meist wird aber für Tagelöhner eine längerfristige Vollbeschäftigung kaum zu erreichen gewesen sein, so daß gerade sie von wirtschaftlichen Krisen besonders schwer betroffen wurden. Im ländlichen Bereich verdingten sich vor allem Kleinbauern tageweise bei Inhabern größerer Höfe, bei Klöstern oder anderen Institutionen mit entsprechendem Grundbesitz, um sich das Überleben, zu dem die

Bewirtschaftung des eigenen Landes nicht ausgereicht hätte, einigermaßen zu sichern.

Hinsichtlich der Randgruppen ist zwischen mobilen und seßhaften Repräsentanten dieser Bevölkerungskreise zu unterscheiden. Dabei ist zu beachten, daß gerade die Mobilität, die Unbehaustheit den Einzelnen oder eine Gruppe von der Warte der Gesellschaft aus verdächtig machte. Der Fahrende paßte einfach nicht in das statische, an feudalen beziehungsweise genossenschaftlichen Modellen orientierte gesellschaftliche Denken der Zeit. Wer umherzog, mußte dafür eine einleuchtende Erklärung haben. Er sollte beispielsweise Pilger sein oder Geselle auf Wanderschaft. Gerade der Verlust oder die – auch zeitweilige – Aufgabe der Seßhaftigkeit wirkte in besonderem Maß ausgrenzend. Auch „legitimierte“ Wanderer rutschen sehr leicht in ein Randseiterdasein.

Die bedeutendste mobile Randgruppe stellten die vagierenden Bettler dar. Während die ortsansässigen Armen geduldet wurden, nicht zuletzt, weil sie den Wohlhabenden die Gelegenheit boten, die von der Religion geforderte Mildtätigkeit unter Beweis zu stellen, unterlagen die Wanderbettler nicht selten strengen obrigkeitlichen Maßnahmen, die vom Bettelverbot bis zu Körperstrafen reichten. Die Härte gegenüber diesen Personen stieg gleichzeitig mit deren quantitativ stärkeren Auftreten. Die Zahlen, die uns etwa aus Straßburg überliefert sind, beeindrucken. Im Jahr 1530 wurden in der dortigen Elendsherberge sage und schreibe 23.545 auswärtige Bettler vorübergehend unterhalten. Im Jahr 1566 zählte man an einem Tag etwa 900 Fremde, die sich *von Hungers wegen* dort eingestellt hatten. Von 1585 auf 1586 belief sich die Zahl der in Jahresfrist dort Verköstigten auf 41.058, im folgenden Jahr sogar auf 58.561. Man kann sich also vorstellen, welche ungeheuren Mengen von herumziehenden Bettlern damals die Straßen bevölkerten, die natürlich als Bedrohung empfunden wurden. Neben dem individuellen Zugang zu dieser Randgruppe aus einem persönlichen Schicksal heraus muß auch mit Massenzuläufen gerechnet werden, verursacht durch Kriegsverheerungen, Epidemien, wirtschaftliche Krisen im Handwerk, strukturelle Schwächen, Strukturwandel in der Landwirtschaft, Mißernten usw. Manche Personen gehörten nur auf begrenzte Zeit zu den fahrenden Bettlern. Die Gefahr des Verbleibs und der endgültigen Integration in die mobilen Randgruppen war jedoch groß. Derart gefährdete Gruppen waren vor allem Gesellen, die auf ihrer Arbeitssuche nur zu leicht auf zunftfremde Arbeit oder Bettelei oder gar auf kleinere

kriminelle Delikte angewiesen waren. Dies gilt auch für Saisonarbeiter im Gewerbe und in der Landwirtschaft. Der Schritt zur permanenten Wanderung lag – oft der Not gehorchend – nahe. Daneben gab es natürlich auch Dienstboten auf Stellensuche, Delinquenten, die sich der Strafe durch Flucht entzogen und damit aus einer relativ gesicherten Existenz gerissen wurden. Andere wurden durch Gerichtsurteil verbannt und konnten anderswo nicht Fuß fassen. Daneben konnten auch sogenannte sittlich-moralische „Verfehlungen“ Menschen aus ihrem Umfeld vertreiben. Ledige Mütter und Väter unehelicher Kinder, vor allem wenn sie aus den Unterschichten stammten, konnten diskriminiert und dadurch entwurzelt werden. Dieses Schicksal betraf bis zu einem gewissen Grad auch den unehelich Geborenen selbst.

Für die Zugehörigkeit zu seßhaften Randgruppen in Frage kommen Bettler, Prostituierte, Zuhälter und Kupplerinnen, Henker, Kriminelle, der Hexerei Verdächtige, Geistesranke, Aussätzigte und überhaupt Andersartige. Außerdem wurden auch die Angehörigen bestimmter Berufe als unehrlich bezeichnet und damit in die Randschichten gedrängt. Es können dies etwa Müller, Gerber oder Leinenweber sein. So stand etwa das Müllerhandwerk vielerorts im Ruche betrügerischer Machenschaften, nämlich der Bereicherung mit fremdem Mehl. Dieser kollektive Verdacht führte – neben anderen Gründen – dazu, daß Müller in bestimmten Gegenden auch rechtlich als unehrlich galten, mit allen daraus resultierenden gesellschaftlichen Folgen. Müllern, ihren Frauen und Töchtern wurde außerdem der latente Hang zur Unzucht nachgesagt, Mühlen galten als frivole und sündhafte Orte. Dazu trug sicherlich auch die häufig abgeschiedene Lage der Mühlen an den Gewässern bei, die sie der sozialen Kontrolle durch die argwöhnische Umgebung weitgehend entzog.

Daß gerade auch bei uns Kranke, also Personen, die sich nicht freiwillig ausgliederten, von der Gesellschaft zu Randseibern gemacht wurden, läßt sich am Beispiel der Aussätzigten belegen. Sie wurden von der Gesellschaft sogar sehr weitgehend ausgegrenzt, nämlich de facto aus der Gemeinschaft der Lebenden ausgeschieden. Nach einer offiziellen Krankenbeschau kamen sie in abgelegene Sondersiechenhäuser, sogenannte Leprosorien. Der Verkehr mit den Gesunden war bis ins Einzelne geregelt. Äußere Kennzeichen sollten den Gesunden vor einem Kontakt mit dem Kranken warnen, die Leprosen waren daher zum Tragen einer bestimmten Tracht verpflichtet und mußten akustische Warnzeichen mittels Schelle,

Horn oder Klapper abgeben. Diese Kennzeichnung führte natürlich zu einer zusätzlichen Marginalisierung.

Da besonders die Städte aus verkehrsgeographischen Gründen dieser Krankheit stärker ausgesetzt waren und sich dort durch die dichte Besiedlung auch am ehesten eine Ansteckungsgefahr ergab, finden wir in ihrer Umgebung, abgesondert, die dazugehörigen Leprosenanstalten: in Bregenz bei der Siechsteigkapelle am Ende der Gallusstraße, in Feldkirch neben der St. Magdalenen-Kapelle in Levis und für den Walgau, Bludenz und das Montafon bei Nüziders, vermutlich existierten auch für andere Landesteile zur Zeit der größten Ausbreitung des Aussatzes Leprosenhäuser, so in Sattens und im Bregenzerwald. Über die Entstehungszeit der Anstalten ist nichts bekannt. In ganz Vorarlberg nahm die Krankheit seit dem 17. Jahrhundert stark ab.

Über die Verhältnisse, in denen die Leprosen zu leben hatten, sind wir recht gut informiert. Ihre Absonderung erfolgte nach Feststellung der Krankheit durch beeidete Geschworene unter kirchlichen Zeremonien. Mit Kreuz und Fahne wurde der Kranke in einer Art Leichenprozession von seinem Wohnhaus abgeholt und zur Siechenkapelle geleitet, wo ihm der Priester in einer Predigt nahelegte, alles zu unterlassen, was zur Verbreitung der Krankheit beitrage. Dann wurde über den Aussätzigen eine Decke ausgebreitet, geweihte Erde über ihn geworfen und wie bei einem Begräbnis die Worte gesprochen: „Sei abgestorben der Welt und lebe aufs Neue Gott“.

Von nun an war der Sieche von der Öffentlichkeit weitgehend abgeschnitten. War er fähig Almosen zu sammeln, hatte er außer Haus Handschuhe zu tragen, mußte sich beim Herannahen einer Person in seinen schwarzen Mantel hüllen und seine Gegenwart und Krankheit durch eine Holzklapper kundtun.

Auch abgeurteilte Missetäter konnten zu Randseitern werden, oft unter direktem Einfluß der von der Obrigkeit ausgesprochenen Strafe. Grundsätzlich verfiel der zum Tode oder zu einer Leibesstrafe Verurteilte – auch wenn der Spruch, wie in vielen Fällen, nicht vollstreckt wurde – ebenso wie der Eidbrüchige der Recht- und Ehrlosigkeit. Die Gerichte verhängten aber auch bei kleineren Delikten Auflagen, die beispielsweise das Tragen von Waffen, den Besuch von Wirts- oder Badehäusern usw. verboten. Für den Missetäter hatte das neben den daraus resultierenden Unbequemlichkeiten auch wesentlich weitreichendere Folgen. Ihm wurde nämlich die „bürgerliche“ Ehre entzogen, indem man ihm die Auflage

erteilte, ein abgebrochenes Messer zu tragen, eine Waffe, die keine mehr war, statt der Ehrenwaffe des Mannes. Mit dem Verlust des Waffenrechts ging der Verlust der politischen Rechte – so die Teilnahme an Ammannwahl – einher. Es enthielt zugleich das Verbot, sich in „ehrlicher Gesellschaft“ sehen zu lassen und insbesondere ein Wirtshaus zu besuchen. Wurde diese von der Obrigkeit ausgesprochene Strafe von der Gesellschaft akzeptiert, führte sie für den Betroffenen unweigerlich zum Randseiterdasein.

Gerade in Bereichen, wo das irrationale Moment, die Angst vor dem Andersartigen, vor dem vermeintlich Geheimnisvollen, vor dem Magischen ins Spiel kam, war die Tendenz zur Ausgrenzung besonders stark. Dies ist nicht zuletzt auf den hohen sozialen Druck, der in den leicht überschaubaren Gemeinschaften herrschte, zurückzuführen. Es gab kaum einen Spielraum für den Einzelnen, irgendeine Form des Andersseins auszuleben, und schon gar keine Anonymität. Auch die landwirtschaftliche Anbauform, die Fruchtwechselwirtschaft, zwang jeden einzelnen Dorfgenossen, im unabänderlichen Rhythmus mit der Gemeinschaft auf seinen Feldern am vorgeschriebenen Tag das vorgeschriebene Getreide anzubauen und es in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu ernten. So wenig wie es ein freies Verfügungsrecht über den dem Flurzwang unterworfenen Grundbesitz gab, konnte der einzelne Bauer freie wirtschaftliche Entscheidungen treffen. Jedes Abweichen von der Norm gefährdete umgekehrt wieder die Gemeinschaft und wurde von dieser mit Ausgrenzung, die bis zur physischen Vernichtung gehen konnte, geahndet. Besonders hart reagierte sie, wenn die ohnehin stets gefährdeten wirtschaftlichen Interessen betroffen waren.

Abgesehen von den als Gruppen faßbaren sind daher auch Menschen in Betracht zu ziehen, die als Individuen ein Randseiterdasein führten. Wohl jede Stadt, jedes Dorf beherbergte eine oder mehrere Personen, die in irgendeiner Weise nicht für voll genommen (der Dorftrottel), oder denen mit Scheu oder gar Angst (Wahrsager, Gesundbeter, Kräuterweiblein/-männlein) begegnet wurde, ein Phänomen, das wir schließlich auch heute noch kennen. Solche Personen können äußeren Merkmalen – etwa Haarfarbe, körperliche Mißbildung, hohes Alter, Wohnlage, Beruf sowie sogenannte „Absonderlichkeiten“ ihres Verhaltens – ihren Status als Randexistenz verdanken. Die zugewiesenen Eigenschaften des „bösen Blicks“, übernatürlicher Kräfte im guten wie im bösen Sinn können verbindende und dissoziierende Momente gleichzeitig

darstellen. Seit dem ausgehenden Mittelalter führte der zunehmende Trend zur Ausschließung und Dämonisierung unter Umständen bis zur Liquidierung solcher Personen als Hexen oder Zauberer.

Es ist im Rahmen eines knappen Überblicks natürlich keineswegs möglich, eine auch nur annähernd befriedigende Sozialgeschichte Vorarlbergs zu bieten, zumal sich der Forschungsstand als recht dürftig erweist. Vieles mußte wegfallen oder konnte nur gestreift werden. Zwei besonders wichtige Aspekte, nämlich die kriminellen Randseiter und ihr Gegenpol, die Scharfrichter, sowie das Hexenwesen blieben gänzlich ausgeklammert und den Studien von Wolfgang Scheffknecht und Manfred Tschakner – ebenfalls in diesem Heft – vorbehalten.

#### AUSGEWÄHLTE LITERATUR:

Peter *Baumgart*: Formen der Volksfrömmigkeit – Krise der alten Kirche und reformatorische Bewegung. Zur Ursachenproblematik des „Bauernkrieges“. – In: *Revolte und Revolution in Europa*, hg. von Peter Blickle. – München 1975 (= *Historische Zeitschrift Beiheft 4*); Bendedikt *Bilgeri*: Geschichte Vorarlbergs. Bd. 2 und 3. – Wien, Köln, Graz 1974 und 1977; Karl Heinz *Burmeister*: Geschichte Vorarlbergs. Ein Überblick. 3. Aufl. – Wien 1989; Karl Heinz *Burmeister*: Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. – Sigmaringen 1985 (= *Geschichte der Stadt Feldkirch 2*); Karl Heinz *Burmeister*: Vorarlberger Spieleute des 14. und 18. Jahrhunderts. – In: *Montfort 29* (1977), S. 112–117; Dornbirn in der Feudalzeit. Ausstellungskatalog zur Dornbirner Geschichte, Teil I. – Dornbirn 1988 (= *Dornbirner Schriften 4*); Adolf *Helbok*: Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee. Vom 14. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. – Innsbruck 1912; Kurt *Klein*: Die Bevölkerung Vorarlbergs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. – In: *Montfort 21* (1969), S. 59ff.; *Medizin in Vorarlberg*. Katalog der Ausstellung – Feldkirch 1972; *Migration in der Feudalgesellschaft*, hg. v. Gerhard *Jaritz* und Albert *Müller*. – Frankfurt, New York 1988 (= *Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 8*); Walter *Müller*: Entwicklung und Spätform der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen. – Sigmaringen 1974 (= *Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 14*); Alois *Niederstätter*: Dornbirner Landesbräuche des 16. und 17. Jahrhunderts. – In: *Dornbirner Schriften I*. – Dornbirn 1987, S. 27–41; Alois *Niederstätter*: Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (14. bis 16. Jahrhundert). – In: *Montfort 39* (1987), S. 53–70; Alois *Niederstätter*: Quelle zur Geschichte der Stadt Bregenz 1330–1663. – Wien 1985 (= *FRA 11/85*); Alois *Niederstätter*: Vorarlberger Urfehdbriefe. Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes. – Dornbirn 1985 (= *Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 6*); Rainer *Schröder*: Zur Arbeitsverfassung des Spätmittelalters. – Berlin 1984 (= *Schriften zur Rechtsgeschichte 32*); *Städtische Randgruppen und Minderheiten*. Hg. von Bernhard *Kirchgässner* und Fritz *Reuter*. – Sigmaringen 1986 (= *Stadt in der Geschichte 13*); Ludwig *Welti*: Händel und Späne in der Landsknechtszeit. – In: *Die Gartenstadt Dornbirn*. Ein Heimatbuch zum 50. Jahrestag der Stadterhebung. – Dornbirn 1951.



## Fahrende Leute und Scharfrichter. Beispiele für nicht-seßhafte und seßhafte Außenseiter und Randgruppen in der Geschichte Vorarlbergs

Die vorindustrielle Gesellschaft war, wie schon im Beitrag von Alois Niederstätter dargelegt wurde, sehr komplex. In der neueren Literatur wird zurecht darauf hingewiesen, daß durch übliche Deutungsschemata, wie z. B. die Ständelehre, diese Komplexität nur unzureichend erfaßt wird.<sup>1</sup> Seit dem ausgehenden Mittelalter oder spätestens seit dem Beginn der Neuzeit können wir eine Reihe stigmatisierter und marginalisierter Bevölkerungsgruppen, seßhafte und nicht-seßhafte, nachweisen, die wir im modernen Sprachgebrauch als Außenseiter oder Randgruppen bezeichnen würden. Derartige Begriffe fehlten dem „mittelalterlichen Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit“.<sup>2</sup>

Die folgenden Ausführungen haben zwei dieser Randgruppen zum Thema, eine nicht-seßhafte, die sogenannten fahrenden Leute, und eine seßhafte, die Scharfrichter.

### Fahrende Leute

Ein Blick in die Bettelordnungen und Mandate, die auch in Vorarlberg seit Beginn der Neuzeit zu finden sind, soll zeigen, welche Vielfalt vagierender Lebensformen sich hinter dem Begriff „fahrende Leute“ verbirgt:

Ein Mandat König Ferdinands vom 1. August 1551 nennt hausierende „Walchen“ und „Sapfoyr“, Gartknechte, Landfahrer, Bettler und Zigeuner.<sup>3</sup> Im Entwurf einer Bettelordnung für die Herrschaften vor dem Arlberg aus dem Jahr 1557 werden fremde Bettler und Landstreifer, „Saphayer“ und „frömde khromer“, Zigeuner und Gartknechte aufgezählt.<sup>4</sup> Ein Bregenzer Mandat aus dem Jahr 1720 wider das höchst schädliche Zigeuner, Jauner und andere Liebs- und herrenlose Gesind ist noch weit detaillierter. Hier begegnen uns „außländische frembde Bettler und Vaganten, ray-sende Handwercks-Purschen, die öftters dem fechten / wie sie es



nennen / lieber nachgehen / als sich auf ihrer Hantierung fortbringen“, fremde „Pfannenflicker / Cramerer / und Hausierer / Spielleute / fremden Juden“, ferner „Stüßbettler / Pilgerin / falschen Brieftragerer / fälschlich sich vor Adels-Personen oder abgedankte Officiers ausgebende Persohnen / oder fahrende Schueler / imgleichen deren / so auf eine Brandtsteuer / oder zu Kirch- und Schulen fälschlich samblen“, „verstellte Geistliche / und Ordens Leute“, sowie schließlich noch „das gottlose und verruchte Jauner und Zigeuner Volck“.<sup>5</sup>

Es zeigt sich hier ganz deutlich, daß der zeitgenössische Sprachgebrauch keine Bezeichnung gefunden hat, durch welche die ganze Palette vagierender Existenzen vollständig erfaßt wurde.<sup>6</sup>

Im folgenden wird der Einfachheit halber von „Fahrenden“ oder „fahrenden Leuten“ die Rede sein. Es sei betont, daß damit nicht die ganze Palette von Wanderern und Herumziehenden gemeint ist, welche die Straßen der vorindustriellen Zeit bevölkerten, sondern nur jene komplexe Gruppe, die in den zitierten Mandaten beschrieben wurde, und die sich von den übrigen Wanderern und Reisenden vor allem durch zwei Dinge unterschied: Durch die Heimatlosigkeit und durch die zwar nicht immer in Gesetzbüchern fixierte, jedoch faktisch meist vorhandene Rechtlosigkeit.<sup>7</sup>

Im Zuge der „Verhärtung der Ständegesellschaft“ an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit kam es zu einer „Marginalisierung“ von früher stillschweigend geduldeten Bevölkerungsgruppen. Bevölkerungswachstum, Verarmung weiter Bevölkerungsschichten und Wirtschaftskrisen hatten die Schar der Bettler bedeutend vergrößert.<sup>8</sup> Am Beispiel der Reichsstadt Augsburg kann gut gezeigt werden, wie sich die Toleranz fremden Bettlern gegenüber verringerte: 1450 wurde ihnen noch erlaubt, drei Tage in der Stadt Almosen zu sammeln. 1461 war fremden Bettlern, von wenigen Ausnahmen abgesehen, etwa Kranke, Pilger oder unverdächtige fremde Arme, denen ein beschränkter Aufenthalt erlaubt war, die Stadt schon gänzlich verboten.<sup>9</sup> Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts kamen in fast allen deutschen Städten Bettelordnungen auf. Zwei Komponenten sind typisch für diesen neuen Ansatz in der Armenpflege: Im Mittelalter hatte man im Almosengeben ein gottgefälliges Werk, den Ausdruck christlicher Nächstenliebe gesehen und geradezu selbstverständlich lag dies in der Verantwortung jedes einzelnen. Nun wurde das Verteilen der Almosen „einer abstrakten herrschaftlichen Verwaltung unterstellt“.<sup>10</sup> Zum zweiten versuchte man nun die Erteilung von Almosen auf die eingese-

senen, eigenen Armen zu beschränken.<sup>11</sup> Diese Tendenz zeigt sich auch in den für Vorarlberg erhalten gebliebenen Bettelordnungen. Schon das Mandat König Ferdinands aus dem Jahr 1551, das auch für Vorarlberg Gültigkeit hatte, wiederholt den Befehl, die einheimischen Armen aufzulisten.<sup>12</sup> Der Entwurf einer Bettelordnung aus dem Jahr 1557 verbot den Einlaß fremder Bettler in die Herrschaften vor dem Arlberg, sowie in die Herrschaften Vaduz, Schellenberg und Blumenegg. Eine Ausnahme bildeten nur diejenigen, die einen so großen Leibschaden hatten, daß dieser „öffentlich besechen würd“ oder die eine Urkunde eines „zugestanden leibschadens oder verbrennens“ vorweisen konnten. Nur ihnen sollte „der durchzug unnd dz haillig almosen zuesamlen gestattet werden“. Ansonsten sollten auch hier Listen und Beschreibungen der einheimischen Bettler und der „haus armen leutten“, die „des hailigen almuesens nottürftig sein und sich unnd iere weib und khinden daselb sonnderlich bey disen teuren jaren nit zu erneren wissen“ erstellt werden. Wer in eine solche Liste aufgenommen wurde, war verpflichtet „ain zaichen von oberkhait wegen an dem rockh yederzeit offenlichen ze tragen“. In jeder Pfarrei wurden zwei ehrbare Männer bestimmt, welche am Sonntag von den Untertanen und Pfarrgenossen das Almosen, das aus Geld, Brot, Fleisch, Käse, Schmalz oder anderen Speisen bestehen sollte, für die Armen erbaten. Ihre weitere Aufgabe bestand dann darin, das Gesammelte „trewlich unnd mit allem vleys nach gestalt aines yeden armuet unnd unvermügens“ zu verteilen. Die Verteilung fand ebenfalls jeden Sonntag bei der Pfarrkirche statt. Die Träger des Armenzeichens mußten ihr Almosen „mit dannckhparkhait“ empfangen und sich damit begnügen. Das Betteln an den Haustüren war ihnen fortan untersagt. Das Recht, ein Almosen zu empfangen ging jedoch sofort verloren, wenn ein Hausarmer beim Besuch einer Wirtschaft, einer Schenke oder Hochzeit ertappt wurde. Außerdem zog ein solcher Fehltritt noch weitere Strafen nach sich.<sup>13</sup> Die späteren Bettelordnungen aus dem Bereich des heutigen Bundeslandes Vorarlberg unterscheiden sich bis ins 18. Jahrhundert nicht grundsätzlich von der eben zitierten Ordnung.<sup>14</sup> Diese Bettelordnungen hatten für die Fahrenden fatale Folgen. Sie wurden erst jetzt zu Asozialen im eigentlichen Sinn des Wortes. Hatte der Bettler des Mittelalters, wenigstens theoretisch,<sup>15</sup> unabhängig von seiner Herkunft noch Anspruch auf Almosen gehabt, so wurde nun die gesellschaftliche Verantwortung für fremde, fahrende Arme aufgehoben. Es wurde, um mit den Worten Ernst Schuberts zu

sprechen, eine „Schicht kaum mehr sozialisierbarer Menschen“ geschaffen.<sup>16</sup> Hand in Hand mit der Institutionalisierung der Armenpflege geht auch die gewaltsame Vertreibung landfremder Bettler. Die schon zitierten Ordnungen legen auch davon Zeugnis ab. 1557 finden wir einen ganzen Katalog von z. T. weitreichenden Maßnahmen dazu. So wurde angeordnet, daß alle fremden Bettler und Landstreifer die Herrschaften vor dem Arlberg, Vaduz, Schellenberg und Blumenegg innerhalb von 8 Tagen zu verlassen hatten. Untertanen, die ihnen darüber hinaus noch Herberge gewährten, hatten mit einer Geldstrafe in Höhe von 10 Pfd.Pf. zu rechnen. Die genannten Herrschaften verpflichteten sich gegenseitig, Bettlern und Landstreifern keine Pässe zur Durchreise mehr auszustellen, um so auch ihre Nachbarn vor der Belastung durch diese Fahrenden zu schützen. Es finden sich auch Ansätze zu einer weiten, überregionalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der fremden Bettler in der Ordnung von 1557. Die eidgenössischen Herrschaften an Rhein und Bodensee hatten kurz zuvor ihren Fährleuten verboten, Fahrende in ihr Herrschaftsgebiet überzuführen. Dasselbe Verbot erging nun auch an die Fährleute rechts des Rheins. Die Vögte und Amtleute der eidgenössischen Herrschaften wurden schriftlich davon verständigt. Gleichzeitig versuchte man auch, diese für eine diesbezügliche Zusammenarbeit zu gewinnen. Auch die umliegenden Reichsstädte Lindau, Isny, Kempten, Chur und Maienfeld wurden verständigt. An sie erging die Forderung, fremde Bettler und Landstreifer nicht mehr in die österreichischen Herrschaften abzuschieben, da diese ansonsten auf der Stelle zurückgeschickt werden würden.<sup>17</sup>

In diesen Anordnungen spiegelt sich die ganze Hilflosigkeit, mit der die vorindustrielle Gesellschaft dem Problem der Fahrenden begegnete. Man suchte nicht nach den Ursachen dieses sozialen Problems, sondern trachtete lediglich danach, es über die Grenze abzuschieben.

Die obrigkeitliche Haltung den Fahrenden gegenüber ist nicht allein durch die Fürsorge für die „eigenen“ Armen und Bettler, die zu kurz kommen könnten, wenn auch fremde zugelassen würden, bedingt, auch wenn dies in den Mandaten gelegentlich so vorgegeben wird. Beunruhigt war man auch dadurch, daß die Fahrenden schwer zu kontrollieren waren, daß ihre „individuelle Freizügigkeit“ sich „nicht in geordnete Bahnen lenken ließ“.<sup>18</sup> Von obrigkeitlicher Seite stand man im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit unkontrolliertem und nicht institutionalisiertem Vagieren all-

gemein mißtrauisch gegenüber. So wurde von der Amtskirche schon im 13. Jahrhundert die zunehmende Zahl der „clerici vagantes“, die sich durch ihr Herumreisen der bischöflichen Disziplinargewalt entzogen, als Problem empfunden. Ähnliche Probleme bereiteten der jüdischen Obrigkeit die jüdischen Vaganten, die sogenannten „Schalantzjuden“. Dagegen waren die Handwerksge-sellen, deren Walz gewissermaßen institutionalisiert war, weniger suspekt, solange sie sich an die Regeln hielten.<sup>19</sup> Daher zielten die Mandate der Frühen Neuzeit nicht nur auf die Vertreibung der fremden Bettler ab, sondern es sollten alle jene, die unkontrolliert vagierten, unter Kontrolle gebracht werden. Die welschen und savoyschen Krämer durften ihren Safran und ihre Gewürze, unabhängig von Qualität und Preis, nicht mehr als Hausierer vertreiben. Sie durften nur noch auf den freien Jahr- und Wochenmärkten anbieten, wo ihre Waren, gleich wie jene der ansässigen Händler, der obrigkeitlichen Kontrolle unterlagen.<sup>20</sup> Um zu verhindern, daß sie allzu häufig von einer Herrschaft in die andere zogen, wurde ihnen schließlich auch noch der Besuch der Wochenmärkte und der kleinen Kirchweihen verboten.<sup>21</sup>

Ein Blick in die Quellen zeigt, daß die genannten Ordnungen in Vorarlberg, wie übrigens auch überall sonst,<sup>22</sup> kaum funktionierten. Sie wurden durch die Jahrhunderte immer wieder, fast stereotyp wiederholt. Die erhalten gebliebenen Akten sind voll von obrigkeitlichen Klagen über das Nichteinhalten dieser Verordnungen.<sup>23</sup> Das läßt den Schluß zu, daß die breite Masse der Bevölkerung nicht hinter dieser Politik stand, worauf jedoch weiter unten noch näher einzugehen sein wird.

## Die Welt der fahrenden Leute im 18. Jahrhundert

Seit dem 15./16. Jahrhundert sind für Vorarlberg Räuberbanden und Räuber bezeugt. Vor allem die besonders gewalttätigen und grausamen unter ihnen, wie Hans Beck,<sup>24</sup> genannt der Hotterer, oder Galli Küng<sup>25</sup> haben Eingang in die Geschichtsschreibung gefunden. Dadurch mag das Bild der Fahrenden etwas verfälscht worden sein. Tatsächlich wäre es falsch, anzunehmen, daß das Vagantentum in seiner Gesamtheit schwerkriminell, grausam und gewalttätig gewesen ist. Wir haben viel eher davon auszugehen, daß die in der Literatur gerne zitierten Beispiele Extremfälle gewesen sind. Die für das 18. Jahrhundert reichlich fließenden Quellen

zeichnen ein sehr differenziertes Bild. Wie schon betont, gab es eine Vielzahl vagierender Lebensformen. Dabei waren die Grenzen z. B. zwischen fahrenden Hausierern, arbeitssuchenden Tagelöhnern und Dieben fließend. Die Banden des 18. Jahrhunderts zeichneten sich durch ein lockeres Gefüge aus. Man rottete sich kurzfristig für einzelne Unternehmungen zusammen, wenn sich eine günstige Gelegenheit ergab. Danach zerfiel die Bande wieder und es blieb nur ein kleiner Kern zusammen, dessen bestimmendes Element oft Verwandtschaften waren. Bei Bedarf bildeten sich dann wieder kurzfristig neue Banden. Wenn die neuere Forschung für die Banden des 16. Jahrhunderts einen höheren Organisationsgrad annimmt,<sup>26</sup> so dürften wir wohl aber auch für diese Zeit mit verschwimmenden Grenzen zwischen den einzelnen Gruppen vagierender Lebensformen rechnen. Dies läßt sich für den Fall Galli Künigs belegen. Er unterhielt, obwohl er zu einer durchorganisierten Bande gehörte, Verbindungen zu fahrenden Bettlern, fahrenden Krämern, Keßlern u.a.<sup>27</sup>

Typisch für das 18. Jahrhundert ist auch ein nicht allzu hoher Spezialisierungsgrad. Ein harmloser Kleinkrimineller wurde bei sich bietender Gelegenheit zum Räuber und umgekehrt. Diese von Schubert für Franken gemachte Beobachtung<sup>28</sup> trifft auch für Vorarlberg praktisch voll und ganz zu. Ein paar Beispiele mögen dies verdeutlichen.

Im Dezember 1734 wurde im Reichshof Lustenau eine etwa zehnköpfige Zigeunerbande verhaftet. Die erhaltenen Verhörprotokolle geben über die Aktivitäten der Bande guten Aufschluß. Die weiblichen Bandenmitglieder führten oft auftragsweise Strickarbeiten u. ä. durch. Die Männer musizierten gegen Lohn auf Hochzeiten. Während des Aufenthalts der Bande in Lustenau entfernten sich die männlichen Bandenmitglieder oft für ein, zwei oder mehrere Tage von der Gruppe und hielten Ausschau nach sich bietenden Gelegenheiten für Einbrüche, Diebstähle und kleine Raubüberfälle auf Kaufleute. Mit ziemlicher Regelmäßigkeit kehrten sie mit Beute, meist in Form von Lebensmitteln und billiger Krämerware in ihren „Stützpunkt“ zurück. Diese relative Harmlosigkeit der Bande änderte sich aber bei der ersten sich bietenden Gelegenheit schlagartig. Einige der männlichen Mitglieder der Bande trafen bei einem ihrer „Ausflüge“ bei Zienschlacht im Kanton Thurgau einen fahrenden Spielmann, der ihnen von einem abgelegenen Haus, in dem reiche Beute gemacht werden könne, berichtete. Nach erfolgter Erkundung der Lage verbanden sich die Zigeuner mit

einigen fremden Vaganten, drangen in das Haus ein, in dem lediglich ein Ehepaar wohnte, mißhandelten und folterten die Eheleute auf das brutalste, bis ihnen diese verrieten, wo sie ihr Geld versteckt hatten. Die Beute, die bei diesem Einbruch gemacht wurde, war außergewöhnlich wertvoll. Sie bestand hauptsächlich aus Silber, das sie später einem Juden aus Sulz verkauften.<sup>29</sup>

Bei einigen Vaganten, die im Sommer 1770 in Bregenz verurteilt wurden, zeigt sich beinahe dasselbe Bild. Auch hier war eine günstige Gelegenheit ausschlaggebend dafür, daß aus Kleinkriminellen Schwerverbrecher wurden. Über den Bregenzerwald aus dem Allgäu kommend traf die kleine Gruppe im März 1769 im Reichshof Lustenau ein, wo sie im Haus der Francisca Hämmerlin, übrigens einem weithin bekannten und berüchtigten Vagantenquartier, Unterschlupf fand. Vorher hatten die Vaganten einige Einbrüche verübt. Als Beute führten sie Strümpfe, etwas farbige Stoffe und einige Münzen mit sich, die sie nun hausierenderweise in Geld umzusetzen trachteten. Bei dieser Gelegenheit berichtete eine Vagantin, die man die „alte Eyselerin“ nannte, „daß zu Bernegg an einem Berg droben“ zwei alleinstehende Menschen wohnten, die „sehr reich seyen“. Angelockt wohl durch das gering scheinende Risiko, entschlossen sich die Vaganten, den Einbruch zu wagen. Der Eyselerin wurde eine Beteiligung an der Beute versprochen, wenn sie den Weg zu besagtem Haus zeige. Aus dem Unternehmen wurde schließlich ein blutiger Raubmord. Der Eyselerin wurde allerdings, wie das in solchen Fällen nicht selten geschah, die versprochene Belohnung nicht gegeben.<sup>30</sup>

Daneben gab es jedoch auch ausgesprochene Spezialisten. Der 1732 in Hohenems zum Tod durch den Strang verurteilte, dann aber zum Tod durch das Schwert begnadigte Simon Stöckel,<sup>31</sup> der wegen seiner Körperbehinderung der „krumme Simon“ oder wegen seiner Herkunft der „Tyroler Simon“ genannt wurde, war ein ausgesprochener Spezialist für Einbrüche. Bei der Kriminaluntersuchung in Hohenems wurden ihm 29 Einbruchdiebstähle durch Indizien nachgewiesen und von ihm auch eingestanden, alle übrigens verübt in den letzten eineinhalb Jahren vor seiner Festnahme. Die meisten davon hatte er im Bereich Vorarlbergs begangen: Im Raum Götzis – Sulz – Rankweil 8, in Rieden 2, in Sulzberg 2, in Lindenberg, in Möggers, in Bildstein, in Dornbirn, in Blumenegg, in der Nähe von Göfis und in der Herrschaft Bregenz je einen. Dazu kamen noch drei Einbrüche in Liechtenstein. Die restlichen verübte er im Allgäu. Ein Großteil der Einbrüche wurden nachts in

Bauernhäuser verübt. Sein Vorgehen weist ihn als ausgesprochenen Spezialisten auf diesem Gebiet aus. Meist löste er neben der Haustür ein paar Steine aus der Mauer und konnte dann die Türe öffnen. Gelegentlich wurde das Loch auch so groß gemacht, daß er durch dieses ins Haus schlüpfen konnte. Es kam auch vor, daß er sich unter der Haustür ein Loch grub, durch das er dann ins Innere gelangen konnte. Er führte meist ein Stemmeisen mit sich, was durchaus nicht selbstverständlich war und eigentlich nur bei Spezialisten der Fall war.<sup>32</sup> Mit diesem Instrument gelang es ihm auch Fensterläden aufzubrechen und eiserne Gatter zu lösen, wie etwa beim Wirt Antoni Rhomberg in Dornbirn. Die Beute bestand in den meisten Fällen aus Lebensmitteln, Schmalz, Butter, gelegentlich Fleisch, Mais, Korn, Branntwein, aus Küchengeschirr, Kupferkessel oder Holznapfen, Kleidung, Hemden, Strümpfen, Schuhen, Bettzeug oder Leinentuch, manchmal auch aus Flachs. Bei seinen Einbrüchen wurde er meist von ein, zwei oder höchstens drei Kameraden begleitet. Es handelte sich dabei in der Regel um dieselben drei Personen.<sup>33</sup>

In den Gaunerlisten finden sich noch allerhand andere Spezialisten, wie Kirchendiebinen, Mörder, Sackgreifer, also Taschendiebe, Marktdiebe und -diebinen etc. Doch man kann erkennen, daß auch diese vermeintlichen Spezialisten nicht umhin kamen, sich zwischenzeitlich als Hausierer, Bettler u. dgl. durchs Leben zu schlagen. Man darf sich durch die Gaunerlisten nicht irreführen lassen. Es wird doch wohl so gewesen sein, daß es hauptsächlich die auffälligeren, stärker im kriminellen Bereich beheimateten Vaganten gewesen sind, die Aufnahme in eine der Listen gefunden haben. Die Protokolle über die im 18. Jahrhundert häufig durchgeführten Landstreifen zeigen ein anderes Bild. Nur selten wurden wirklich eindeutig Kriminelle aufgegriffen. In der überwiegenden Mehrzahl wurden fahrende Hausierer, sogenannte Kraxenträger, Bettler, Tagelöhner, arbeitslose Weber, Maurer, Hirten usw., die ihre erwerbslose Zeit mit Betteln und kleinen kriminellen Handlungen zu überbrücken trachteten, aufgegriffen.<sup>34</sup>

Über den ständigen Wechsel der Banden im 18. Jahrhundert, über ihren laufenden Zerfall und ihre Neubildung geben die Gaunerlisten guten Aufschluß. Ein besonders schönes Beispiel ist eine 1749 bei Ferdinand Caspar Dascheck in Bregenz gedruckte Liste.<sup>35</sup> In ihr sind nicht weniger als 59 Namen vagierender Diebe und Gauner verzeichnet, die mit einigen in Hohenems inhaftierten und hingerichteten Vaganten und Vagantinnen in Verbindung gestanden

waren. Eine von diesen war Barbara Waldnerin, die 1749 nach langer Untersuchungshaft in Hohenems, im Reichshof Lustenau hingerichtet wurde. Über diesen Fall haben sich die Verhörprotokolle erhalten.<sup>36</sup> Aus ihnen läßt sich genau erkennen, wie sich aus dem großen, in der zitierten Liste beschriebenen Personenkreis ständig eine Vielzahl von kleinen Banden mit wechselnder Zusammensetzung gebildet haben.

Die Verhörprotokolle und die Gaunerlisten lassen ebenso erkennen, daß es in den Banden Mitglieder gab, die aus verschiedenen Gründen, sei es ihr Alter, ihre Erfahrung oder irgendeine spezielle Fertigkeit, eine besondere Stellung einnahmen. Diese äußerte sich im Grad der Einweihung, der Mitsprache bei der Planung eines Verbrechens und auch im Anteil an der Beute. Der Typ des Räuberhauptmannes, wie wir ihn aus Filmen und Romanen kennen, begegnet uns in Vorarlberger Quellen des 18. Jahrhunderts allerdings praktisch nie, er war auch andernorts eher ungewöhnlich.<sup>37</sup> An dieser Stelle sind noch einige Worte zu den Zigeunern angebracht. In unseren Quellen ist häufig von Zigeunern und Zigeunerbanden die Rede. Bei ihnen zeigt sich dieselbe Spannweite von halb-legalen Tätigkeiten über Kleinkriminalität bis hin zu Schwerverbrechen. Trotzdem werden sie in den Verordnungen, bei den Bettelordnungen der Frühen Neuzeit angefangen, stets besonders herausgehoben. Sie wurden, wie ein Mandat für Bregenz und Hohenegg von 1720 zeigt,<sup>38</sup> für dieselben Vergehen oft wesentlich härter bestraft als andere Fahrende. Die Beobachtung läßt sich vielerorts machen. Die Gründe dafür sind sicher vielfältig. Sie hoben sich von anderen durch ihre Stammesorganisation, durch eine eigene Kultur und Sprache ab. Die unstete Lebensweise hatte bei ihnen Tradition.<sup>39</sup> Fast überall galten sie als gottlos. Man konnte sie, wie auch die Vorarlberger Protokolle und Gaunerlisten zeigen, an ihrer Physiognomie erkennen. Sie waren somit mehrfach stigmatisiert.<sup>40</sup> So stellten sie eine „besondere Provokation für den frühmodernen Staat dar“ und wurden somit von obrigkeitlicher Seite besonders intensiv verfolgt.<sup>41</sup>

### Sittenlosigkeit?

In zeitgenössischen Berichten wird immer wieder die Sittenlosigkeit der Vaganten angesprochen. Ave-Lallement schrieb Mitte des 19. Jahrhunderts an einer gerne zitierten Stelle seines umfangrei-



chen Werks über das deutsche Gaunertum dazu: „Die Eheweiber werden häufig vertauscht, und oft wird ein Draufgeld gegeben. Schäffer erzählt, daß ein Ehemann bei einem Weibertausch einen Pudel, ein anderer 5 Gulden als Zugabe erhielt . . . Nicht selten kommt es vor, daß eine einzige Weibsperson der ganzen männlichen Genossenschaft Liebesdienste erweist, ohne die Eintracht zu stören“.<sup>42</sup> In einer anderen Quelle heißt es: „Das Huren sey starck unter der Bande und würde unter ihnen öffentlich getrieben, daß die anderen zusehen, es ginge grausam unter ihnen zu, und wäre mit die Ursache, warum sich viele zur Bande hielten“.<sup>43</sup> Gelegentlich werden solche Berichte auch noch von jüngeren Historikern unkritisch übernommen<sup>44</sup> und somit der Eindruck erweckt, bei den Fahrenden hätten von sexueller Freizügigkeit bestimmte, lose Partnerschaften vorgeherrscht. Ein Blick in die Quellen zeigt uns ein anderes Bild. Aus den Gaunerlisten und den erhaltenen Verhörsprotokollen ist unschwer zu erkennen, daß monogame Partnerschaften vorherrschend waren. Bemerkenswert ist, daß viele der Vaganten sich um kirchliche Legitimierung ihrer Partnerschaften bemühten, obwohl ihnen das oft schwer oder gar unmöglich gemacht wurde. Ein Mandat für die Herrschaften Bregenz und Hohenegg von 1756 bestimmte, daß „Personen / so nicht wenigst 200. fl. an Vermögen zusammen bringen / auch mit keinem zum nötigen Unterhalt erlernten Handwerk vorgesehen seyen / zur Zusammenheyrathung keineswegs gelassen / minder aber / da sie dessen ohngehindert sich gleichwohlen verehelichen wurden / in betreffendem Gericht / oder auch sonsten in dem Land geduldet werden sollen“.<sup>45</sup> Dies führte einerseits dazu, daß viele Vaganten in monogamen Partnerschaften ohne kirchlichen Segen zusammenlebten, wie z. B. die 1776 in Lustenau bei einer Landstreife aufgegriffenen Joseph Baumeister und Anna Maria Koppin. Sie hatten zunächst vorgegeben, verheiratet zu sein, verstrickten sich aber bei ihren Aussagen über Ort und Datum der Eheschließung in Widersprüche und mußten schließlich eingestehen, gelogen zu haben. Die aus Sulzberg stammende Anna Maria Koppin entschuldigte ihr Verhalten schließlich so: „Ich bin halt überal veracht gewesen und hat man mich nirgends wollen copulieren“.<sup>46</sup> Andererseits nahmen die Fahrenden oft erstaunliche Mühen auf sich, um trotz des bestehenden Verbots zu einer kirchlichen Legitimierung zu kommen. 1784 wurde bei einer Landstreife Franz Joseph Holzer aus Mittelberg mit seiner Ehefrau Anna Maria Mollin und ihren drei Kindern aufgegriffen. Die beiden hatten in Rom geheiratet. Sie

hatten die weite Reise dorthin auf sich genommen, da ihnen hierzulande die Eheschließung untersagt worden war, „weillen man halt so arme Leut nicht gerne heurathen lasse“.<sup>47</sup> Vaganten begaben sich oft in die hl. Stadt, um zu heiraten, sodaß sich der Begriff „Romehe“ einbürgerte.<sup>48</sup> Der Bruch einer monogamen Partnerschaft konnte in einer Räuberbande ebenso Empörung hervorrufen, wie in der bürgerlichen Gesellschaft. So kam es zwischen dem „Konstanzer Hans“ und den Mitgliedern seiner Bande zu Spannungen, als er mit der wesentlich älteren „Schleiffer-Bärbel“ ein Verhältnis einging, obwohl diese noch mit einem Scherenschleifer verheiratet war, „... da es unter den Jaunern für unanständig gehalten wird, wenn ein lediger eine verheurathete zur Beyschläferin hat“.<sup>49</sup>

Es soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, daß im Bereich der Fahrenden Partnerwechsel häufiger vorkamen als in der bürgerlichen Gesellschaft. Das ist aber nicht Ausdruck einer grundsätzlich anderen Einstellung zur Partnerschaft, sondern lag einfach daran, daß für einen Fahrenden das Risiko, den Partner zu verlieren, einfach höher war als für die Mitglieder der etablierten Gesellschaft. So kann man feststellen, daß bei den Fahrenden ohne Zwänge im freien Leben dasselbe zu beobachten ist, was bei den Seßhaften durch gesellschaftliche Zwänge und kirchlichen Druck aufrechterhalten wurde. Die zeitgenössischen Schilderungen der Sittenlosigkeit der Fahrenden sind, wie Ernst Schubert trefflich ausgedrückt hat, zwar „wortreich“, im Grunde genommen aber „faktenarm“,<sup>50</sup> darüber hinaus sind sie oft in sich widersprüchlich, wie ein Zitat aus dem Churer Wochenblatt aus dem Jahr 1834 zeigen soll: „Von gegenseitiger Treue mit Bezug auf das Geschlechtsverhältnis ist auch nicht entfernt die Rede; dennoch werden zwei Personen, welche einmal miteinander in einen, dem Konkubinate ähnlichen Verband getreten sind, denselben nicht so leicht wieder auflösen und wenn auch eine vorübergehende Trennung eintritt, so wird doch nachher gar nicht selten die frühere Verbindung wieder erneuert“.<sup>51</sup>

## Romantik der Landstraße?

In Romanen und Filmen wird das Leben der Vagabunden und Räuber oft als romantisch dargestellt. Die Wirklichkeit hatte allerdings mit Romantik sehr wenig zu tun. Das Leben der Vaganten

war meist von Armut und vom täglichen Kampf ums Überleben geprägt. Die Armut der Vaganten spiegelt sich schon in den Gaunerlisten deutlich, wie Schubert trefflich herausgearbeitet hat.<sup>52</sup> Der Besitz einfacher Dinge wird zum untrüglichen Erkennungsmerkmal, einfach deswegen, weil ihr Besitz nicht selbstverständlich war. In den Steckbriefen und Gaunerlisten wurde der Beschreibung der Kleider immer breiter Raum gewidmet. Das hatte nur deswegen Sinn, weil die Vaganten meist keine Kleidung zum Wechseln hatten. Sie verfügten eben nur über eine Garnitur. Nur auf diese Weise konnte die Kleidung zum untrüglichen Erkennungsmerkmal werden. Auch der Besitz von Waffen oder Einbruchswerkzeug war nicht selbstverständlich. So konnte ein Hirschfänger, eine Pistole oder gar ein langer „knopffiger“ Stecken ebenfalls ein besonderes Kennzeichen darstellen.<sup>53</sup> Ein Blick auf die Beute, die bei Einbrüchen und Diebstählen gemacht wurde, weist in dieselbe Richtung. Er läßt den Schluß zu, daß die Stehlenden und die Bestohlenen in der Regel arm waren. Beide waren eben meist „Teile einer Armutsgesellschaft“.<sup>54</sup>

Die Grenzen zwischen fahrenden Hausierern und kriminellem Vagantentum waren, wie ich hoffe gezeigt zu haben, fließend. Dazu waren die Berührungsflächen beider zu groß. Einerseits waren Landfahrer oft einfach durch ihren kargen Verdienst und drückende Not zu kriminellen Handlungen gezwungen. Andererseits war für sie das Überleben neben professionellen Räubern auf derselben Landstraße nur dann möglich, wenn sie sich mit diesen arrangierten, indem sie ihnen Hinweise auf lohnende Objekte gaben, ihnen gestohlene Waren abnahmen oder den Kontakt zu einem Hehler herstellten. Diese Verbindung war auch der Obrigkeit zu jeder Zeit bewußt. Damit lassen sich auch die häufigen Mandate gegen den Hausiererhandel erklären.<sup>55</sup>

In der vorindustriellen Gesellschaft bestand durchaus ein Bedarf an Fahrenden. „Sie schlossen“, um nochmals Ernst Schubert zu zitieren, „die Lücke zwischen Bedarf einerseits und den angesichts geringer Kaufkraft noch unrentablen und deshalb nicht vorhandenen Kaufläden auf dem Land“.<sup>56</sup>

## Hehler, „Underschlauff-Geber“, bevorzugte Aufenthaltsorte

Obwohl die Beherbergung fahrender Leute seit der Frühen Neuzeit fast überall in Vorarlberg verboten war, fanden diese in der Regel ohne Schwierigkeiten Quartiere. Kriminelle Vaganten konnten im Bodenseeraum auf ein Netz von sogenannten „Receptatores“, „Underschlauff-Gebern“ und Hehlern zurückgreifen. In den gedruckten Gaunerlisten des 18. Jahrhunderts werden neben den gesuchten Gaunern oft auch deren Helfer in der etablierten Gesellschaft angeführt. In diesen Listen finden wir auch einige Vorarlberger.<sup>57</sup> Auffallend ist die häufige Nennung von Wirten in diesem Zusammenhang. Mancher Wirt machte „ein regelrechtes Gewerbe aus der Beherbergung von Landfahrern“, bei dem man mitunter recht gut verdienen konnte.<sup>58</sup> Ein treffliches Beispiel ist hier der Wirt zum „Wilden Mann“ aus Dornbirn, dem 1736 dreimal in seinen Kornladen eingebrochen wurde, und der, wie die Liste der gestohlenen Gegenstände zeigt, nicht als besonders arm gelten konnte.<sup>59</sup>

Die Gaunerlisten nennen nur einen geringen Teil der „Underschlauff-Geber“, wie ein Blick in die Verhörprotokolle zeigt. Es gab gewisse Gebiete, in denen sich die Vaganten besonders gerne aufhielten und in denen es entsprechend auch eine besonders hohe Zahl von Häusern gab, in denen sie Unterschlupf finden konnten. Allgemein waren die reichsunmittelbaren Herrschaften „ideale Schlupfwinkel für Bettler und Gauner“, weil es sich meist um kleine Territorien handelte, sodaß man sich im Bedarfsfall schnell über die Grenzen absetzen konnte, und weil hier die Gebote der Landesherrn ungültig waren.<sup>60</sup> In Vorarlberg trafen diese Voraussetzungen besonders für den Herrschaftskomplex der Grafen von Hohenems zu. Lustenau und der emsische Teil von Bauren waren wegen ihrer Grenzlage besonders geschätzt. In Bauren war der Wirt Jacob Benzer als Unterschlupfgeber bekannt. In seinem Haus gingen auch Hehler aus und ein. Gelegentlich wurde hier auch Diebesgut gelagert, bis sich ein Käufer dafür fand.<sup>61</sup> In Lustenau war neben anderen besonders das Haus der Wittwe Franciska Hämmerlin als Herberge für Vaganten bekannt. Hier gingen mehrere Generationen von Fahrenden aus und ein. So konnte 1770 ein gefangener Vagant in Bregenz aussagen, daß er schon als Kind mit seinen Eltern in diesem Haus übernachtet hatte und daß er es später mit seiner Frau und seinen Kindern wieder aufgesucht hatte.<sup>62</sup> Franciska Hämmerle, bei den Fahrenden die „Zischg“ genannt,

war bekannt dafür, daß sie kaum ein Risiko scheute. Bei ihr konnte auch ein entflohener Raubmörder Unterschlupf finden. Sie muß eine recht geschäftstüchtige Dame gewesen sein. So hing die Dauer des Aufenthalts in ihrem Haus entscheidend davon ab, wieviel an Beute der Betreffende mit sich führte und wieviel davon er bereit war, abzutreten.<sup>63</sup> Ihr Haus war zudem günstig gelegen. Es befand sich in der Nähe der Taverne, somit unmittelbar beim Rhein. Ein Gesuchter konnte also, wenn etwa eine Landstreife nahte, in wenigen Augenblicken über der Grenze in Sicherheit sein. Diese Tatsache war auch den Behörden bewußt. So empfahlen die Beamten des Bregenzer Oberamtes ihren Kollegen in Hohenems dringend, die Franciska Hämmerle an einen weniger günstigen Platz im Reichshof umzusiedeln.<sup>64</sup>

### Bekämpfung der Fahrenden

Über die Art und Weise, wie die Obrigkeit die Vaganten bekämpfte, ist schon einiges gesagt worden. Es soll an dieser Stelle nur einmal kurz rekapituliert werden. Aufenthaltsverbote, Abschiebungen, Landstreifen, bei denen oft in überregionaler Zusammenarbeit ganze Landstriche nach fahrenden Leuten abgesucht wurden, Paßpflicht, Einschränkung des Hausiererhandels, Verurteilungen zum Kriegsdienst oder zum Dienst auf Galeeren gehörten ebenso zu den gängigen Maßnahmen, wie harte Körperstrafen und die oft verhängte Todesstrafe, worüber im Abschnitt über die Scharfrichter gleich noch ausführlicher zu sprechen sein wird. All diesen Maßnahmen war jedoch kaum Erfolg beschieden. Verantwortlich war dafür einerseits die zu große Zahl der Fahrenden. Andererseits haben die obrigkeitlichen Maßnahmen einfach zu wenig Unterstützung in der ländlichen Bevölkerung gefunden, was daran lag, daß sich diese Maßnahmen zu einseitig an den Verhältnissen in den Städten und an den Interessen des städtischen Bürgertums orientierten.

### Scharfrichter

Die Anfänge des Scharfrichterberufes sind in Zusammenhang mit der Entstehung der staatlichen Rechtssprechung zu sehen.<sup>65</sup> Seit karolingischer Zeit stellte der Staat verstärkt den Anspruch, Ver-

brechen gegen die Allgemeinheit durch Gerichte zu ahnden. Den endgültigen Durchbruch erlangte die staatliche Rechtssprechung durch die sogenannte Gottes- und Landfriedensbewegung, die ihren Abschluß im „Ewigen Landfrieden“ von 1495 gefunden hat. Mittlerweile hatte auch die Kirche, die bei der Zurückdrängung des Rechts auf private Rache und bei der Einschränkung der Friedlosigkeit eine bedeutende Rolle gespielt hatte, ihre Haltung zur Todesstrafe entscheidend geändert. Hatte sie zunächst die Todesstrafe abgelehnt, billigte sie diese, seit ihre wichtigsten Repräsentanten in vermehrtem Maße zur Verwaltung des Staates herangezogen wurden.<sup>66</sup>

Diese Entwicklungen führten notwendigerweise auch zu einer „Umgestaltung des Strafverfahrens“.<sup>67</sup> Während früher eine Klage durch den Geschädigten notwendig gewesen war, verfolgte die Obrigkeit Straftaten nun auch von sich aus. Bestrafung im Interesse der Allgemeinheit trat nun an die Stelle von Entschädigung für den Geschädigten. Das Wergeld wurde nun durch Strafen an Leib und Leben abgelöst.

Seit dem Spätmittelalter begegnet uns besonders im süddeutschen Raum immer häufiger das Verfahren gegen die „landschädlichen Leute“: Verdächtige Fremde und Gewohnheitsverbrecher werden nun von Amts wegen und nicht nur auf Klage und Rüge hin verfolgt. „Es handelt sich mithin nunmehr um ein Verfahren wegen schlechten Leumunds. Nicht mehr die Tat oder der Täter, sondern der soziale Unwert des Beschuldigten wurde bestraft“.<sup>68</sup>

Bei der neuen Art von Strafverfolgung spielte das Geständnis des Angeklagten eine wesentliche Rolle. Um ein Geständnis herbeizuführen, wurde nun auch die Folter angewandt. Ursprünglich fand sie nur Anwendung, wenn klare Indizien für die Schuld des Beklagten sprachen. Mit der Zeit wurde sie gelegentlich jedoch willkürlich angewandt.<sup>69</sup>

Mit der Zunahme von Verbrechen infolge sozialer und politischer Änderungen, die schon angesprochen worden sind, kam es an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit zu einer Verschärfung der Strafverfolgung. Gleichzeitig nahm die rechtliche Sicherung des Angeklagten gegenüber Ermittlungsbehörden und Gericht ab. Diese Entwicklung ist auch in Vorarlberg zu beobachten. Kaiser Maximilian erteilte am 4. Oktober 1502 dem Hinteren Bregenzerwald auf dessen eigenes Bitten hin ein Privileg, durch welches die alte Übung aufgehoben wurde, daß ein Angeklagter erst nach Überweisung durch sieben Zeugen hingerichtet werden durfte. Von nun an

war die peinliche Befragung erlaubt und ein Todesurteil konnte auch aufgrund eines Geständnisses ausgesprochen werden, das unter der Folter zustande gekommen war.<sup>70</sup>

Im Zuge dieser Umwälzungen entwickelte sich ein neuer Berufsstand, der des Scharfrichters. Früher hatte der Geschädigte selbst die Exekution durchführen müssen. Fallweise war diese auch durch die ganze Gemeinde vollzogen worden, wobei der jüngste Schöffe oder der jüngste Ehemann dazu bestimmt wurde, dem Delinquenten die Schlinge um den Hals zu legen. Gelegentlich mußte auch der Fronbote herhalten.<sup>71</sup> Dies ging immer mehr zurück, als sich aus einer ehrenamtlichen oder gelegentlichen Tätigkeit ein „gewerbsmäßiger Beruf auf Lebensdauer“<sup>72</sup> entwickelte. Im deutschsprachigen Raum wird ein berufsmäßiger Scharfrichter erstmals 1276 in Augsburg faßbar.<sup>73</sup> In der Bambergischen Halsgerichtsordnung 1507 und in der Carolina 1532 wird der Scharfrichter dann als „alleiniger Strafvollstrecker“ bezeichnet.<sup>74</sup> Die ersten Nachrichten über das Walten eines berufsmäßigen Scharfrichters in Vorarlberg stammen aus dem 15. Jahrhundert. 1471 forderte der Ammann der Stadt Bregenz den Scharfrichter von Ravensburg an, um einen Mann hinzurichten. In Ravensburg kam man dieser Bitte nach, verlangte aber, daß die Bregenzer dafür sorgten, daß ihr Scharfrichter nach vollzogener Hinrichtung wieder sicher nach Hause geleitet würde. Obwohl dem Ravensburger Scharfrichter sicheres Geleit versprochen wurde, endete dessen Dienst in Bregenz tragisch. Die Hinrichtung gelang ihm nämlich „nicht nach Willen“. Daraufhin fielen die Zuschauer mit „gewaffneter Hand“ über ihn her und erschlugen ihn.<sup>75</sup> Dergleichen geschah des öfteren bei Fehlrichten.<sup>76</sup> Zu dieser Zeit scheint es in Vorarlberg noch keinen ansässigen Henker gegeben zu haben. So mußte drei Jahre später Graf Eberhard von Sonnenberg den Scharfrichter der Stadt Chur für eine Exekution ausleihen.<sup>77</sup> Vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts war dann zumindest ein Nachrichter, über lange Zeit jedoch mehrere in Vorarlberg beheimatet.

## Der Scharfrichter und die Gesellschaft

Der Scharfrichter gehörte zu den sogenannten unehrlichen Leuten. Unehrllichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang nicht etwa einen moralischen Defekt, sondern zeigt „eine gewisse gesell-

schaftliche Benachteiligung an".<sup>78</sup> Es handelt sich um ein „auf ungeschriebenen Gesetzen fundiertes Phänomen, dessen Gründe und Eigenarten noch nicht genau bekannt sind".<sup>79</sup> Die Unehrlichkeit des Scharfrichters war auch durchaus regionalen, zeitlichen und individuellen Schwankungen unterworfen.<sup>80</sup>

Die isolierte gesellschaftliche Stellung des Scharfrichters zeigt sich besonders gut in der Wahl der Ehepartnerinnen. Diese stammten hauptsächlich aus anderen Scharfrichtersfamilien. Auf diese Weise entstanden Scharfrichterdynastien, deren genealogische Struktur nur noch mit der des Hochadels vergleichbar war.<sup>81</sup> Ein Blick in die Kirchenbücher von Bregenz, Feldkirch oder Hohenems, wo überall zumindest zeitweise Henker ansässig waren, bestätigt dies mehr oder weniger auch für Vorarlberg: So heiratete 1681 der Scharfrichter Johann Philipp Vollmar in Bregenz Juliana Burckhardin, die Tochter des Scharfrichters von Kißlegg.<sup>82</sup> 1695 verehelichte sich ein Sohn des Scharfrichters von Pfullendorf, Johann Othmar Volmar, mit der Witwe des Bregenzer Scharfrichters Ursula Fischerin. Auf diese Weise erlangte er die Stelle des Bregenzer Scharfrichters. Unter den Trauzeugen finden wir Johann Georg Deigentetsch, den Scharfrichter von Weingarten,<sup>83</sup> der acht Jahre später seinerseits eine Tochter des Bregenzer Scharfrichters ehelichte. Mittlerweile hatte er die Nachrichtenstelle in Tettwang angetreten.<sup>84</sup>

Es kam auch vor, daß ein Scharfrichter seine Ehepartnerin in anderen Gesellschaftskreisen fand. Johann Georg Vollmar aus Bregenz war mit einer gewissen Anna Maria Günthen verehelicht. Bei ihr handelte es sich um eine Vagantin.<sup>85</sup> Auch sie war ein Mitglied der gesellschaftlichen Randschichten.

Die Wahl der Taufpaten ist in diesem Zusammenhang ebenfalls aufschlußreich. Meist waren die Taufpaten von Nachrichterskindern andere Nachrichten,<sup>86</sup> Geistliche, vor allem Kapuziner, oder Schwestern aus karitativen Frauenorden. Auch Amtsleute und angesehene Persönlichkeiten kamen vor. Man spricht in diesem Zusammenhang von „Mitleidspatenschaften". Die gesellschaftliche Isolierung des Henkers zeigt sich auch in der Lage seiner Wohnung. Außer in Norddeutschland befanden sich die Scharfrichterswohnungen meist außerhalb der Stadtmauern oder zumindest am Rand des Siedlungsbereiches.<sup>87</sup> Wir wissen, daß es in Bregenz, Hohenems und Feldkirch Scharfrichterhäuser gegeben hat. Auch diese waren abgelegen. Der Hohenemser Henker wohnte „am Rhein",<sup>88</sup> also außerhalb des alten Dorfes, im Ried, im Bereich des



heutigen Alten Rheins,<sup>89</sup> „zum Bauren“,<sup>90</sup> an der Grenze zu Altach. Sein Feldkircher Kollege wohnte unter dem Kapf<sup>91</sup> und gehörte somit eigentlich zu Altenstadt. Seine Wohnung war so abgelegen, daß er die Sondererlaubnis erhielt, seine Kinder in Feldkirch taufen zu lassen, weil der Weg zur Pfarrkirche von Altenstadt zu weit gewesen wäre. Die Bregenzer Scharfrichterwohnung lag „am Giesen“.<sup>92</sup> Die isolierte Lage hatte auch noch einen praktischen Nebeneffekt. Meist betreute der Scharfrichter auch noch eine Abdeckerei und durch das Aufhängen der Tierhäute zum Trocknen verbreitete sich übelriechender Gestank, der mitten in der Stadt gestört hätte. Dies kann aber nicht der Hauptgrund dafür gewesen sein, daß man den Henker vor die Stadt verbannte. In Norddeutschland wohnte er nämlich in der Regel in der Stadt, die Abdeckerei, die er auch hier häufig mitbetreute, lag außerhalb der Stadtmauern.<sup>93</sup>

Auch sonst war man tunlichst bemüht, dem Scharfrichter den Umgang mit den Bürgern zu untersagen. In Bregenz wird dem Henker 1574 befohlen, sich „still und wesenlich“ zu verhalten. Er darf sich nicht unter die „gemeinsleuth“ in Zechen oder auf anderen Gemeinschaften mischen. Auch der Empfang von Bürgern in seiner Wohnung wird ihm verboten. Daß man bemüht war, den Umgang mit Bürgern auf ein absolut unvermeidliches Minimum zu reduzieren, geht aus der Verordnung hervor, daß er seine Lebensmittel „all vierzehnen tag“ bezahlen soll.<sup>94</sup>

Der Umgang mit dem Scharfrichter konnte für ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft schwerwiegende Folgen haben. In Köln führte 1514 der Henker eine Enthauptung mit solcher Wucht durch, daß der abgeschlagene Kopf von der Richtbühne herabfiel und einem Faßbinder, der sich unter den Zuschauern befand, direkt vor die Füße rollte. Dieser hob den abgeschlagenen Kopfauf und warf ihn zurück auf die Richtbühne. Diese Unbesonnenheit brachte dem Mann den Ausschluß aus seiner Zunft ein. Daraufhin wurde ein Geländer um die Richtbühne gemacht, um solche Unglücksfälle künftig zu vermeiden.<sup>95</sup> Aus Basel ist ein ähnlicher Fall bekannt, der ein noch tragischeres Ende nahm. 1564 verübte ein Handwerker Selbstmord, weil er in betrunkenem Zustand mit dem Scharfrichter, übrigens gegen dessen ausdrücklichen Wunsch, angestoßen hatte und daraufhin aus der Zunft ausgestoßen worden war.<sup>96</sup>

Man mied den Scharfrichter also so gut man konnte. Nur im äußersten Notfall, etwa bei schwerer Erkrankung, suchte man sein Haus

auf. Dem Scharfrichter schrieb man nämlich besondere medizinische Kenntnisse zu. Dies war nicht ganz unberechtigt. Aufgrund seiner Tätigkeit besaß ein Henker oft bessere anatomische Kenntnisse als manch zeitgenössischer Arzt. Außerdem verlangte der Beruf medizinische Fähigkeiten. So war der Henker verpflichtet, Gefolterten die Glieder wieder einzurenken und sie gesund zu pflegen,<sup>97</sup> nicht selten allein zu dem Zweck, daß sie den Strapazen einer öffentlichen Hinrichtung gewachsen waren. Außerdem schrieb der Aberglaube dem Blut und dem Fett Hingerichteter, abgehackten Fingern, dem Galgenstrick etc. magische Heilkräfte zu; und diese Dinge konnte man eben nur beim Scharfrichter erhalten. Auf diese Weise konnte eine echte Konkurrenz zu den Ärzten entstehen. 1695 wurde dem Bregenzer Scharfrichter „bey Verlust des Dienstes verboten, keine medicamenta und Arzenayen, so sonst einem graduierten Medico für zuschreiben und zue verordnen gebühren, auszugeben“.<sup>98</sup>

Die Berührungsangst übertrug sich auch auf alle Geräte, die der Scharfrichter berührte oder zu seinen Verrichtungen gebrauchte. Besondere Probleme bereiteten in diesem Zusammenhang Errichtung oder Renovierung von Galgen. Einem einzelnen Handwerker konnte oder wollte man dies nicht zumuten. So band man mancherorts alle ansässigen Handwerker oder sogar alle Bürger mit ein. Bei der Aufrichtung des Hochgerichts im Reichshof Lustenau waren 1682 nicht weniger als 36 Handwerker beteiligt, die zudem alle namentlich festgehalten wurden.<sup>99</sup> Mancherorts mußten die Stadtmagistrate mit gutem Beispiel vorgehen und den ersten Nagel einschlagen, um den Handwerkern die Angst zu nehmen.<sup>100</sup>

## Der Scharfrichter und seine Welt

Die gesellschaftliche Isolierung brachte es mit sich, daß der Scharfrichter Umgang und Freunde hauptsächlich bei anderen Mitgliedern der Randschichten fand. Es ist paradox, daß es gerade die Fahrenden, die nun sozusagen seine Hauptkundschaften waren, in enger Beziehung zu ihm standen. Die Behausung des Nachrichters wurde oft zu einem Anlaufpunkt von Vaganten, sodaß, wie z. B. in Bregenz 1574, dem Scharfrichter verboten werden mußte, daß er Fremde bei sich beherbergte.<sup>101</sup> Es ist ja schon gezeigt worden, daß die Ehepartnerinnen von Scharfrichtern manchmal aus diesen Kreisen stammten.<sup>102</sup>

Der Scharfrichter genoß in der Welt der Randschichten eine sozial gehobene Stellung. Das zeigt sich schon darin, daß er den Titel Meister führte. Die Ausbildung zum Scharfrichter war ebenfalls ähnlich geregelt, wie beim zünftigen Handwerk. Ein angehender Henker ging bei einem erfahrenen, älteren in die Lehre. Am Ende seiner Ausbildungszeit hatte er seine erworbenen Kenntnisse in einer oder mehreren Probehinrichtungen, sozusagen das Meisterstück, zu beweisen. Darüber wurden urkundliche Gutachten erstellt. Als 1761 Peter Vollmar seinem Vater im Amt nachfolgte, wurde ihm ein Zeugnis ausgestellt, daß er durch „bereits mehrere Jahr her Nahmens seines Vaters seelig gelaistete Verweßung dißes Diensts zu allen Zufriedenheit und Vergnügen“ tätig gewesen ist.<sup>103</sup> Da das Angebot an Scharfrichtern größer war als die Zahl der offenen Stellen, finden wir auch hier eine ganz ähnliche Erscheinung wie im zünftigen Handwerk. Ausgebildete Henker gingen oft Ehen mit wesentlich älteren Henkerswitwen ein, um so eine Meisterstelle zu erlangen. Wir besitzen dafür ein Beispiel aus Bregenz. Es ist schon erwähnt worden, daß 1695 Johann Othmar Vollmar, ein Sohn des Scharfrichters von Pfullendorf, Ursula Fischerin, die Witwe des Bregenzer Scharfrichters, heiratete. Diese Eheschließung brachte ihm die Scharfrichterstelle ein. Anlässlich seiner Anstellung wurde im selben Jahr eine Scharfrichterordnung ausgestellt. Darin wurde betont, daß Johann Othmar Vollmar sein Amt nur zu Lebzeiten seiner Ehefrau behalten dürfe. Danach solle „solcher dienst zu-volg der von Allhiesig-Keyßer. Ertfürst. Ambt underem dato 15. July 1680 gegebenen und producierten schröfflichen exspectanz Ihrem Stieffsohn dem I . . . M . . . , wan Er anderst Tauglich und Qualificiert zuekomben, und verlichen werden“.<sup>104</sup> Daß die Scharfrichter über ein gewisses Standesbewußtsein verfügten, zeigt unter anderem die Tatsache, daß einige von ihnen ein eigenes Siegel besaßen. Der Scharfrichter der vier Herrschaften vor dem Arlberg, Hans Peter Vollmar, setzte dieses 1796 unter eine Rechnung. Es zeigt einen Schild mit einer Muschel, darüber einen Stern. Aus dem Schild wächst ein Mann mit erhobenem Richtschwert.<sup>105</sup>

Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß der Scharfrichter keineswegs rechtlos gewesen ist. Das beweisen schon die Scharfrichterordnungen, die Anstellungs-, Kauf- und Pachtverträge, die mit ihnen geschlossen wurden. Es kam durchaus nicht selten vor, daß der Scharfrichter sein Recht, besonders jenes auf die Häute

verendeter Tiere, vor Gericht gegen einen Bürger durchsetzte. Er war in dieser Hinsicht besser dran, als mancher Fahrende. Das Einkommen des Henkers war abhängig von Anzahl und Art seiner Verrichtungen. 1695 standen dem Bregenzer Scharfrichter neben der freien Dienstwohnung 52 fl. jährliches Wartgeld zu. Für jedes „große Richten“ darunter verstand man Rädern, Vierteilen, Verbrennen und Lebendigbegraben erhielt er 6 fl. oder, wenn es sich beim Delinquenten um einen vermögenden Mann gehandelt hatte, 8 fl. Das „kleine Richten“, Enthaupten, Hängen und Ertränken, brachte 4 fl. ein. Körperstrafen wie das Abschneiden der Ohren, Brandmarken an Backen und Stirn, und das Abschneiden von Fingern wurden mit 2 fl. verrechnet. Das Wegschwemmen, Verbrennen oder Vergraben eines Selbstmörders brachte bei vermögenden Personen 8 fl., ansonsten 6 fl. plus Zehrung und Roßlohn ein. Für Strick, Henkersmahl und Handschuhe standen ihm bei jeder Exekution 40 Kr. zu. Wurde er für eine dieser Verrichtungen außerhalb der Stadt Bregenz benötigt, so hatte er Anspruch auf ein tägliches Wartgeld von 1 fl. 30 Kr. Die peinliche Befragung dagegen brachte relativ wenig ein, nur 15 Kr. pro Tag. Dazu kam noch der Anspruch auf Kleidung und Geld des Delinquenten, mit Ausnahme der mit Gold oder Silber beschlagenen Dinge. Vom Besitz eines Selbstmörders fielen dem Henker jene Kleider und Waffen – wenn sie nicht mit Gold beschlagen waren – zu, die im Umkreise einer Schwertlänge um den toten Körper lagen. Dazu kamen noch die oft umstrittenen Einkünfte aus dem Wasendienst, nämlich 30 Kr., für das Abziehen und Begutachten eines verendeten Tieres.<sup>106</sup> Bei der Häufigkeit der oben genannten Strafen in der vorindustriellen Gesellschaft konnte ein Henker durchaus wohlhabend werden. So gehörte zum Wohnhaus des letzten Bregenzer Scharfrichters auch ein Stall, ein Schopf und ein Garten.<sup>107</sup> Die Entlohnung der Henkersknechte war dagegen viel bescheidener. So wurde es als empfindlicher sozialer Abstieg empfunden, wenn der Sohn eines Henkers nur Scharfrichtersknecht oder nur Wasenmeister wurde.

## Die Aufgaben des Scharfrichters

Die Scharfrichterordnungen nennen eine große Zahl verschiedener Tätigkeiten des Henkers im Bereich des Strafrechts. Er mußte die verschiedenen Todesstrafen, wie Enthaupten, Hängen, Erträn-

ken, Lebendigbegraben, Rädern, Vierteilen, Verbrennen,<sup>108</sup> die Körper- und Verstümmelungstrafen, wie das Abschneiden der Ohren, der Finger oder das Brandmarken, und die peinliche Befragung durchführen. Außerdem war er auch für die Bestattung von Selbstmördern und für den Wasendienst, das Besichtigen und Beseitigen verendeter Tiere zuständig. Es würde zu weit führen, für jede dieser Tätigkeiten hier ein Beispiel zu zitieren. Es soll genügen, an wenigen Beispielen Typisches darzustellen.

Was die Folter betrifft, sind falsche Vorstellungen weit verbreitet. Wohl unter dem Eindruck dessen, was sich in verschiedenen Diktaturen getan hat und immer noch tut, glauben viele, die Folter wäre in der Regel willkürlich angewandt worden, um aus Unschuldigen Geständnisse herauszupressen. Dies mag zwar auch vorgekommen sein, in der Regel wurde die Tortur aber nur dann zur Anwendung gebracht, wenn untrügliche Indizien vorlagen und der Gefangene auch nach langer Haft und vielen gütlichen Verhören nicht gestehen wollte. Sie wurde „als ein letztes rechtliches Mittel“ angesehen, „wenn die Wahrheit auf andere Weise nicht ermittelt werden konnte“.<sup>109</sup> Es gibt diesbezüglich ein aufschlußreiches Beispiel aus Dornbirn. Franz Hilbi, ein ehemaliger Söldner, hatte im Dezember 1717 in das Haus des Bäckers Anton Thurnher eingebrochen und dabei die stattliche Summe von ca. 70 fl. gestohlen. Die Indizien lasteten schwer auf Hilbi. Mehrere Zeugen und Zeuginnen hatten gesehen, wie er sich zur Zeit des Einbruchs im Laufschrift von besagtem Haus entfernt hatte und dabei versucht hatte, sein Gesicht unter einem Kleidungsstück zu verbergen. Kurz nach dem Einbruch prahlte er vielerorts mit Geld, konnte plötzlich alte Schulden bezahlen und reichlich in Wirtschaften zechen. Da er vorher in latenten Geldschwierigkeiten gelebt hatte, konnte er für seinen plötzlichen Wohlstand keine einleuchtende Erklärung liefern. Außerdem wurde er auch noch mehrfach der Gotteslästerung – er leugnete die Existenz des Fegefeuers, sagte öffentlich, er habe noch nie zur Jungfrau Maria gebetet, weil diese nichts bewirken könne, mißachtete das Fleischverbot am Freitag etc. – und der Gewaltanwendung gegen seinen Schwager und seine Schwägerin, die er beide mit dem Stiel einer Axt auf den Kopf gehauen hatte, bezichtigt. Am 5. Januar 1718 wurde er festgenommen und in die Schattenburg nach Feldkirch gebracht, wo er mehrfach gütlich verhört wurde. Als er trotz der drückenden Beweise weiter leugnete, wurde nach etwa 6 Wochen ein Gutachten bei einem Advokaten angefordert, ob die peinliche Befragung bei ihm vorgenommen

werden solle oder nicht. In diesem Gutachten hieß es, daß wegen der Dichte der Indizien die Tortur vorgenommen werden könne, wenn er über keinen Leibschaden und kein Gebrechen verfüge. In diesem Falle solle er, „ahn dem Seil mit an dem ruggen zusammen gebundenen händen auff gezogen und darahn, wann Er nit eher bekennt, eine geringe halbe stunde lang hangend in der tortur gelassen werden, es were dan sach, daß er eine Ohnmacht oder einen anderen accident erleide“. Die Art der Tortur war also genau durch einen Sachverständigen geregelt, sie sollte nicht willkürlich in die Länge gezogen oder wiederholt werden. Es wurde auch vorgeschrieben, daß auf die Konstitution und Verfassung des Delinquenten Rücksicht genommen werde. Hilbi gestand unter der Folter. Danach wurde ihm seine Aussage vorgelesen und er mußte sie im Beisein von sieben ehrlichen Zeugen wiederholen, damit sie rechtsgültig wurde. Er wurde dann, ebenfalls aufgrund eines Rechtsgutachtens, zum Tod durch das Schwert verurteilt. Nachdem er aber geschworen hatte, den angerichteten Schaden zu ersetzen und sich für die Gotteslästerung entschuldigt hatte, wurde er zu ewiger Landesverweisung und drei Jahren Dienst auf der Galeere verurteilt.<sup>110</sup>

Seit der Frühneuzeit wurden die besonders grausamen Todesstrafen wie Rädern, Vierteilen, Verbrennen zwar noch verhängt, aber in den meisten Fällen am toten Körper vollstreckt, d. h. der Delinquent wurde zunächst enthauptet und der Leichnam danach gerädert etc.<sup>111</sup> Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß man auch im scheinbar schon so aufgeklärten 18. Jahrhundert bereit war, diese grausamen Strafen zu verhängen. 1720 wurde für Brengenz und Hohenegg verordnet, daß Zigeuner ohne lange Voruntersuchung gerädert werden sollten.<sup>112</sup> Diese grausame Strafe, bei der dem Delinquenten mit einem schweren, mit Eisenbeschlägen versehenen Rad die Arme, Beine und das Rückgrat zertrümmert wurden, und anschließend der tote oder noch lebende Verbrecher auf ein Rad gelegt und seine zerschmetterten Glieder durch die Speichen geflochten und das Rad auf einem hohen Pfahl aufgerichtet wurde, wurde in Vorarlberg noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vollstreckt. Es gibt dafür ein Beispiel aus Dornbirn. Im Oktober 1772 wurde Johann Michael Feurstein durch das Rad gerichtet. Er hatte mehrere Verwandte, darunter auch Kinder, in der Achmühle durch Beimengen von Mäusegift unter das Mehl ermordet, weil er sich Hoffnungen gemacht hatte, so in den Besitz dieses Lehens zu kommen. Feurstein wurde im Juli 1771 zur Unter-

suchung auf die Schattenburg gebracht. Das Urteil wurde jedoch erst im Oktober des darauffolgenden Jahres gefällt und vollstreckt. Schon die lange Dauer des Gerichtsverfahrens zeigt, daß man keineswegs willkürliche Urteile gefällt hat. Im Urteil heißt es, daß der Scharfrichter den ersten Stoß auf den Hals, den zweiten auf das Herz und die folgenden auf die Gliedmaßen zu führen habe. In solchen Fällen sprach man vom Gnadenstoß, weil damit zu rechnen war, daß bei sachgemäßer Ausführung der Tod schon gleich am Beginn der Prozedur eintreten würde und dem Delinquenten so ein langes Leiden erspart wurde.<sup>113</sup>

Zum Schluß möchte ich noch auf zwei häufig verhängte, im Vergleich mit dem obigen harmlos erscheinende Strafen hinweisen, die aber oft tragische Folgen hatten. Am Anfang einer kriminellen Karriere stand oft der Landesverweis, meist verbunden mit der Ausstreichung mit Ruten. Diese Strafe wurde bei eher harmlosen Diebstählen ausgesprochen, wenn der Delinquent ein noch weitgehend unbeschriebenes Blatt war. Doch das Ganze war nicht so harmlos, wie es auf den ersten Blick erscheint. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen. Maria Anna Schaffmayerin wurde im Juni 1746 vom Oberamt der Landvogtei Schwaben wegen Teilnahme an mehreren Diebstählen zu den erwähnten Strafen verurteilt. Sie schwor in ihrer Urfehde, die österreichischen Lande auf ewig zu meiden. Ein Jahr später wurde sie auf dem Herbstmarkt in Dornbirn, der – wie alle Märkte – immer eine große Zahl von Fahrenden anzog, aufgegriffen. Sie hatte zu einer Bande gehört, die Krämerware von den Ständen gestohlen hatte. Bei der anschließenden Untersuchung stellte sich heraus, daß sie sich auch längere Zeit in der Herrschaft Bregenz aufgehalten hatte. Sie hatte also einen Eidbruch begangen. Das Urteil lautete zunächst: Sie solle dem Scharfrichter übergeben werden, dieser soll sie in das Halseisen legen und ihr öffentlich die Schwurfinger abschneiden und sie anschließend mit Ruten austreichen. Auf diese Weise wäre sie als Meineidige gleich erkennbar gewesen. Das Urteil wurde dann aber doch gemindert. Sie erhielt nochmals die Gelegenheit, eine Urfehde zu schwören, sollte vorher aber eine Stunde lang an den Pranger gestellt werden und mit Ruten ausgestrichen werden. Anschließend sollte ihr vom Scharfrichter ein Galgen auf den Rücken eingebrannt werden.<sup>114</sup> Damit trug sie sozusagen ihr Strafregister mit sich herum. Die Brandmarkung war eine ernste und gefährliche Sache. Wurde ein Vagant aufgegriffen, dann untersuchte man ihn oft zuerst nach Brandmarken. Wurde eine festgestellt, so hatte das

zur Folge, daß die nächste Strafe härter als gewöhnlich ausfiel. In einem solchen Fall konnte schon für ein relativ geringfügiges Vergehen die Todesstrafe ausgesprochen werden. Es wurde natürlich alles versucht, um ein Brandmal zu verbergen. Eine Brandmarkung auf dem Rücken oder der Schulter konnte unter Kleidern versteckt werden. Von obrigkeitlicher Seite wurde gelegentlich die Auffassung vertreten, daß eine derartige Brandmarkung ihren Zweck nicht erfülle. In einer Verordnung aus dem Jahr 1784 heißt es:

„Da die Erfahrung zeige, daß die dermalige Art der Brandmarkung ihrer Absicht nicht allenthalben entspreche; so hab für das Künftige zur allgemeinen Vorschrift der diesfälligen Behandlung zu dienen, daß auf beyden Wangen des Delinquenten der Galgen mit Kohlen aufgezeichnet, sohin von dem Freymann mit einem spitzen Eisen, wie es ungefähr zur Pferdeaderlaß gebraucht wird, dieser Aufzeichnung nachgeföhren, das Eisen mit einem hölzernen Schlegel tief genug in die Wangen eingetrieben, und sogleich Schießpulver eingerieben werde“.<sup>115</sup>

Man kann sich leicht vorstellen, daß einem dermaßen gezeichneten Menschen nichts anderes mehr übrig blieb, als sein Leben als Vagant zu fristen und sich mit Diebstählen und dergleichen über Wasser zu halten, bis er wieder ergriffen, sein Leben auf dem Richtplatz aushauchte.

#### ANMERKUNGEN:

- <sup>1</sup> Vgl. Robert Jütte, *Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagatorum (1510)*. Köln, Wien 1988 (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 27), S. 26ff. mit Diskussion der wichtigsten Literatur zu dieser Frage.
- <sup>2</sup> Ebda, S. 27, Frantisek Graus, *Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter*. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 4 (1981), S. 385-437, S. 389
- <sup>3</sup> VLA. Vogteiamt Bludenz. Eine nähere Einordnung kann nicht erfolgen, da dieser Akt von Benedikt Bilgeri vor der Ordnung dieses Archivkörpers ausgehoben und nicht mehr zurückgestellt wurde.
- <sup>4</sup> Tiroler Landesarchiv (fortan: TLA.), Codex 5201
- <sup>5</sup> VLA. Patente, Schachtel 1
- <sup>6</sup> Vgl. Ernst Schubert, *Mobilität ohne Chance: Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes*. In: *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*. Hg. v. Winfried Schulze. München 1988 (= Schriften des historischen Kollegs. Kolloquien 12), S. 113-164, S. 126
- <sup>7</sup> Vgl. Frantisek Graus, *Die Randständigen*. In: *Unterwegssein im Spätmittelalter*. Hg. v. Peter Moraw. Berlin 1985 (= *Zeitschrift für historische Forschung*, Beiheft 1), S. 93-104, S. 95
- <sup>8</sup> Vgl. Jütte (wie Anm. 1) S. 30
- <sup>9</sup> Ebda, S. 30-31



- <sup>10</sup> Ernst Schubert, *Arme Leute. Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts*. Neustadt an der Aisch 1983 (= Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 26), S. 185-186
- <sup>11</sup> Ebda, S. 186
- <sup>12</sup> VLA. Vogteiarchiv Bludenz (wie Anm. 3)
- <sup>13</sup> TLA. Codex 5201
- <sup>14</sup> Vgl. z. B. die Bregenzer Bettelordnung von 1689/90, Christoph Volaucnik, *Aspekte der Bregenzer Armenfürsorge vom 15. bis 19. Jahrhundert*. In: *Montfort* 40 (1988), S. 247-265, S. 257ff., oder die Bludener Bettelordnung von 1771, VLA. Vogteiarchiv Bludenz, Schachtel 19, 91
- <sup>15</sup> Auch das Mittelalter hat Bettlern und Armen gegenüber eine differenzierte Haltung gekannt. Vgl. stellvertretend für die zahlreiche Literatur zu dieser Frage: U. Lindgren (u. a.), Artikel: *Armut und Armenfürsorge*. In: *Lexikon des Mittelalters* 1. München/Zürich 1980, Sp. 984-992, Sp. 984-986
- <sup>16</sup> Schubert, *Arme Leute* (wie Anm. 10), S. 186
- <sup>17</sup> TLA. Codex 5201
- <sup>18</sup> Jütte (wie Anm. 1) S. 32-33
- <sup>19</sup> Vgl. Ebda, S. 32-34. In einer Bregenzer Verordnung von 1720 wird auf diesen Punkt eingegangen. Es sollten nur diejenigen reisenden Handwerksburschen in die Herrschaft eingelassen werden, die ein Attest darüber besaßen, „wo sie hin wollen / von der Handwerk / worunder sie gehören“. VLA. Patente, Schachtel 1
- <sup>20</sup> Mandat 1551, VLA. Vogteiarchiv Bludenz (wie Anm. 3)
- <sup>21</sup> Bettelordnung 1557, TLA. Codex 5201. Es sei aber auch noch bemerkt, daß gerade bei den Hausierern eine gewisse Konkurrenzsituation zu den in den Städten ansässigen Händlern einzukalkulieren ist.
- <sup>22</sup> Z. B. in Franken: Vgl. Schubert, *Arme Leute* (wie Anm. 10), S. 187
- <sup>23</sup> Als besonders arg galten diesbezüglich die Verhältnisse im Reichshof Lustenau, wo sich nicht einmal die Hofrichter an derartige Verordnungen hielten.
- <sup>24</sup> Vgl. schon Johann Stumpf, *Gemeinder löblicher Eidgenossenschaft Stetten, Landen und Völckeren Chronick würdiger thaaten beschreybung*. Zürich (Froschauer) 1548, fol. 465-475, dann Anna Hensler, *Zur Geschichte des mittelalterlichen Räuberwesens*. In: *Holunder* 8/33 (1930), S. 1-3, Ludwig Welti, *Vom karolingischen Königshof zur größten österreichischen Marktgemeinde*. In: *Lustenauer Heimatbuch* 1. Hg. v. Marktgemeinde Lustenau. Lustenau 1965, S. 81-532, S. 94-95
- <sup>25</sup> Vgl. Karl Wolfahrt, *Räuberunwesen am Bodensee im 16. Jahrhundert*. In: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 65 (1983), S. 108-123, Benedikt Bilgeri, *Bregenz. Geschichte der Stadt. Politik – Verfassung – Wirtschaft*. Wien/München 1980 (= *Bregenz. Stadtgeschichtliche Arbeiten* 1), S. 166
- <sup>26</sup> Vgl. Schubert, *Arme Leute* (wie Anm. 10), S. 272ff.
- <sup>27</sup> Stadtarchiv Feldkirch, Akten Nr. 78
- <sup>28</sup> Vgl. Schubert, *Arme Leute* (wie Anm. 10), S. 272-274
- <sup>29</sup> VLA. HoA. 83,6
- <sup>30</sup> VLA. HoA. 79,7
- <sup>31</sup> VLA. HoA. 95,8, HoA. 156,6, HoA. 156,11
- <sup>32</sup> Verfügte ein Gauner über spezielle Einbruchswerkzeuge, so wurde das in den Gaunerlisten stets ausdrücklich erwähnt.
- <sup>33</sup> VLA. HoA. 156,6
- <sup>34</sup> VLA. HoA. 96,41
- <sup>35</sup> VLA. HoA. 78,2, VLB. AD. 1714
- <sup>36</sup> VLA. HoA. 95,12, HoA. 95,14; zu Barbara Waldnerin und ihrer Bande vgl. auch Wolfgang Scheffknecht, *Die Hinrichtungen der Barbara Waldnerin 1749 in Lustenau*. In: *Jahresbericht des BORG Lauterach* 1987/88, S. 55-59
- <sup>37</sup> Vgl. Schubert, *Arme Leute* (wie Anm. 10), S. 273-274

- <sup>38</sup> VLA. Patente, Schachtel 1
- <sup>39</sup> Vgl. Graus, Die Randständigen (wie Anm. 7), S. 98 u. 100
- <sup>40</sup> Uwe Danker, Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Frankfurt a. M. 1988, S 388f.
- <sup>41</sup> Ebda, S. 388
- <sup>42</sup> Zitiert nach Michael Barczyk, Die Spitzbubenchronik. Oberschwäbische Räuberbanden. Wahrheit und Legende. Ravensburg 1982, S. 29
- <sup>43</sup> Ebda, S. 29
- <sup>44</sup> Ebda, S. 29
- <sup>45</sup> VLA. Patente, Schachtel 1
- <sup>46</sup> VLA. HoA. 96,41
- <sup>47</sup> VLA. HoA. 96,41
- <sup>48</sup> Vgl. Clo Mayer, „Unkraut der Landstrasse“. Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit. Am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen. Disentis 1988, S. 69ff.
- <sup>49</sup> Carsten Küther, Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert., Göttingen <sup>2</sup>1987 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 20), S. 84
- <sup>50</sup> Schubert, Arme Leute (wie Anm. 10), S. 276
- <sup>51</sup> Meyer (wie Anm. 48), S. 69
- <sup>52</sup> Vgl. Schubert, Arme Leute (wie Anm. 10), S 255-257
- <sup>53</sup> Vgl. diesbezüglich stellvertretend die 1749 bei Dascheck in Bregenz gedruckte Liste, VLA. HoA. 78,2, VLB. AD. 1714
- <sup>54</sup> Schubert, Arme Leute (wie Anm. 10), S. 258f.
- <sup>55</sup> Ebda, S. 239-240
- <sup>56</sup> Ebda, S. 236
- <sup>57</sup> Stadtarchiv Lindau, Reichsstädtische Akten n. 56,2, VLA. HoA. 103,25
- <sup>58</sup> Schubert, Arme Leute (wie Anm. 10), S. 268
- <sup>59</sup> Stadtarchiv Dornbirn, M. 7
- <sup>60</sup> Vgl. Schubert, Arme Leute (wie Anm. 10), S. 268
- <sup>61</sup> VLA. HoA. 156,11
- <sup>62</sup> VLA. HoA. 79,7
- <sup>63</sup> Aussage eines gewissen Xaveri Mehle: „Sie [= die Zischg Leute] haben halt derley Leut gern gehabt, welche oft derley Sachen zu ihnen gebracht und viel zeugs von ihnen herum gezogen haben. Diesen Leuthen hat sie wohl oft die längste Zeit können Hörberg geben, mir aber, der ich nichts hingebracht, hat sie niemahlen über ein oder 2 Näch die Hörberg gestattet.“ VLA. HoA. 79,7
- <sup>64</sup> Welti (wie Anm. 24) S. 140
- <sup>65</sup> Vgl. Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte 1. Frühzeit und Mittelalter. Karlsruhe <sup>2</sup>1962, S. 170-171
- <sup>66</sup> Vgl. Wolfgang Oppelt, Über die „Unehrllichkeit“ des Scharfrichters. Unter bevorzugter Verwendung von Ansbacher Quellen. Lengfeld 1976 (= Lengfelder Libellen 1), S. 92f.
- <sup>67</sup> Conrad (wie Anm. 65) S. 170
- <sup>68</sup> Ebda, S. 390
- <sup>69</sup> Ebda, S. 391. Die Annahme Conrads, daß die Folter um 1220 erstmals im Stadtrecht von Wr. Neustadt erwähnt wird, läßt sich allerdings nicht halten. Vgl. dazu: Othmar Hageneder, Zum ersten Zeugnis für die Anwendung der Folter in Deutschland. In: Geschichte und ihre Quellen. Festschrift für Friedrich Hausmann zum 70. Geburtstag. Hg. v. Reinhard Härtel. Graz 1987, S. 143-148
- <sup>70</sup> Vgl. Alois Niederstätter, Vorarlberger Uhrfehdebriefe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes. Dornbirn 1985 (= Forschung zur Geschichte Vorarlbergs 6), S. 18

- <sup>71</sup> Vgl. Wolfgang Schild, Scharfrichter. In: Strafjustiz in alter Zeit. Rothenburg ob der Tauber 1980 (= Schriftenreihe des Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber 3), S. 217-228, Gisela Wilbertz, Scharfrichter und Abdecker im Hochstift Osnabrück. Eine Untersuchung zur Sozialgeschichte zweier „unehrlicher“ Berufe im nordwestdeutschen Raum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Osnabrück 1979 (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 22), S. 10, Johann Glenzdorf/Fritz Treichel, Henker, Schinder und arme Sünder 1. Bad Münster am Deister 1970, S. 14-15
- <sup>72</sup> Helmut Schuhmann, Der Scharfrichter. Seine Gestalt – seine Funktion. Kempten/Allgäu 1964, S. 1
- <sup>73</sup> Ebda, S. 1
- <sup>74</sup> Wilbertz (wie Anm. 71) S. 10
- <sup>75</sup> Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 22 (1870), S. 229
- <sup>76</sup> Das Mißlingen einer Hinrichtung konnte als Gottesurteil angesehen werden und zur Begnadigung der Delinquenten führen. 1400 sollten im Hinteren Bregenzerwald drei Diebe gehängt werden. Beim zweiten riß der Strick. Dies wurde als Fingerzeig Gottes aufgefaßt und die beiden noch lebenden Delinquenten wurden freigelassen. Vgl. Niederstätter (wie Anm. 70) S. 16
- <sup>77</sup> Stadtarchiv Chur, Ratsakten
- <sup>78</sup> Glenzdorf/Treichel (wie Anm. 71) S. 44
- <sup>79</sup> Ebda, S. 44
- <sup>80</sup> Vgl. Ebda, S. 44, Peter Putzer, Das Salzburger Scharfrichter Tagebuch (1757 – 1817), St. Johann/Wien 1985 (= Schriften des Instituts für historische Kriminologie 1), S. 21ff., Wilbertz (wie Anm. 71) S. 317ff.
- <sup>81</sup> Glenzdorf/Treichel (wie Anm. 71) S. 17
- <sup>82</sup> Ehebuch – Bregenz 1 (1657 – 1700), pag. 214 (Fotokopie im VLA.)
- <sup>83</sup> Ebda, pag. 214
- <sup>84</sup> Glenzdorf/Treichel (wie Anm. 71) S. 251 Nr. 532
- <sup>85</sup> Am 17. März 1764 brachte das Ehepaar in Bregenz einen Sohn zur Taufe. Anna Maria Günthen wird bei dieser Gelegenheit im Taufbuch als „vagabund“ bezeichnet. Taufbuch – Bregenz 4 (1743 – 1777), pag. 229 (Fotokopie im VLA.)
- <sup>86</sup> Am 17. März fungierte der Scharfrichter Johannes Georg Büttimann als Taufpate für ein Kind von Johann Georg Vollmar und Anna Maria Günthen.
- <sup>87</sup> Vgl. Glenzdorf/Treichel (wie Anm. 71) S. 26
- <sup>88</sup> Vgl. die Rechnung über die Hinrichtung der Barbara Waldnerin in Lustenau, Gemeindearchiv Lustenau, Polizeiakten
- <sup>89</sup> Josef Zehrer, Die Flurnamen. In: Hohenems – Kultur 2. Hg. v. Marktgemeinde Hohenems, Bregenz 1978, S. 353-374, S. 360
- <sup>90</sup> Z. B. Hans Jerg Vollmar, Scharfrichter von Hohenems, wohnhaft „Zum Bauren“. VLA. HoA. Hds. u. Cod. 313, pag. 107
- <sup>91</sup> Z. B. Johann Georg Follmar. „Frei – Mann unter dem Kapf“, 1728 Oktober 3, Taufbuch – Feldkirch, pag. 92 (Fotokopie VLA.)
- <sup>92</sup> Vgl. M. Wiedemann-Bodolz, Eine Allgäuer Scharfrichter-Familie. In: Holunder 9/47 (1931), S. 2-3, 9/48 (1931), S. 1-2, hier: 9/47, S. 2-3
- <sup>93</sup> Vgl. Glenzdorf/Treichel (wie Anm. 71) S. 26
- <sup>94</sup> VLA. Urk. Nr. 6553
- <sup>95</sup> Vgl. Franz Irsigler/Arnold Lasotta, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300 – 1600. Köln 1984, S. 244
- <sup>96</sup> Vgl. Jürgen C. Jacobs/Heinz Rölleke, Kommentar. In: das Tagebuch des Meister Franz, Scharfrichter zu Nürnberg. Nachdruck der Buchausgabe von 1801. Dortmund 1980 (= Die bibliophilen Taschenbücher 160), S. 207-240, S. 209
- <sup>97</sup> Vgl. Paul Beck, Ein Hexenprozeß aus Vorarlberg v. J. 1597. In: Ders., Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Oberschwabens. Hg. v. Gesellschaft für Geschichte und Heimatpflege Altshausen. Bad Buchau 1985, S. 135-143, S. 143

- <sup>98</sup> Bregenzer Scharfrichterordnung 1695 April 8, In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins (1860), S. 39-43, S. 43
- <sup>99</sup> VLA. HoA. 53,11
- <sup>100</sup> Vgl. Glenzdorf/Treichel (wie Anm. 71) S. 19-20
- <sup>101</sup> VLA. Urkunde Nr. 6553
- <sup>102</sup> Vgl. weiter oben
- <sup>103</sup> Wiedemann-Bodolz, Holunder 9/47 (wie Anm. 92), S. 2
- <sup>104</sup> Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins (1860), S. 43
- <sup>105</sup> Wiedemann-Bodolz, Holunder 9/48 (wie Anm. 92), S. 2. In diesem Siegel zeigt sich wiederum die Nähe zu vagierenden Randständigen. Die Jakobsmuschel war ein beliebtes Bettlerzeichen. Vgl. Christoph Sachße/Florian Tennstedt, Vom Almosen zur frühmodernen Sozialpolitik: Armut und Armenfürsorge im Spätmittelalter. In: Bettler, Gauner und Proleten. Armut und Armenfürsorge in der deutschen Geschichte. Ein Bild-Lesebuch. Hg. v. Christoph Sachße/Florian Tennstedt. Reinbek bei Hamburg 1983, S. 33-87, S. 82, Abb. 46
- <sup>106</sup> Zu den in den Scharfrichterordnungen festgesetzten Tarifen vgl. näher Wolfgang Scheffknecht, Scharfrichter in Vorarlberg. In: Jahresbericht des BORG Lauterach 1985/86, S. 42-61, S. 46-48
- <sup>107</sup> Wiedemann-Bodolz, Holunder 9/47 (wie Anm. 92), S. 3
- <sup>108</sup> Alle genannten Hinrichtungsarten sind für Vorarlberg belegt. Beispiele bei: Scheffknecht, Scharfrichter (wie Anm. 106), S. 50-54
- <sup>109</sup> Friedrich Merzbacher, Folter. In: Strafjustiz in alter Zeit, S. 181-188, S. 181
- <sup>110</sup> Stadtarchiv Dornbirn M. 4
- <sup>111</sup> Vgl. die Beispiele bei Scheffknecht, Scharfrichter (wie Anm. 106), S. 50-54, allgemein vgl. Heinz Moser, Die Scharfrichter von Tirol. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafvollzugs in Tirol von 1497-1787. Innsbruck 1982, passim, besonders S. 98ff., 105ff., 110ff.
- <sup>112</sup> VLA. Patente, Schachtel 1
- <sup>113</sup> Stadtarchiv Dornbirn M. 24
- <sup>114</sup> Stadtarchiv Dornbirn, Malefizgerichtsprotokoll, sub dato 1764 Dezember 15
- <sup>115</sup> VLA. Patente, Schachtel 4



## Hexenverfolgungen in Dornbirn

Aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln und von allen möglichen Standpunkten her hat man sich in den letzten Jahrhunderten in einer umfangreichen Literatur mit dem Hexenwesen beschäftigt. Stand diese Auseinandersetzung im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts ganz im Zeichen des aufgeklärten Hochgefühls von den Errungenschaften der eigenen Zeit, mit denen sich der rückständige „mittelalterliche“ Hexenwahn sehr anschaulich kontrastieren ließ,<sup>1</sup> so änderte sich diese Optik nach dem Vergleich mit den Verfolgungen in unserem Jahrhundert.

Heute versteht man die Hexenverfolgungen nicht mehr als „abstruse geistige Verirrungen“, sondern weiß um deren breitere gesellschaftliche Funktion.<sup>2</sup> Man erkennt im Hexenwesen einen zentralen Kristallisationspunkt des frühneuzeitlichen Wirklichkeitsverständnisses. Dessen geistige Grundhaltung ist zwar im Zeitalter der Aufklärung durch eine effizientere Weltdeutung verdrängt, in ihren Grundlagen aber nie eindeutig widerlegt worden.<sup>3</sup>

Erlebt man nun die Folgen der aufgeklärten naturwissenschaftlichen Entwicklung etwa in Form der Kernkraftwerke, Atomwaffen oder der Umweltzerstörung als den ganz großen Schadenszauber,<sup>4</sup> sucht man nach einer verlorenen Einheit von Menschen und Natur oder einer neuen Lebensmitte,<sup>5</sup> liegt es nahe, Identifikationsobjekte aus der Zeit vor der Aufklärung zu nehmen bzw. die Hexen als vermeintliche Opfer der neuen Mächte<sup>6</sup> zu den eigenen geistigen Vorfahren zu machen.

Ich habe mich für eine andere Art der Auseinandersetzung mit diesem Thema entschieden.

Bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung eines historischen Sachverhaltes stehen neben den methodischen Vorüberlegungen die Quellen im Vordergrund des Interesses. Gerade in diesem Bereich weist aber der Raum Dornbirn eine Sonderstellung auf, die die folgenden Ausführungen in ihren Grundzügen vorbestimmt.

Im Gegensatz zum übrigen Vorarlberg liegen uns nämlich aus Dornbirn überhaupt keine Prozeßprotokolle vor. Die einzige Ausnahme, bei der sich aus den allerdings stark normierten Gerichtsakten persönliche Angaben herausfiltern lassen und ein individueller Zugriff möglich ist, bildet ein Ammenegger, der in Bregenz verurteilt wurde.

Das Dornbirner Hexentreiben<sup>7</sup> ist sonst fast ausschließlich aus dem Schriftverkehr zwischen den Amtsleuten der Herrschaft Feldkirch, der Innsbrucker Regierung und Kaiser Rudolf II. in Prag rekonstruierbar.

Deshalb fehlen zwar in den folgenden Ausführungen zahlreiche mitunter sehr wesentliche Details wie die genaue soziale Stellung und Herkunft der Opfer, die konkrete Verfahrensweise des Gerichts, die personelle Verflechtung der Verfolgungen oder volkskundliche Aspekte. Auf der anderen Seite jedoch eröffnen sich gerade im Falle Dornbirns Möglichkeiten, die Hexenverfolgungen in den breiten Kontext zeitgenössischer Politik-, Verwaltungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einzuordnen und daraus manche Schlußfolgerungen abzuleiten, die wiederum in anderen Gegenden Vorarlbergs, wo die Prozeß- die Verwaltungsakten überwiegen, quellenmäßig schwer nachvollziehbar sind.

Es darf aber hierbei nicht übersehen werden, daß diese besondere Quellenlage in gewissem Maße auch eine spezielle Konstellation der Hexenverfolgungen in Dornbirn widerspiegelt, deren Grundzüge nicht einmal innerhalb der Herrschaften vor dem Arlberg allzustark verallgemeinert werden können.

Es muß auch noch darauf verwiesen werden, daß im Behördenschriftverkehr meist nur problematische Gerichtsverfahren oder solche in einem heiklen Kontext einen Niederschlag fanden. Alle anderen Prozesse sind mit dem Verlust der Akten aus unserer Erinnerung gestrichen. Obwohl also keine entsprechenden Quellen vorliegen, wäre es dennoch verwunderlich, wenn nach der großen Hexenjagd um 1600 die dritte Vorarlberger Hexenverfolgungswelle der Jahre von etwa 1640 bis 1665 Dornbirn nicht mehr erfaßt hätte.

Die folgenden Ausführungen nun lassen sich grob betrachtet in drei Abschnitte gliedern.

Im ersten Abschnitt soll kurz von den allgemeinen Voraussetzungen und Entwicklungsbedingungen des Hexenwesens die Rede sein. Der zweite Teil der Darlegungen verknüpft den konkreten Ablauf der Verfolgungen in Dornbirn mit einigen erläuternden Zusatzangaben. Am Schluß steht der Versuch einer zusammenfassenden Auswertung.

## I.

Durch den Mönch Johannes von Winterthur, der sich um 1340 in Lindau aufhielt, wird uns überliefert, daß damals ein fremder Zauberer bei den Dornbirnern große Erfolge buchen konnte.<sup>8</sup> Diese Erwähnung stellt eines der ältesten literarischen Zeugnisse für den magischen Volksglauben in unserem Raum dar, hängt aber mit dem vorliegenden Thema nur insofern zusammen, als die magische Grundhaltung eine der Hauptvoraussetzungen der späteren Hexenverfolgungen bildete.

Das magische Weltbild ist in seinen animistischen Grundzügen wesentlich älter als das Christentum, von dem es oft nur oberflächlich verdeckt wurde und das selbst viele Komponenten des uralten magischen Denkens in sein Glaubenssystem übernommen hat.<sup>9</sup>

„Wetterhexen, Krankheitsdämonen, Koblode und Geister, die in Haus, Hof, Stall, Feld und Wald ihr Wesen oder Unwesen treiben, mußten günstig gestimmt werden. Man bediente sich dazu uralter Bann- und Beschwörungsformeln und mischte, um ja nichts zu versäumen, christliche Gebetsformeln darunter.“<sup>10</sup> Wahrsager/innen, Dorfmagier/innen, Seelenmännchen und Kräuterweiber spielten im Leben des Volkes eine bedeutende Rolle. An *sie* wandte man sich in Notsituationen. *Sie* halfen herauszufinden, wer einen behext hatte, und *sie* konnten den Schadenszauber brechen.<sup>11</sup>

Die Einstellung des Volkes zu Zauberern, Wahrsagern und anderen Magiern war grundsätzlich positiv. Sie waren höchstens deshalb gefürchtet, weil jemand, der einem auf übernatürliche Weise nützen konnte, ebenso die Fähigkeit haben mußte, einem zu schaden.<sup>12</sup>

Ihr Einfluß auf das Volk war groß und konnte in unruhigen Zeiten sogar zu einem politischen Faktor werden. Das belegen die beiden Wahrsager auf dem Bürserberg und in Sulz, die im Bauernkrieg 1525 das gemeine Volk zum Weiterkämpfen ermutigten, obwohl es mit seiner Sache nicht mehr zum besten stand. Als die Innsbrucker Regierung deren Gefangennahme anordnete, befürchtete sie deshalb bezeichnenderweise einen Aufstand der Untertanen.<sup>13</sup>

Die magischen Züge der alten Volkskultur waren nun im Spätmittelalter im Rahmen der Ketzerverfolgungen durch eine theologische Umwertung ihrer Grundlagen systematisch kriminalisiert worden. Das neue wissenschaftliche Hexenbild, das die scholastische Theologie in der Auseinandersetzung mit dem volkstümlichen Zauberglauben herausgebildet hatte und ein Konglomerat



von Ideen unterschiedlichster Herkunft bildete, stellte die alten volksmagischen Vorstellungen als Teil einer satanischen Gegenwelt dar.<sup>14</sup>

Dieser gelehrte Hexenbegriff, der im berüchtigten „Hexenhammer“ 1487 seinen nachhaltigsten Ausdruck gefunden hatte, fußte grob gesagt auf der Grundannahme, daß alle zauberischen Mittel nur durch die Hilfe des Teufels Wirkung gewannen, wovon in der traditionellen Hexenvorstellung nicht die Rede war.<sup>15</sup> Mit dem traditionellen hatte der elaborierte Hexenbegriff eigentlich nur den Schadenszauber gemeinsam. Nun trat als wichtigste Neuerung die Vorstellung vom Teufelspakt hinzu. Dieser bedingte einen Abfall vom christlichen Glauben und wurde durch eine eheähnliche geschlechtliche Verbindung, die sogenannte Teufelsbuhlschaft, den dritten Bestandteil des neuen Hexenbegriffes, besiegelt. Viertens mußten die Hexen auf Sabbathe oder Hexentänze fliegen können, wo sie fünftens ganz nach Art mittelalterlicher Ketzer den christlichen Glauben verhöhnten.<sup>16</sup> Dieses letzte Glied des „Pentagrammes des Hexenwahns“<sup>17</sup> zeigt überaus deutlich, daß die Hexenwelt „eine in sich vollendete diabolische Parodie des Christentums“ war, die nur als deren radikaler Widersacher richtig zu verstehen ist: „Das Christentum ist Gottesverehrung, die Hexerei Teufelskult; der Christ sagt dem Teufel ab, die Hexe entsagt Gott und den Heiligen. Der Christ sieht in dem Heiland den Bräutigam seiner Seele; die Hexe hat in dem Teufel ihren Buhlen. Im Christentum waltet Liebe, Wohltun, Reinheit und Demut, in der Hexerei Haß, Bosheit, Unzucht und Lästerung . . . Gott ist wahrhaftig und barmherzig, seine Gnade läßt selbst den Schwachen in die Seligkeit eingehen; der Teufel aber ist ein Lügner von Anfang und betrügt seine treuesten Diener selbst um das vertragsmäßig bedungene Wohlleben.“<sup>18</sup>

In zahllosen Predigten und Schriften wurde die Angst des Volkes vor dieser neuen, geheimen und ungeheuer schädlichen Hexensekte, die sich gegen die christliche Welt verschworen hatte, geschürt. Dabei hätte das Volk „den Hexen wohl nachgesehen, daß sie dem Vernehmen nach in die Weinkeller der Reichen eindrangten und dort die Fässer leerten oder irgendwo in der Einsamkeit um ein Feuer tanzten“.<sup>19</sup>

Viel bedeutsamer wirkte es sich aus, daß den Menschen mit der neuen Hexenlehre ein Erklärungsmuster auch für die eigene Not, für unvorhergesehene Katastrophen und unerklärliches Leid in die Hand gegeben wurde.

Für den größten Teil des Volkes schloß sich die vor allem von den Kanzeln verbreitete popularisierte Form der Hexenlehre nahtlos an die alten magischen Vorstellungen an, wobei wohl vielen verborgen blieb, daß sie etwas grundsätzlich Neues darstellte.<sup>20</sup>

## II.

Auswirkungen des neuen Verfolgungsparadigmas sind im Raum Dornbirn zum erstenmal um die Mitte des 16. Jahrhunderts nachweisbar. Diese waren aber zunächst nicht so drastisch, wie bisher angenommen wurde.<sup>21</sup> In der Herrschaft Feldkirch, zu der das Gericht Dornbirn gehörte, wurden damals zwar einige Personen des „unholden werckhs halben, vom Leben zum Tod gericht“,<sup>22</sup> die einzige nachweislich in Dornbirn ansässige Betroffene war „Margeth von Alberschwendt“. Sie wurde in Feldkirch – nach dem späteren Urteil der Innsbrucker Regierung ohne ausreichenden Rechtsgrund – drei Tage nacheinander gefoltert, ohne daß sie zu einem Geständnis gebracht werden konnte. Trotz eines Verweises der landesfürstlichen Behörde in Innsbruck, in derartigen Angelegenheiten behutsamer vorzugehen, kamen die Feldkircher Beamten selbst dem Befehl, Margreth von Alberschwende sofort und ohne Unkostenersatz freizulassen, erst nach einer weiteren Aufforderung dazu einen Monat später nach.<sup>23</sup>

Daß die sogenannte „alt Künstlerin“, die andere Leute der Zauberei bezichtigte und dann selbst gefangen wurde, aus Dornbirn sein sollte, ist unwahrscheinlich, da in den Akten gleichzeitig vollkommen ohne Bezug zu ihrem Fall ein Brief des Dornbirner Ammanns und Rats angeführt wird, in dem diese der Hexerei Verdächtige der Feldkircher Behörde meldeten.<sup>24</sup>

Nachdem die Innsbrucker Regierung dem Feldkircher Vogt umfassendere Indizien als Voraussetzung für eine Verhaftung verschriebener Personen vorgeschrieben, ihm die Folterung derselben untersagt und sich die letzten Entscheidungen vorbehalten hatte,<sup>24</sup> endete die erste Verfolgungswelle rasch. Die Regierung beabsichtigte mit ihren Erlassen aber nicht, die Hexenverfolgungen generell zu unterbinden, sondern nur ungerechtfertigte Hexenjagden zu verhindern. Deshalb schärfte sie den Feldkircher Beamten auch noch einmal ein, „hinfüran khains wegs zuegeben noch gestatten, sonnder der gebür nach abstellen und zustraffen“, wenn von jemandem „unserm Cristenlichen glauben und der Eer Gottes zuwider durch zauberisch mitl Hilff oder Rat gesuecht wiert“.<sup>25</sup>

Damit wurde deutlich die magische Volkskultur als Ansatzpunkt für Verfolgungen angesprochen. Diese hatte über Jahrhunderte hindurch schon nur ein beschränkt taugliches soziales Regulativ dargestellt.<sup>26</sup> Nach dem Umbruch des mittelalterlichen Weltbildes mit seinem universalistischen Heilsplan und im Zuge der fortschreitenden Auflösung der feudalistischen Sozialordnung durch die aufkommenden kapitalistischen Wirtschaftsstrukturen wirkten die alten Problemlösungsmechanismen – nicht zuletzt infolge der Überlagerung durch das theologische Hexenmuster – aber besonders kontraproduktiv.<sup>27</sup> Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde neben einem schon länger feststellbaren starken Bevölkerungswachstum,<sup>28</sup> das zudem mit einer Arbeitskräfte freisetzenden Umstrukturierung der Landwirtschaft zusammenfiel,<sup>29</sup> nun überdies eine Klimaverschlechterung in Vorarlberg spürbar.<sup>30</sup> Man registrierte vielerlei Symptome einer europaweiten Krise, die zu Ende des Jahrhunderts ihrem Höhepunkt zusteuerte.<sup>31</sup> Wilhelm Abel charakterisierte die Grundsituation der von den Hexenverfolgungen vorzugsweise betroffenen Bevölkerungsschichten in seiner Untersuchung der wirtschaftlichen Entwicklung der Frühneuzeit wie folgt: „In keinem anderen Jahrhundert der abendländischen Geschichte, auch nicht um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, ist der ‚wirtschaftliche Fortschritt‘ von einer solchen Verelendung des Handarbeiters begleitet worden wie im 16. Jahrhundert“.<sup>32</sup> Diese und andere damit verbundene Voraussetzungen z. B. weltanschaulich-religiöser Art bildeten einen besonders guten Nährboden für die bis heute aktuelle und psychologisch interessante Vorstellung, die Ursache des eigenen Elends sei bei einer mächtigen feindlichen Gruppe zu finden, die sich zu dieser Zeit eben der Hilfe des Teufels bedienen konnte.<sup>33</sup>

Es war damals nicht zu erwarten, daß die vorher erwähnte obrigkeitliche Verordnung oder Strafandrohung nach der ersten Hexenverfolgungswelle die Denkweise und Ursachenerklärung des Volkes veränderte. Eine allzu *einfache* Konfliktlösung über die moderne Hexenvorstellung wurde jedoch durch die formalen Anforderungen der landesfürstlichen Regierung in Innsbruck sehr wohl verhindert.

Wie befangen die örtlichen Verwaltungsinstanzen damals in dieser Beziehung waren, zeigte sich z. B., als im Jahre 1563 der Dornbirner Peter Diem eine Frau, die sein Vieh auf zauberische Weise geschädigt haben sollte, verklagte und sich dabei auf ein Gutachten eines Schwarzkünstlers berief. Von der Feldkircher Behörde wur-

de der Fall nach Innsbruck weitergeleitet,<sup>34</sup> obwohl in der *Constitutio Criminalis Carolina*, dem 1532 von Kaiser Karl V. erlassenen Reichsstrafgesetz, eindeutig bestimmt worden war, daß sich jemand, der sich bei seiner Anklage auf Angaben von Schwarzkünstlern, Weissagern oder dergleichen stützte, selbst strafbar machte.<sup>34</sup>

Eine „bessere“ Beweislage geriet 1585<sup>35</sup> Ursula Weiss, der Ehefrau Lennhartt Laubers, zum Verderbnis, denn als die Tiere etlicher Leute in Dornbirn keine Milch mehr gaben, sie kein Schmalz mehr machen konnten und Kühe, Ochsen und Rösser lange Zeit lahmen, wurde sie durch das „ganz Gricht und Kilchspel . . . höchlichen verdacht und verschraidt daß sy Zauberey und Teüffeliche gespennst prauch und treiben solle“.

Die drei alten und neuen Ammänner Martin Mäser, Bernhard Wehinger und Hans Mötz verklagten sie deshalb bei der Feldkircher Obrigkeit, die daraufhin die Weissin in der Nacht des 27. Septembers 1585 gefangennehmen und auf die Schattenburg bringen ließ. Da die Scharfrichter von Bregenz und Lindau im Jahre 1575 einige verdächtige Frauen zu keinem Geständnis zu zwingen vermocht hatten, holte man diesmal aus Gründen der Kostenersparnis gleich den Nachrichten von Tettngang, von dem man seit den Prozessen in Konstanz, Buchhorn und anderen Bodenseeornten wußte, daß er „mit dergleichen Weibern wol umbgenn künde“. Dieser brachte dann die Weissin auch erwartungsgemäß auf den Scheiterhaufen. Drei Fuder Holz und Stroh dafür wurden von Martin Mäser geliefert,<sup>36</sup> dem Mann, der bald selbst durch den Hexenwahn in höchste Bedrängnis gebracht werden sollte.

Den Höhepunkt der Hexenverfolgungen erlebte Dornbirn um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert. Seit einigen Jahren war damals in weiten Teilen West- und Mitteleuropas ein gewaltiger Ausbruch des Hexenwahns feststellbar, der wirtschaftlich sowohl stark als auch schwach entwickelte Regionen, katholische wie protestantische, großflächige Staatsgebilde und kleine Herrschaftsreiche erfaßte.

Ihnen allen war nur eines gemeinsam – und das dürfte über alle regionalen Besonderheiten hinaus der tiefste Grund der Verfolgungen gewesen sein – nämlich daß sie, wie vorher angedeutet, von einer ungeheuren Wirtschaftskrise erfaßt wurden, die gekennzeichnet war durch Teuerung, Ressourcenverknappung, soziale Polarisierung, Hungerkrisen, ungewöhnliche klimatische Erscheinungen, eine Verarmung von weiten Bevölkerungskreisen usw.<sup>37</sup>

Das bildete die beste Voraussetzung für die Aktivierung von Vorstellungen, die der Angst, Unsicherheit und Verzweiflung der Zukurzgekommenen, aber auch dem Schutzbedürfnis derjenigen entgegenkamen, die im sozialen Konflikt etwas zu verteidigen hatten.<sup>38</sup>

In Dornbirn waren die Hexenverfolgungen über die Person des bereits erwähnten Ammanns Martin Mäser<sup>39</sup> eng mit einer erbitterten Auseinandersetzung zwischen den Vertretern des „gemeinen Pofls“<sup>40</sup> und der begüterten Schichte<sup>41</sup> verbunden. Martin Mäser und seinem Amtskollegen Bernhard Wehinger<sup>42</sup> wurde vorgeworfen, daß sie sich an den Kirchengütern bereichert, Steuern hinterzogen und daß sie bei der damaligen Bodenknappheit Gemeindegrund denjenigen zu billig verkauft hätten, die sich Grundkäufe noch leisten konnten.<sup>43</sup>

Die Übervölkerung wurde gerade damals als besonders drückend erlebt, so daß sich 1602 die Gemeinde, die sich auch in dieser Hinsicht nicht von Ammann und Gericht vertreten sah, sogar an die Innsbrucker Regierung wandte und über ihre Anwälte forderte, daß man sie nicht mit so vielen Neueinbürgerungen belaste, ja sogar daß man die „eingelassnen frembden Personēn“ wieder aussiedle.<sup>44</sup>

In dieser Situation wurde übrigens zudem der Gemeindevald durch ein nicht sonderlich gutgehendes Bergbauunternehmen in Haslach über die Gebühr beansprucht.<sup>45</sup> Inhaber desselben war Dr. Johann Christoff Schnabel von Schönstein zu Mittelweiherburg, der selbst als Richter wiederum in die Dornbirner Hexenverfolgung involviert war.

Ohne hier weiter auf Details der regionalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einzugehen, läßt es sich jedenfalls feststellen, daß der Höhepunkt des örtlichen Hexenwahns auch im lokalen Rahmen in auffälliger Weise mit einer von weiten Teilen des Volkes als existenziell bedrohlich empfundenen Lage zusammenfiel, auf deren Hintergrund erst das ungeheure Haßpotential, das sich in den Dornbirner Hexenverfolgungen äußert, verständlich wird.

Spätestens 1597 hatten die Feldkircher Beamten mit der Hinrichtung einer unbekanntenen Zahl von „weibs personen“ begonnen, waren aber deshalb bald in Konflikt mit zahlreichen entschlossenen Untertanen des Gerichtes Dornbirn und in geringerem Ausmaße des Gerichtes Rankweil-Sulz geraten,<sup>46</sup> die von der Obrigkeit ein schärferes Vorgehen verlangten.<sup>47</sup>

Diese beriefen Gemeindeversammlungen ein und bildeten Aus-

schüsse, die sich die unter Mitwirkung der Obrigkeit gewählten Gemeindeorgane durch eine mögliche Hexereiverdächtigung gefügig machten. Von der Feldkircher Behörde verlangten jene Untertanen, daß ihre Vertreter der Folterung Verdächtigter beiwohnen und sie selbst Scharfrichter anfordern konnten. Falls die Obrigkeit nicht gegen die von ihnen als Hexen verschrienen Frauen vorgehe, drohten die Untertanen, diese selbst gefangen nach Feldkirch zu liefern und keine Steuern mehr zu entrichten.<sup>48</sup>

Die Innsbrucker Regierung nahm die Angelegenheit sehr ernst, da ihr von Anfang an bewußt war, daß sich hinter dieser Hexenpanik eventuell größere, schwerwiegendere Problembereiche verbergen.<sup>49</sup> Sie stellte eine Untersuchungskommission zusammen, bestehend aus Hans Gaudenz von Raittenau, dem Vogt der Herrschaften Bregenz und Hohenegg, Dr. Gall Hager und dessen Schwiegersohn Dr. Cristian Schachner. Diese sollte die Rädelsführer der Unruhen, deren Hergang und Ursachen ausforschen sowie geeignete Gegenmaßnahmen ausarbeiten.<sup>50</sup>

Gleichzeitig aber erschwerte die Regierung praktisch die weiteren Hexenverfolgungen, indem sie forderte, daß die Kosten bei Hexenprozessen – besonders im Bereich des Gerichtspersonals – gesenkt werden, da die jeweiligen Defizite der landesfürstlichen Finanzkammer „zu grosser beschwer geraicht(en)“.<sup>51</sup>

Ausgerüstet mit einem kaiserlichen Befehl begannen die erwähnten Kommissare im Sommer 1597 die Untersuchung des Hexenwesens in der Herrschaft Feldkirch und der dadurch ausgelösten „Empörung“ der Untertanen.<sup>52</sup> Das Ergebnis ihrer Tätigkeit bekamen die Dornbirner mittels eines Mandates Kaiser Rudolfs II. vom 7. November desselben Jahres zu hören. Darin rügte dieser deren vermessenes Unterfangen scharf, die verdiente Strafe aber wurde außer für den Rädelsführer Peter Rein noch einmal gnädigerweise nachgelassen.

Den Untertanen befahl er gleichzeitig mit allem Nachdruck, künftighin von derartiger „ungebühr unnd zusammen-Rottierung“ Abstand zu nehmen und der vorgesetzten Obrigkeit zu Feldkirch vollständigen Gehorsam zu leisten, da diese ohnehin auch bisher das Hexenunwesen auf rechtmäßige Art und Weise bekämpft habe.<sup>53</sup>

Die Untertanen waren mit der Amtsführung der Feldkircher Behörde aber weiterhin keineswegs zufrieden. Auch das kaiserliche Mandat schüchternete sie kaum ein, denn im folgenden Frühjahr 1598 erreichten die Auseinandersetzungen in Dornbirn ein Aus-

maß, das an einen Aufstand grenzte.<sup>54</sup> Die Anführer der neuen Unruhen waren Thoman Mäser, dessen Mutter im Jahr davor als Hexe hingerichtet worden war,<sup>55</sup> Andre Hueber, Andre Kalb und Hans Albrich.<sup>56</sup> Als die Innsbrucker Regierung sie deshalb zur Verantwortung zog,<sup>57</sup> wandten sich die unzufriedenen Dornbirner direkt an den Kaiser und beklagten sich bei ihm über die Untätigkeit der Feldkircher Behörde, später noch einmal über die Parteilichkeit der Regierungskommissäre und deren rauhe Umgangsart. Beidesmal ordnete der Kaiser der Regierung die Abschaffung der Mißbräuche an,<sup>58</sup> man sollte durch ungeschicktes oder säumiges Vorgehen den Untertanen keinen Anlaß zu Unruhen geben, „zumal auch weil die benachparthen Schweitzer ain Aug darauf haben, wie man den sachen ratschaffen werde, und sich derwegen allerley seltzamer reden verlautten lassen sollen“.<sup>59</sup>

Die landesfürstlichen Amtsleute in Feldkirch erledigten die anfallenden Geschäfte in den erwähnten Angelegenheiten aber ebenfalls nicht zur Zufriedenheit der Innsbrucker Regierung.

Diese untersagte ihnen etwa, die Untertanen weiterhin dadurch zu reizen, daß sie verkündeten, etlichen aus der Gemeinde müßte wegen ihrer Widerspenstigkeit der Kopf abgeschlagen werden.<sup>60</sup> Sie wies auch den Antrag zurück, den Anwalt der Dornbirner, Caspar Kees, Bürger zu Lindau, als Aufrührer gefangenzunehmen, nachdem er seinen Mandanten behilflich gewesen war, bereits ausgehandelte Verträge mit den Feldkircher Beamten unwirksam zu machen.<sup>61</sup>

Die Regierung in Innsbruck kritisierte weiters die Art, wie die Beamten im Sommer 1598 einen Hexenprozeß in Dornbirn durchgeführt hatten. Sie warf ihnen vor, zu nachlässig vorgegangen zu sein.<sup>62</sup> Wenn die Amtsleute aber die Anschuldigungen genau prüften, hatten sie die Erfahrung gemacht, daß kein Prozeß eingeleitet werden konnte und sie von allen Seiten Unmut darüber zu spüren bekamen.

Der Kommissar Dr. Gall Hager, der sich übrigens wie sein Kollege von Raitenau 1598 nicht mehr sonderlich emsig engagierte,<sup>63</sup> glaubte damals, daß die verfahrenere, gefährliche Situation um die Hexenverfolgungen nur noch durch ein kaiserliches Machtwort unter Kontrolle zu bringen sei.<sup>64</sup> Auf Dr. Hagers Empfehlung hin wandte sich deshalb die Regierung Ende 1598 an den Kaiser in Prag und legte ihm zwei Urkunden mit klarer Darlegung der Verfahrenseröffnungsmöglichkeiten bei künftigen Hexereianschuldigungen zur Unterfertigung vor.<sup>65</sup> Dieser unterzeichnete sie offiziell

am 23. November 1598,<sup>66</sup> Ende Jänner 1599 wurde eine davon an die Türe der Dornbirner Pfarrkirche angeschlagen<sup>67</sup> und somit für die Untertanen rechtswirksam.

Zum besseren Verständnis der späteren Konflikte um das Hexenwesen muß erwähnt werden, daß es grundsätzlich drei verschiedene Möglichkeiten der Einleitung eines Prozesses gab.<sup>68</sup>

1. Die Anklage: Der Kläger war dabei verpflichtet, Beweise für seine Anschuldigungen zu erbringen. Falls ihm dies nicht gelang, lief er Gefahr, selbst bestraft zu werden. Von dieser Art der Einleitung eines Verfahrens rieten bereits die Verfasser des Hexenhammers ab, da es sehr schwierig war, Delikte wie Zauberei und Hexerei eindeutig nachzuweisen.<sup>69</sup>

2. Die Inquisition: Eine andere, weitaus üblichere Form des Prozeßbeginns war die Einleitung von Amts wegen. Von entscheidender Bedeutung war dabei das durch Zeugenaussage belegte Gerücht oder die Besagung durch geständige Hexen. Da ein verbreitetes Gerücht meist auch Besagungen nach sich zog, bestand darin die größte Gefahr für Betroffene. Wenn man also nicht selbst anzeigen wollte, war man auf die mehr oder weniger geheime oder verborgene Aktivität der zuständigen Behörden angewiesen. Diese waren wiederum bei ihrem Vorgehen an zum Teil strenge Auflagen gebunden, die sich

3. teilweise in einer öffentlichen Denunziation, einem sogenannten „offenen Werk“, umgehen ließen.

Da es das Ziel der Regierung war, das Hexenlaster auszurotten, dabei aber niemandem Unrecht zuzufügen, wollte sie diese dritte Prozeßvariante nicht gestatten. Für viele Untertanen, die sich von Hexen bedroht oder geschädigt fühlten, stand die Schuld Verdächtiger jedoch schon von vorneherein fest. Deshalb zwangen sie die ihres Erachtens oder wirklich oft zu passiven Behörden dadurch zum Vorgehen, daß sie Ausschüsse bildeten und so „gmaindts weiß“ Leute anklagten, wodurch keine Einzelpersonen für die Klage haftbar gemacht werden konnten.

Das Mandat Kaiser Rudolfs II. vom November 1598 gestattete nun neuerlich allein die ersten beiden genannten Verfahrensweisen und bedrohte alle diejenigen, die weiterhin über Gemeindeausschüsse Hexen anklagten oder der behördlichen Inquisition Schwierigkeiten bereiteten, mit strengen Strafen,<sup>70</sup> denn die Regierung war sich bewußt, daß ihre Verfügungen bei den Dornbirnern, „die ohne das grobe und unverständige leüt sein“, <sup>71</sup> auf starken Widerstand stoßen würden.<sup>72</sup>



Ganz im Sinne Kaiser Rudolfs, der gefordert hatte, man solle die Untertanen spüren lassen, daß man sehr wohl gewillt sei, die Hexen auszurotten,<sup>73</sup> rügte die Regierung Anfang 1599 die Feldkircher Beamten, daß sie z. B. gegen eine Agatha Albrichin oder den Watzenegger Christian Riezler, den vier bereits verbrannte Frauen<sup>74</sup> als Geiger bei Hexentänzen am Wespenbühel angegeben hatten, nicht vorgegangen waren, obwohl sie eigentlich rechtlich dazu verpflichtet gewesen wären.<sup>75</sup>

Nach einer neuerlichen Mahnung in dieser Angelegenheit<sup>76</sup> erfuhr die Regierung, daß die Feldkircher Beamten zusammen mit dem Juristen Dr. Johann Christof Schnabel entgegen dem kaiserlichen Mandat ein sogenanntes offenes Werk durchgeführt hatten, das neun Menschen das Leben kostete.

Abermals mußte sich die Regierung mit diesem Verstoß gegen ihre Rechtsgrundsätze abfinden. Sie untersagte aber, daß weitere Prozesse und Hinrichtungen wie diesmal aus Gründen der Kostensparnis und wegen der Verwandtschaft zwischen den Dornbirner Rechtssprechern und den Opfern in Rankweil stattfinden. Künftige Einsparungen sollten nicht durch den Bruch von Rechtstraditionen und Verfahrensrichtlinien erzielt werden, sofern ein „offenes Werk“ überhaupt billiger kam.<sup>77</sup>

Ob in der Folge die Feldkircher Amtsleute dann wirklich untätig blieben, nachdem ihnen von der Gemeinde Dornbirn unter anderem über Ammann Sebastian Keckli der Hexerei verdächtige Personen gemeldet worden waren, oder ob nur die Indizien sich als nicht schlagkräftig erwiesen und damit kein Verfahren möglich war,<sup>78</sup> kam sich für die verbitterten und verzweifelten Untertanen auf dasselbe hinaus. Ein neuer Ausbruch des Konfliktes war jedenfalls auch 1599 vorprogrammiert.

Anläßlich der im Juli fälligen Ammannwahl war es soweit. Damals hatte die Feldkircher Obrigkeit neben Ulrich Fußenegger die beiden seit Jahren heiß umstrittenen Altammänner Martin Mäser und Bernhard Wehinger als Kandidaten aufgestellt, worauf die Untertanen die Wahl verweigerten.<sup>79</sup> Beim zweiten Wahlgang verstießen die Beamten gegen den alten Rechtsbrauch, daß „in den Ammannschuß“ (Wahlvorschlag) „aus allen drey Viertl unverdeckte aufrichtige qualifizierte Personen verordnet“ werden sollten. Die drei Kandidaten Ulrich Fußenegger, Georg Wehinger und Georg Naterer stammten aber aus demselben Viertel.<sup>80</sup> Deshalb boykottierten die Untertanen trotz Androhung von Strafen seitens der Regierung zwei weitere Abstimmungen durch Wahlenthal-

tung.<sup>81</sup> Und als schließlich einige Wähler Ulrich Fußenegger zuge-  
laufen waren, fühlten sich diese vor ihren Gemeindegossen  
nicht mehr sicher.<sup>82</sup>

In dieser Zeit der sozialen Hochspannung im Juni 1599 nahmen  
nun zweiundzwanzig entschlossene Dornbirner eigenmächtig  
acht der Hexerei verdächtige Frauen fest und führten sie gebunden  
nach Feldkirch vor die Schattenburg. Die dortigen Amtsleute lie-  
ßen sie jedoch sofort wieder frei.<sup>83</sup>

Für die Regierung war der Fall nicht so klar wie für die Feldkircher  
Behörde.<sup>84</sup> In Innsbruck gab man dieser nicht nur Mitschuld an  
den Schwierigkeiten bei der Ammannwahl, sondern nun ebenfalls  
an der ungesetzmäßigen Gefangennahme der acht Dornbirnerin-  
nen,<sup>85</sup> denn in zahlreichen Anweisungen hatte die Regierung stets  
betont, daß Ordnung und Ruhe in Dornbirn auch durch fleißige  
behördliche Ausforschung von Hexen herzustellen wären.<sup>86</sup>

Im Herbst 1599 setzte der Vogt dann endlich in gewünschter Weise  
„auf Amman Keckhlis andeutung und 10 Torenbeürer gegebner  
Inditien“ hin drei verdächtige Weibspersonen gefangen und ging  
gegen sie nach dem Rat von Rechtsgelehrten vor.<sup>87</sup> Was dabei her-  
auskam, ist allerdings nicht überliefert.

Anführer und Aufwiegler beim Streit um die Ammannwahl und  
beim Hexentumult im Frühsommer 1599 waren Hans Cristli  
genannt Kleinbrot, Bonus Dannenmann, Thomas Fußenegger,  
Andreas Kalb, Georg Hemmerle und Hans Albrich gewesen.<sup>88</sup>

Sie wurden in der Folge mit obrigkeitlichem Befehl nach Innsbruck  
zitiert,<sup>89</sup> kamen diesem aber nicht nach. Um keinen Anlaß zu grö-  
ßeren Unruhen zu geben, befahl die Regierung den Feldkircher  
Beamten, die sechs Genannten einzeln oder zusammen *außerhalb*  
von Dornbirn aufzugreifen; wenn es nicht anders gehe, sollte man  
sie auch in Dornbirn gefangennehmen.<sup>90</sup> Mitte September wurden  
sie daraufhin gegen das Versprechen, daß sie gegenüber der Obrig-  
keit nicht mehr ungehorsam sein bzw. daß sie andere Ungehorsame  
sogar anzeigen würden, wieder freigelassen.<sup>91</sup>

Die verbotenen Gemeindeversammlungen und Zusammenrottie-  
rungen aber gingen weiter.<sup>92</sup> Als Haupträdelsführer derselben wur-  
de nun Hans Gesenson nach Innsbruck gemeldet. Er sollte auf  
einer solchen Versammlung die Gemeindemitglieder unter ande-  
rem in ihrer Haltung bestärkt haben, daß sie sich weder um den  
Ammann noch um das Gericht etwas scheren.<sup>93</sup>

Gerade damals wurde auch das kaiserliche Mandat vom Jahre

1598 über die rechtmäßige Vorgangsweise bei Hexereiverdacht von der Türe der Dornbirner Pfarrkirche heruntergerissen.<sup>94</sup> Wiederum ließ man die Anführer der Unruhen verhaften und genauestens über die Hintergründe der Vorgänge in Dornbirn vernehmen.<sup>95</sup>

Trotzdem erreichte das Hexentreiben Anfang des Jahres 1600 einen neuerlichen Höhepunkt, nachdem Hans Cristli Kleinbrot 21 Leute<sup>96</sup> der Teilnahme an einem Hexensabbath am Freitag nach dem vergangenen Katharinentag (= 25. November) bezichtigt hatte. Diesesmal aber wehrten sich die Beschuldigten gegen ihre Verleumdung, indem sie selbst vor Gericht gingen.

Die Feldkircher Obrigkeit setzte deshalb einen Gerichtstag in Dornbirn mit Rechtssprechern aus den Gerichten Rankweil, Sulz und Jagdberg auf den 21. Februar fest.<sup>97</sup> Da das Gericht Dornbirn, das sich gleichzeitig übrigens immer tiefer verschuldete,<sup>98</sup> eine Liste mit den Namen der als Hexen verdächtigten Personen der Regierung übersandt hatte,<sup>99</sup> leiteten die Feldkircher Amtsleute einige Zeit davor eine geheime Untersuchung oder Inquisition gegen dieselben ein. Bei ihren heimlichen Nachforschungen und nach den Erkundigungen bei Rechtsgelehrten fand die Behörde jedoch keinen Anhaltspunkt, um jemanden wegen Hexereiverdachts gefangenzusetzen und gegen ihn gerichtlich vorzugehen.<sup>100</sup> Der Bregenzer Stadtammann Thoman Schmidt, dessen Frau Hans Cristli Kleinbrot auf dem erwähnten Hexentanz mit Ammann Martin Mäser tanzen gesehen haben wollte, ergriff daraufhin weitere rechtliche Mittel gegen den Verleumder.<sup>101</sup> Leider sind in den Quellen keine näheren Angaben darüber erhalten.

Das ganze Jahr 1600 zog sich der Streit zwischen den Dornbirnern und der Feldkircher Behörde hin. Die Beamten reizten die Untertanen weiterhin durch ihre Parteinahme für Martin Mäser, durch brutale Drohungen und ein überaus hartes und langwieriges Verfahren gegen den ehemaligen Wortführer der Dornbirner, Hans Gesenson.<sup>102</sup> Nach Aussage der Untertanen drohte ihnen beim kleinsten Zusammentreffen, etwa zu einem Essen, die Landesverweisung.<sup>103</sup> Außerdem wurden Malefizpersonen widerrechtlich außerhalb von Dornbirn im Oberland justifiziert und hingerichtet.<sup>104</sup>

In Dornbirn selbst war Ammann Fußenegger in arger Bedrängnis. Das lokale Gerichtswesen funktionierte nur mehr bedingt. Die Untertanen beklagten sich, daß dort selbst der Hexerei verdächtige Personen tätig waren, ungeheure Kosten für Speisen und

Getränke anfielen und keine öffentlichen Gerichtsversammlungen oder Ehehafttädinge einberufen würden.<sup>105</sup>

Im August 1601 wurde aber endlich der lange Streit zwischen der Gemeinde und den Altammännern Mäser und Wehinger beigelegt.

In Innsbruck unterfertigten die Parteien einen Vertrag, mit dem die Ehre der beiden Ammänner wiederhergestellt und ihnen die Verpflichtung auferlegt wurde, 1000 Gulden an die Gemeinde und 200 Gulden an die St. Martinskirche zurückzuerstatten. Außerdem hatten die einstmaligen Käufer von zu billig erstandenen Gemeindegund eine bestimmte Summe nachzuzahlen oder diesen wieder zurückzuverkaufen.<sup>106</sup>

Gegen die Anführer der vergangenen Unruhen wollte die Regierung nun hart durchgreifen. Bevor aber Peter Albrecht, ein Dornbirner Müller, des Landes verwiesen wurde, heizte dieser den alten Streit mit Martin Mäser erneut an, indem er die Innsbrucker Behörde davon in Kenntnis setzte, daß zwei vor kurzem in Chur hingerichtete Frauen in ihren Urgichten bekannt hätten, daß sie an einem Hexensabbath auf der „Schweinspräch“ in Dornbirn teilgenommen haben, wo Martin Mäser als Hauptmann von etwa 500 Hexen in Erscheinung getreten sei. Für die Richtigkeit dieser Aussage wollte Albrecht mit seinem Leben bürgen.

Die Obrigkeit leistete deshalb erneut eine Inquisition ein.<sup>107</sup> Die Hexenverfolgung ging weiter.

Aus einem Brief der Churer Stadtbehörde erfuhr man, daß eine hingerichtete Zauberin zwar zusammen mit 40 anderen Hexen in Dornbirn einen Hagel gemacht habe, von Martin Mäser wäre dabei aber nie die Rede gewesen. Jetzt mußte die Feldkircher Obrigkeit die 40 bezichtigten Weiber ausfindig machen.<sup>108</sup> Dabei wurde sie emsig von den Dornbirner Gemeinde- und Gerichtsvertretern unterstützt.<sup>109</sup> Daß die Feldkircher Beamten die Ehefrauen Fridlin Schmidlingers und Andreen Geigers bei den erhobenen Indizien nicht als Hexen eingezogen hatten, wurde von seiten der landesfürstlichen Regierung gutgeheißen. Drei Männer jedoch namens Melchior Schnell, Heinrich Greber und Balduß Meußburger, die von sich behauptet hatten, daß sie Leuten, die sich durch Zauberei geschädigt fühlten, helfen könnten, hätten sich dadurch selbst in Verdacht gebracht, „mit dem Zauberverckh befleckt“ zu sein. Über sie sollten die Amtsleute eifrig Erkundigungen einziehen.<sup>110</sup>

Bald erwies es sich als unumgänglich, daß eine Neuauflage des

kaiserlichen Mandates von 1598 über die rechtmäßige Hexenverfolgung in Dornbirn publiziert wurde.<sup>111</sup> Unausweichlich steuerte die Angelegenheit einem neuen Ausbruch der alten Leidenschaften zu: In den Osterfeiertagen 1602 kam es in Dornbirn abermals zu Unruhen.<sup>112</sup>

Als sich Martin Mäser daraufhin nach Innsbruck begeben hatte, waren ihm Andreas Kalb, Hans Albrecht, Adam Klocker, Ulrich Gesenson, Peter Meusburger und Hans Cristli Kleinbrot dorthin nachgereist, bezichtigten ihn bei der Regierung der Hexerei und verlangten, daß er auf ihre Kosten gefangengenommen werde, denn er sei in verschiedenen Herrschaften von hingerichteten Hexen angegeben worden.

Da die Regierung diesen Fall nun endgültig klären wollte, behielt sie den Beklagten und die Kläger zur Austragung ihres Rechtsstreites bei sich in Innsbruck. Nachdem die von den Klägern finanzierten Erkundigungen über Mäser in den Herrschaften Feldkirch, Bregenz und Hohenegg und den Städten Lindau und Chur nichts Belastendes ergeben hatten und die Dornbirner weiterhin bei ihrer Anschuldigung geblieben waren, wurden diese am 13. Mai 1602 als „fridhessige . . . ungehorsame, widersezliche rottierende, meittmacherische“ Personen in das Kräuterhaus, das Innsbrucker Gefängnis, gesteckt.<sup>113</sup>

Bonus Dannenmann ereilte das gleiche Schicksal, als er bald darauf ohne öffentlichen Auftrag als Abgesandter der Gemeinde der Regierung einige Schriftstücke überbringen wollte.<sup>114</sup> Die Regierung war nun gewillt, mit den unangenehmen Dornbirnern kurzen Prozeß zu machen.

Die rechtliche Entscheidung über das weitere Geschick der Inhaftierten wurde – zu dessen geringer Freude – Albin Gasser, dem Richter des Tiroler Landesgerichtes Sonnenburg, übertragen.<sup>115</sup> Das Verfahren endete damit, daß die sieben gefangengesetzten Dornbirner Martin Mäser Abbitte leisten und binnen dreier Monate ihre Heimat verlassen mußten. Mäser wurde zu einem christlichen Lebenswandel aufgefordert, damit in Zukunft kein Verdacht mehr gegen ihn aufkommen könnte.<sup>116</sup>

Ausführung und Folgewirkungen der Bestrafung beschäftigten die Regierung und die Feldkircher Behörde dann noch das ganze Jahr 1603 hindurch. Es gab zahlreiche Probleme mit den Familienangehörigen, den wirtschaftlichen Begleitumständen der Landesverweisungen und Gnadengesuchen.<sup>117</sup> Im Spätsommer 1603 setzte sich der Bischof von Konstanz für die Rückkehr der Ausgewiesenen

nen ein. Da Andre Klocker und Peter Müller schon vor der Begnadigung nach Dornbirn zurückgekehrt waren, sollten sie ursprünglich als abschreckendes Exempel nicht wieder aufgenommen werden, aber auch ihnen wurde schließlich die Heimkehr unter gewissen Auflagen gestattet.<sup>118</sup>

Hart blieb die Regierung eigentlich nur bei der Rückerstattung der hohen Kosten, die das Dornbirner Hexentreiben verursacht hatte. Diese kamen nun den ehemaligen Rädelsführern schwer zu stehen, denn sie beliefen sich auf 9000 Gulden, eine ansehnliche Summe, die bei der Eindämmung der Hexenverfolgungen wohl mehr gewirkt hatte als die unzähligen Erlässe, Befehle, Mandate, Ermahnungen und Drohungen der Obrigkeiten.<sup>119</sup>

Nach diesen Ereignissen bezichtigte nur noch einmal der bereits bekannte Andre Kalb, nun zusammen mit seinen Söhnen Hans und Bartlme, 1605 öffentlich einen anderen Dornbirner, nämlich Jos Wehinger, der Hexerei und Ketzerei. Sie erreichten damit allein, daß ihnen und anderen Unruhestiftern wegen ihrer Ungebühr von der Obrigkeit strenge Strafen angedroht wurden.<sup>120</sup>

Das letzte bekannte Dornbirner Opfer des Hexenwahns war Melchior Schnell aus Ammenegg. Bei ihm handelte es sich um einen der drei Wunderheiler, die die Regierung schon 1602 als hexereiverdächtig befunden hatte. Ob damals etwas gegen ihn unternommen worden war, ist unbekannt. Anfang 1609 lag er jedenfalls gefangen in Bregenz.

Aus seinen Bekenntnissen<sup>121</sup> erfährt man, daß er ein gesuchter Heiler gewesen sein muß, dessen Wirkungsbereich sich vom Allgäu bis in die Schweiz erstreckte. Er segnete Mensch und Tier aus, bohrte Löcher in den Stall, um mit Holzpfpfen das Unheil darin zu bannen, und trug immer geweihte Kerzen, Weihrauch und andere Utensilien mit sich.

Auf der Folter mußte er bekennen, daß ihm der Teufel vor zwanzig Jahren, als er einmal nachts über den Fallenberg nach Hause gegangen war, zum erstenmal erschienen sei. Zuerst wäre er ihm in Gestalt eines gelben Hündleins gefolgt, dann hätte er sich in Menschengestalt aufgerichtet und ihn gefragt, woher er komme. Zweimal konnte sich Melchior des Teufels erwehren, das dritte Mal hätte er sich ihm mit Leib und Seele ergeben und auf sein Geheiß hin bei Mensch und Tier großen Schaden angerichtet. Der Teufel habe ihm auch Geld angeboten, damit er sich vom Weihrauch, den geweihten Kerzen und dem ganzen „Blunder“ – wie es Luzifer nannte – endlich trennte. Und um ihn von einer Wallfahrt für sein

krankes Kind nach Seefeld in Tirol abzuhalten, hätte dieser zweimal alle weiblichen Verführungskünste angewendet.

Sonst war Melchior allerdings den sexuellen Reizen, die ihm der Teufel bot, in jeder Weise erlegen. Er mußte nur ein bestimmtes Kraut in seine Schuhe legen, dann erschien ihm Luzifer und reizte ihn zur Unzucht an. Sogar mit Pferden und Kühleim habe er das „Werk der Unlauterkeit“ getrieben.

Ohne hier weiter auf seine Geständnisse einzugehen, sei noch einmal darauf verwiesen, daß ihn sein Beruf nicht nur über dessen Einschätzung durch die herrschenden Mächte in Kirche und entstehendem Staat, sondern auch im täglichen Umgang mit hilfesuchenden Menschen in schwierige Situationen brachte, die den Anlaß für seine Gefangennahme gebildet haben dürften. Da er vielleicht noch einige offene Rechnungen begleichen wollte, wurden auf seine Angabe hin im April 1609 neuerlich drei Dornbirnerinnen wegen Hexereiverdachts festgenommen und in Bregenz verhört.<sup>122</sup>

Eine von ihnen war die Witwe Felix Jergs aus dem Oberdorf, die Melchior einmal aus dem Haus geschickt hatte, als er ihrem kranken Sohn durch Segen und Weihrauch nicht helfen konnte.

Bei der zweiten handelte es sich um die Weinzürnin<sup>123</sup> aus Mühlebach, mit der Melchior auf dem Heimweg von einer Hochzeit wegen seiner Behandlungskosten eine arge Auseinandersetzung gehabt hatte.

Die dritte war die Schwiegermutter des Rotschmelzers im Hatlerdorf. Als diesem zahlreiche Tiere erkrankten und verendeten, hatte Melchior auch nichts mehr ausrichten können.

Von der Schwiegermutter des Rotschmelzers erfährt man überdies, daß sie sich – wie wohl auch andere bedrohte Frauen – zur Zeit der großen Dornbirner Hexenjagd um die Jahrhundertwende außer Landes begeben hatte. Sie „besuchte“ damals – ihren Angaben nach natürlich nicht wegen der Hexenverfolgungen – ihre Base in der Gegend von Ravensburg und blieb dort drei Jahre lang. Nichts deutet darauf hin, daß die drei Dornbirnerinnen 1609 weiter belangt wurden.

In den Herrschaften Feldkirch und Bludenz-Sonnenberg war der Höhepunkt des Hexenwahns damals – übrigens anders als in Bregenz – bereits überschritten. In Dornbirn sind nach 1609 keine weiteren Fälle von gerichtlichen Verfolgungen mehr überliefert. Aber auch wenn sie seit Beginn des 17. Jahrhunderts nicht mehr in den Akten aufscheinen, belegen doch das Erzählgut, Teile des

volkstümlichen Brauchtums oder spezielle Vorfälle im mehr oder weniger öffentlichen Bereich, daß Hexenfurcht und Hexenverfolgung in Dornbirn wie anderswo in modifizierter Form die folgenden Jahrhunderte hindurch weiterhin lebendig blieben.

### III.

Bei einer statistischen Auswertung des dargestellten Dornbirner Hexentreibens der Jahre von 1550 bis 1609 ergeben sich folgende Resultate: Insgesamt waren 62 Personen nachweislich davon betroffen. Unberücksichtigt sind dabei die nicht faßbaren Opfer der Verfolgungen der Jahre 1551, 1597 und 1598 und die Personen, die von der Gemeinde mehrmals z. T. in Listen der Feldkircher Behörde als hexereverdächtig angegeben wurden, sich also sozial schon in einer äußerst prekären Situation befunden haben mußten.

Während Fritz Byloff die dokumentierten Fälle verdreifacht, um die Aktenlücken auszugleichen und zu einer realistischen Zahl von Verfolgten zu gelangen,<sup>124</sup> erscheint mir aufgrund der speziellen Quellenlage die Verdopplung der Zahl, also auf etwa 120 Betroffene, als angemessen.

Da die allermeisten von ihnen im Hexentreiben um die Jahrhundertwende verfolgt wurden und Dornbirn damals etwas über 300 Häuser umfaßt haben dürfte,<sup>125</sup> ergibt sich daraus die drastische Feststellung, daß in einem relativ kurzen Zeitraum um 1600 statistisch ungefähr jeder dritte Dornbirner Haushalt ein Opfer des Hexenwahns aufwies.

Die weitaus überwiegende Zahl der Verfolgten waren Frauen. Warum hierorts wie im übrigen Vorarlberg, aber im Gegensatz etwa zum oberösterreichischen oder Kärntner Raum,<sup>126</sup> das weibliche Geschlecht so stark dominierte, muß an anderer Seite untersucht werden.<sup>127</sup>

Die als Hexen oder Hexer verfolgten Dornbirner wurden übrigens keineswegs alle hingerichtet. Bei mehr als zwei Drittel aller Inkriminierten, deren Schicksal ausreichend dokumentiert ist, läßt sich feststellen, daß sie entweder freikamen oder erst gar nicht vor Gericht gestellt wurden.

Wem die Verdächtigten in der Mehrzahl das Überleben zu verdanken hatten, steht nach dem oben Dargelegten wohl außer Frage. Im Gegensatz dazu liest man in Benedikt Bilgeris „Geschichte Vorarl-



bergs", daß der Landesfürst und die Innsbrucker Regierung vielfach die Hauptförderer der hiesigen Hexenprozesse gewesen sein sollen. Dieser „neue Geschäftsbereich" hätte dem „Regime" durch die Vermögenskonfiszierungen „hochwillkommenen Gewinn" geboten.<sup>128</sup> Gerade das Gegenteil trifft zu.

Die Innsbrucker Behörde war bestrebt, jedem das gebührende Recht zu gewähren, alle gleich zu behandeln und keinen Justizmord durch Volksjustiz aufkommen zu lassen. Sie wandte sich gegen ungesetzmäßige und unzweckmäßige Vorgangsweisen der Unterbehörden ebenso vehement wie gegen deren Säumigkeit, bei rechtsrelevanten Verdachtsmomenten gegen der Hexerei Verdächtige vorzugehen.

Ihre Absicht war nicht, Hexenprozesse zu verhindern, sondern zu gewährleisten, daß in ordentlichen Verfahren wirklich nur einwandfrei als Hexen zu verdächtigende Personen erfaßt wurden. Durch ihre schlechte finanzielle Lage gerade zur Zeit des Höhepunktes der Hexenverfolgungen in unserem Raum<sup>129</sup> war die Regierung aber auch dazu gezwungen, die finanziellen Einbußen einzudämmen, die die Hexenprozesse – im Gegensatz zu Unterstellungen anderen Inhalts – üblicherweise verursachten.<sup>130</sup>

Das wiederum hatte starke Auswirkungen auf die landesfürstliche Unterbehörde in Feldkirch, denn diese geriet dadurch in eine noch schwierigere Situation, als sie sich ohnehin schon befand.

Einerseits wurde sie von den Untertanen und der Regierung fast gezwungen, dem vermeintlichen Hexentreiben Einhalt zu gebieten. Dabei verpflichtete man sie von Innsbruck aus auf für sie komplizierte, ungewohnte und kostenaufwendige Rechtsvorschriften. Gleichzeitig forderte die Regierung andererseits größte Sparsamkeit bei den Verfahrenskosten, was natürlich das Interesse der Amtsleute an Hexenprozessen merklich reduzieren mußte. Selbstverständlich soll nicht behauptet werden, daß die Beamten nicht auch aus prinzipiellen Gründen gegen die Verfolgungen eingestellt sein konnten. Der Hexenwahn war nie vollständig unumstritten.<sup>131</sup>

Auf alle Fälle aber stellten die Hexenprozesse die Feldkircher Behörde ständig vor Schwierigkeiten.

Entweder sie kam dem Verfolgungsbedürfnis der Mehrzahl der Untertanen nach und verstieß dabei gegen Rechtsvorschriften oder finanzielle Beschränkungen der Regierung, oder sie reizte die Untertanen durch rechtlich stark abgesicherte, verfolgungshemmende Verfahren permanent zu verbitterten aufstandsartigen Reaktionen.

Einerseits rettete der Zwiespalt, in dem sich die Feldkircher Amtsleute befanden, zahlreichen Frauen das Leben, auf der anderen Seite läßt sich feststellen, daß fast alle bekannten Hinrichtungen in der Dornbirner Hexenjagd um 1600 in Verfahren erfolgten, die von der Innsbrucker Regierung als rechtlich nicht einwandfrei gerügt wurden.

Die treibende Kraft hinter den damaligen Vorgängen bildete zweifelsohne der starke Wunsch breiter Bevölkerungskreise, endlich von der vermeintlichen Wurzel ihres realen Elendes, den über alles schädlichen Hexen, befreit zu werden.

Als den dringenden Forderungen nicht gebührend nachgekommen wurde, formierte sich deshalb ein großer Teil der Untertanen wie erwähnt in „Gemeinden“, einer Art „Not- und Kampfgemeinschaft“,<sup>132</sup> und zwar *neben* der offiziellen Verwaltungs- und Mitbestimmungsstruktur. In der Entschlossenheit und Radikalität der organisierten Untertanen gegenüber Andersdenkenden und Desinteressierten spiegelt sich die als existenziell erlebte Bedrohung der eigenen Wirklichkeit.

Da ein wesentlicher Aspekt der Bedrängnis – wie sich herausstellte, nicht zu unrecht – in der Korruption und Klüngelwirtschaft der Dorfboberschichte um die Ammänner Mäser und Wehinger geortet wurde, hatten sich das Hexenwesen und ein politisch-ökonomischer Machtkampf bald auf eine Art und Weise verschränkt, daß eigentlich alle betroffenen Verwaltungsinstanzen überfordert waren.

Gemessen an ihrer Konfliktlösungskapazität hatte aber vor allem die vielgerühmte Vorarlberger Gemeinde- oder Gerichtsdemokratie, die laut Benedikt Bilgeri besonders wegen ihrer vermeintlichen Gleichberechtigung der Gemeindegossen „dem Staat der Zukunft um Jahrhunderte vorausgegangen“<sup>133</sup> sein soll, in der damaligen Situation zeitweise vollständig versagt.

Die Alltagserfahrung des Volkes, die man als Kraftfeld zwischen materiellen Voraussetzungen, kultureller Weltdeutung und politischer Reaktion verstehen kann,<sup>134</sup> artikulierte sich auf einer anderen Ebene und fand ein Ventil für die eigene Notsituation im Hexenunwesen.

Ein allenthalben propagiertes geistiges System, das für die sozialen und wirtschaftlichen Defekte einen Sündenbock verantwortlich machen konnte, wurde im Zuge einer schweren, vielgestaltigen Krise für breite Bevölkerungskreise stark aktualisiert und, durch sozial- und individualpsychologische Momente verstärkt, kom-

promißlos auf Kosten von bestimmten Mitgliedern der Gesellschaft umgesetzt.

Damals konnte das Ärgste noch von seiten des entstehenden Staates verhindert werden. In unserem Jahrhundert aber wurden dieselben Mechanismen wie bei der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung gerade von dieser Seite für andere Zwecke gezielt eingesetzt und dabei die Grausamkeit der Hexenjagden bei weitem übertroffen.

#### ABKÜRZUNGEN:

BW = Buch Walgau (Tiroler Landesarchiv; das Vorarlberger Landesarchiv verfügt über Kopien derjenigen Bände, die für den vorliegenden Aufsatz verwendet wurden).  
AA = Ambraser Akten V 120 (Tiroler Landesarchiv)

#### ANMERKUNGEN

- <sup>1</sup> HEHL, Ulrich von: Hexenprozesse und Geschichtswissenschaft. In: Historisches Jahrbuch (Hg. im Auftrag der Görres Gesellschaft). 107. Jg. 1987. S. 349ff.
- <sup>2</sup> BEHRINGER, Wolfgang: Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit. München 1988. S. VII u. 6ff.
- <sup>3</sup> HONEGGER, Claudia: Die Hexen der Neuzeit. Analysen zur Anderen Seite der okzidental Rationalisierung. In: Dieselbe (Hg.): Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters. Frankfurt am Main 1978. S. 132ff.
- <sup>4</sup> WISSELINCK, Erika: Hexen. Warum wir so wenig von ihrer Geschichte erfahren und was davon auch noch falsch ist. – Analyse einer Verdrängung. München 1986. S. 128. DIENST, Heide; HÖRANDER, Edith: Die Hexen kommen wieder. Zum feministischen Hexenbegriff, unter besonderer Berücksichtigung Österreichs. In: VALENTINITSCH, Helfried (Hg.) Hexen und Zauberer. – Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark. Graz 1987. S. 394.
- <sup>5</sup> KATSCHNIG-FASCH, Elisabeth: Hexenglaube in der Gegenwart – Versuch einer Begegnung. In: VALENTINITSCH, Helfried (Hg.): Hexen und Zauberer. S. 384.
- <sup>6</sup> SCHMÖLZER, Hilde: Phänomen Hexe. Wahn und Wirklichkeit im Lauf der Jahrhunderte. Wien 1986. S. 84.
- <sup>7</sup> Mit den Dornbirner Hexenverfolgungen hat sich bereits 1928 Benedikt Bilgeri in einem anonym veröffentlichten Aufsatz mit dem Titel „Das Hexenbrennen in Vorarlberg“ im „Holunder“ („Wochen-Beilage der Vorarlberger Landes Zeitung für Volkstum, Bildung und Unterhaltung“ 6. Jg. Nr. 31–36, 38, 40–43) auseinandergesetzt.

Als Quelle diente ihm zahlreiche Eintragungen in den „Büchern Walgau“, die aber isoliert betrachtet und nicht immer zuverlässig verarbeitet wurden. Bilgeri weicht zwar von älteren geistesgeschichtlichen Erklärungsmustern des Hexenwesens ab und streicht dessen Funktionalität im Alltag des Volkes heraus, bleibt aber insgesamt einer einseitig idealistischen Betrachtungsweise verhaftet: „Es ist der *primitive Gemeinschaftsgeist*, der überall, sei es nun bei den alten Germanen oder bei heutigen Negerstämmen seinen Anteil an der Beherrschung des Menschen fordert. Das Verhalten der Dornbirner den Zauberern und Hexen gegenüber ist nur eine Teilerscheinung in der umfassenden Macht, die das Leben der alten Dornbirner erfüllte, die

*Macht der Gemeinschaft.* Über alles wesentliche, zum Leben notwendige wird von der Gemeinschaft verfügt; der Einzelne ist machtlos.“ (Nr. 43 S. 2)

Während Bilgeri in seinen späteren Veröffentlichungen die stets von landesfürstlicher Willkür bedrohte ertümliche Selbstverwaltung der Vorarlberger zum beispielgebenden politischen Modell für die kommenden Jahrhunderte stilisierte (z. B. in Bilgeri, Benedikt: Landstände und Landtag in Vorarlberg. Geschichtlicher Rückblick aus Anlaß der Wiedererrichtung einer Volksvertretung vor hundert Jahren [1861–1961]. Bregenz 1961. S. 12), schrieb er 1928 unvoreingenommen: „Wer vermag sich aber vorzustellen, wie das Dornbirn um 1600 ausgesehen hätte, wenn seine Einwohner eine derart unabhängige Stellung wie die Bregenzerwälder eingenommen hätten? Wie wäre das Recht, über Leib und Leben zu richten wohl benützt worden! In schrecklicher Selbsterfleischung wäre Dornbirn dem Untergange immer näher gekommen. Lohende Scheiterhaufen hätten den Ort entvölkert; die Familien wären zerrissen, Ordnung und Sitte untergraben worden.“ (Nr. 43 S. 2).

Zum heutigen Brauch des Hexenverbrennens am Funkensonntag bemerkte Bilgeri: „Die Familien feiern das Andenken der Verbrennung ihrer Ahnmutter – das wäre doch ein häßlicher Programmpunkt für den Funkensonntag – und doch ist es so.“ (Nr. 35 S. 1).

Auf den Ergebnissen dieses anonymen Aufsatzes B. Bilgeris basieren eine handschriftliche Arbeit F. C. Brölls aus dem Jahre 1937 mit dem Titel „Dornbirns Unglücksjahre“ (Vorarlberger Landesbibliothek, Bregenz) und ein Vortrag „Der Hexenwahn in Vorarlberg. (Speziell in Dornbirn.)“, den Rudolf Hämmerle am 7. 1. 1971 gehalten hat. Im Gegensatz zu Bröll führte Hämmerle in der Aufzählung der verwendeten Literatur seine Hauptquelle nicht an.

Aus der Feder Ing. Rudolf Hämmerles stammt auch ein Artikel mit dem Titel „Aus der Zeit der Folter und des Hexenwahns. Gerichtsurteile im Dornbirner Gemeindearchiv“ im „Vorarlberger Tagblatt“ vom 17. 7. 1943 (S. 2 u. 3).

- 8 BILGERI, Benedikt: Das Hexenbrennen in Vorarlberg. In: Holunder 1928 Nr. 38 S. 2.
- 9 BIEDERMANN, Hans: Ausbildung der Hexenlehre. In: VALENTINITSCH, Helfried (Hg.): Hexen und Zauberer. S. 212.
- 10 NEMEC, Helmut: Zauberzeichen. Magie im volkstümlichen Bereich. Wien 1976. S. 15.
- 11 BEHRINGER, Wolfgang: Hexenverfolgung in Bayern. 91ff.
- 12 DIENST, Heide: Magische Vorstellungen und Hexenverfolgungen in den österreichischen Ländern (15. bis 18. Jahrhundert). In: Wellen der Verfolgung in der österreichischen Geschichte (= Schriften des Institutes für Österreichkunde 48). Wien 1986. S. 70.
- 13 BW 1 fol. 41b, 195b–196a.
- 14 BIEDERMANN, Hans: Ausbildung der Hexenlehre. S. 211f; BEHRINGER, Wolfgang: Meinungsbildende Befürworter und Gegner der Hexenverfolgung (15. bis 18. Jahrhundert). In: VALENTINITSCH, Helfried (Hg.): Hexen und Zauberer. S. 222.
- 15 UNVERHAU, Dagmar: Die abendländische Hexe. Beispiele ihrer Verfolgung. In: VALENTINITSCH, Helfried (Hg.): Hexen und Zauberer. S. 240; KLEIN, Herbert: Die älteren Hexenprozesse im Lande Salzburg. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Bd. 97. 1957. S. 19.
- 16 BEHRINGER, Wolfgang, Hexenverfolgung in Bayern. S. 15.
- 17 BEHRINGER, Wolfgang: Meinungsbildende Befürworter und Gegner der Hexenverfolgung. S. 231.
- 18 SOLDAN - HEPPE – BAUER: Geschichte der Hexenprozesse. Hanau am Main o. J. Bd. I. S. 297f.
- 19 BIEDERMANN, Hans: Schaden- und Abwehrzauber. In: VALENTINITSCH, Helfried (Hg.): Hexen und Zauberer. S. 166.

- <sup>20</sup> SCHORMANN, Gerhard: Hexenprozesse in Deutschland. Göttingen <sup>2</sup>1986. S. 32; HAMMES, Manfred: Hexenwahn und Hexenprozesse. Frankfurt am Main 1977. S. 160.
- <sup>21</sup> BILGERI, Benedikt: Das Hexenbrennen in Vorarlberg. In: Holunder 1928. Nr. 38 S. 2; WELTI, Ludwig: Händel und Späne in der Landsknechtzeit. In: Die Gartenstadt Dornbirn. Ein Heimatbuch zum 50. Jahrestag der Stadterhebung. Dornbirn 1951. S. 39.
- <sup>22</sup> BW 4 fol. 51a.
- <sup>23</sup> BW 4 fol. 50a u. 51a.
- <sup>24</sup> BW 4 fol. 51a + b.
- <sup>25</sup> BW 4 fol. 52a.
- <sup>26</sup> BEHRINGER, Wolfgang: Hexenverfolgung in Bayern. S. 7.
- <sup>27</sup> BRACKERT, Helmut: „Unglückliche, was hast du gehofft?“ Zu den Hexenbüchern des 15. bis 17. Jahrhunderts. In: BECKER, Gabriele u.a.: Aus der Zeit der Verzweiflung. Zur Genese und Aktualität des Hexenbildes. Frankfurt am Main <sup>4</sup>1981. S. 178ff; HONEGGER, Claudia: Die Hexen der Neuzeit. Analysen zur Anderen Seite der okzidentalen Rationalisierung. S. 77ff.
- <sup>28</sup> Z. B. BILGERI, Benedikt: Ein Gang durch die ältere Geschichte Rankweils. In: BÖSCH, Josef (Hg.): Heimat Rankweil. Rankweil 1967. S. 96; DÜLMEN, Richard van: Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550–1648 (= Fischer Weltgeschichte Bd. 24). Frankfurt am Main 1982. S. 21.
- <sup>29</sup> NIEDERSTÄTTER, Alois: Der Solddienst. In: Dornbirner Schriften. Beiträge zur Stadtkunde Nr. IV 1988. S. 68.
- <sup>30</sup> BILGERI, Benedikt: Der Getreidebau im Lande Vorarlberg. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Siedlungs- und Stammesgeschichte. In: Montfort Nr. 7/12 1947. S. 102; PFI-STER, Christian: Klimageschichte der Schweiz 1525–1860. Das Klima der Schweiz von 1525–1860 und seine Bedeutung in der Geschichte von Bevölkerung und Landwirtschaft. Bern <sup>2</sup>1984. Bd. II. S. 82.
- <sup>31</sup> DÜLMEN, Richard van: Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550–1648. S. 32ff.
- <sup>32</sup> ABEL, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert. Berlin 1935. S. 67.
- <sup>33</sup> RUSSELL, Jeffrey Burton: Hexerei und Geist des Mittelalters. In: HONEGGER, Claudia (Hg.): Die Hexen der Neuzeit. Studien zur Sozialgeschichte eines kulturellen Deutungsmusters. S. 164.
- <sup>34</sup> BW 5 27. Juli 1563.
- <sup>35</sup> Es sei hier nur darauf verwiesen, daß 1584/85 die Pest Dornbirn „in einem bisher offenbar noch nicht gekannten Ausmaß“ heimgesucht hat. (NIEDERSTÄTTER, Alois: Dornbirner Landsbräuche des 16. und 17. Jahrhunderts. In: Dornbirner Schriften. Beiträge zur Stadtkunde. Nr. I 1987. S. 34).
- <sup>36</sup> Vorarlberger Landesarchiv, Vogteiarchiv Feldkirch Hds. u. Cod. 19 o. fol.
- <sup>37</sup> BEHRINGER, Wolfgang: Hexenverfolgung in Bayern. S. 419ff.
- <sup>38</sup> THOMAS, Keith: Die Hexen und ihre soziale Umwelt. In: HONEGGER, Claudia (Hg.): Die Hexen der Neuzeit. S. 292.
- <sup>39</sup> BW 8 fol. 111b.
- <sup>40</sup> BW 9 fol. 18b–20a.
- <sup>41</sup> Vergleiche dazu Niederstätter, Alois: Dornbirner Landsbräuche des 16. und 17. Jahrhunderts. S.39: „Man kann in diesem Zusammenhang durchaus von einem dörflichen Patriziat sprechen, das eine in sich ziemlich geschlossene gesellschaftliche Schicht bildete, die sich ihrer Einflußmöglichkeiten und ihrer Machtmittel sehr wohl bewußt war und diese nicht selten auch zur Förderung des persönlichen Vorteils zu nutzen verstand.“

- <sup>42</sup> Nach HÄMMERLE, Rudolf: Die Dornbirner Gemeindeammänner. In: Die Gartenstadt Dornbirn, Ein Heimatbuch zum 50. Jahrestag der Stadterhebung. S. 86 läßt sich Martin Mäser (II.) 1579, 1583–85, 1587–90, 1592 und 1593, Bernhard Wehinger 1574/75, 1582, 1589, 1594/95, 1603 und 1604 als Gemeindeammann belegen. BW 8 fol. 133b.
- <sup>43</sup> BW 9 fol. 126a + b. Vgl. auch Niederstätter, Alois: Die Dornbirner Bevölkerung in der Feudalzeit. In: Dornbirner Schriften. Beiträge zur Stadtkunde. Nr. IV. 1988. S. 34.
- <sup>44</sup> LANZL, Helmut: Das ehemalige Eisenbergwerk Haslach bei Dornbirn. In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 1966. S. 50ff; KALB, Franz: Rohstoffe und Energie in Alt-Dornbirn. In: Derselbe: Dornbirn wie es früher war. Dornbirn 1984. S. 26f.
- <sup>45</sup> BW 8 fol. 88a+b, 89b + 90a.
- <sup>46</sup> Im Gegensatz zu Hirn, Josef: Erzherzog Maximilian der Deutschmeister. Regent von Tirol. Bd. II. Innsbruck 1936. S. 71.
- <sup>47</sup> BW 8 fol. 98b–99a. 1597 berichtete der Bludenzener Vogt seinem Amtskollegen nach Feldkirch, daß „Etliche Seine underthanen von Dorrenbieren Zuo Bludenz Beim Zeuchttiger Gewest Seind und ungebuerliche Reden Driben.“ (Vorarlberger Landesarchiv, Vogteiarchiv Bludenz Amtraitung Nr. 276).
- <sup>48</sup> BW 8 fol. 89a.
- <sup>49</sup> BW 8 fol. 89a, 90a, 92a+b.
- <sup>50</sup> BW 8 fol. 89a+b, 90b + 91a, 101b + 102a, 123a. Aus Kostengründen sollten in Zukunft statt dem Scharfrichter von Biberach diejenigen von Meran oder Hall angefordert werden (BW 8 fol. 91a).
- <sup>51</sup> BW 8 fol. 331a+b.
- <sup>52</sup> BW 8 fol. 98a–99b.
- <sup>53</sup> BW 8 fol. 112b; AA fol. 38a.
- <sup>54</sup> BW 8 fol. 134b + 135a.
- <sup>55</sup> BW 8 fol. 112a.
- <sup>56</sup> BW 8 fol. 112a, 113a, 115b + 116a, 125a–126a, 130a–131a.
- <sup>57</sup> AA fol. 45a+b, 43a–44a.
- <sup>58</sup> AA fol. 43b.
- <sup>59</sup> BW 8 fol. 135a.
- <sup>60</sup> BW 8 fol. 122a, 123b + 124a, 131a+b.
- <sup>61</sup> BW 8 fol. 122b.
- <sup>62</sup> BW 8 fol. 124b + 125a, 126a+b; AA fol. 38a+b.
- <sup>63</sup> AA fol. 38b.
- <sup>64</sup> AA fol. 38a–39b, 48a–49a; BW 8 fol. 126b–129b.
- <sup>65</sup> AA fol. 46a.
- <sup>66</sup> BW 9 fol. 4b–6a, 26b + 27a.  
Ein Duplikat der Urkunde liegt im Tiroler Landesarchiv (Ambraser Akten V 120).
- <sup>67</sup> SPRENGER, Jakob; INSTITORIS, Heinrich: Der Hexenhammer. München 1982. Tl. 3. S. 32ff.
- <sup>68</sup> Ebenda. S. 47.
- <sup>69</sup> BW 8 fol. 128a–129a.
- <sup>70</sup> BW 9 fol. 34b.
- <sup>71</sup> AA fol. 48b.
- <sup>72</sup> AA fol. 46a.
- <sup>73</sup> BW 9 fol. 2a: „Margreth Prestlerin“, „Margreth und Anna Schellingerin“ und „Apolaina ab der Gassen“ (Apollonia).
- <sup>74</sup> BW 9 fol. 2a–3b.
- <sup>75</sup> BW 9 fol. 4b–6a.
- <sup>76</sup> BW 9 fol. 8b–11a, 14a–16b. Eine der Hingerichteten, „Anna Frickhin genannt Kreütlerin“, hatte Barbara Köchin angegeben, die zu keinem Geständnis gezwungen werden konnte.

- <sup>78</sup> BW 9 fol. 29a.
- <sup>79</sup> BW 9 fol. 89a, 30a+b.
- <sup>80</sup> BW 9 fol. 30a+b.
- <sup>81</sup> BW 9 fol. 20b + 21a, 22b–23b.
- <sup>82</sup> BW 9 fol. 24a.
- <sup>83</sup> BW 9 fol. 88b–90a, 18b–20a, 21a+b.
- <sup>84</sup> BW 9 fol. 89a.
- <sup>85</sup> BW 9 fol. 29a, 30a+b.
- <sup>86</sup> BW 9 fol. 28a+b z.B.
- <sup>87</sup> BW 9 fol. 33a.
- <sup>88</sup> BW 9 fol. 89b, 21a+b.
- <sup>89</sup> BW 9 fol. 21b.
- <sup>90</sup> BW 9 fol. 24b + 25a.
- <sup>91</sup> BW 9 fol. 26b–28a.
- <sup>92</sup> BW 9 fol. 22a+b.
- <sup>93</sup> BW 9 fol. 33a–34b.
- <sup>94</sup> BW 9 fol. 34a.
- <sup>95</sup> BW 9 fol. 33b + 34a, 35a–37a.
- <sup>96</sup> BW 9 fol. 35b.
- <sup>97</sup> BW 9 fol. 37a.
- <sup>98</sup> BW 9 fol. 41a+b.
- <sup>99</sup> BW 9 fol. 38a+b.
- <sup>100</sup> BW 9 fol. 44a.
- <sup>101</sup> BW 9 fol. 45b.
- <sup>102</sup> BW 9 fol. 41b–42b, 44b + 45a, 49b, 50a–51a, 53a–54a, 55b–56a, 58a–59a, 61a–62a.
- <sup>103</sup> BW 9 fol. 59a–60a.
- <sup>104</sup> BW 9 fol. 49a–50a.
- <sup>105</sup> BW 9 fol. 65a+b.
- <sup>106</sup> BW 9 fol. 97a–101b.
- <sup>107</sup> BW 9 fol. 114b–115b.
- <sup>108</sup> BW 9 fol. 116b.
- <sup>109</sup> BW 9 fol. 117a: . . . vom damaligen Ammann Ulrich Fußenegger, den beiden Altamännern Sebastian Keckhli und Bernhard Wehinger sowie Jos Wehinger, der 1605 selbst der Hexerei bezichtigt werden sollte (BW 10 fol. 54b).
- <sup>110</sup> BW 9 fol. 117a–118a.
- <sup>111</sup> BW 9 fol. 119a–120a.
- <sup>112</sup> BW 9 fol. 123b.
- <sup>113</sup> BW 9 fol. 124b–125b, 127b–131a, 132a
- <sup>114</sup> BW 9 fol. 31b.
- <sup>115</sup> BW 9 fol. 132a–133b.
- <sup>116</sup> BW 9 fol. 134a–135b.
- <sup>117</sup> BW 10 fol. 8a+b, 13b, 17a–18b, 20a+b.
- <sup>118</sup> BW fol. 21b–22b, 24b–25b, 34a.
- <sup>119</sup> BW 10 fol. 50b + 51a, 55a+b, 56b.
- <sup>120</sup> BW 10 fol. 54b + 55a. B. Bilgeri schreibt im „Holunder“ (Nr. 43 S. 1), Adam Klockner und Philipp Beringer hätten später noch einmal „im Namen der Gemeinde Anklagen gegen des Hexenlasters verdächtige Personen“ erhoben. Davon ist im entsprechenden Aktenvermerk nicht die Rede (BW 10 fol. 63b + 64a).
- <sup>121</sup> Stadtarchiv Bregenz Akt 202 fol. 14a–25b.
- <sup>122</sup> BW 11 fol. 18b + 19a; Stadtarchiv Bregenz Akt 202 fol. 70 a–72b.
- <sup>123</sup> Möglicherweise war sie eine Verwandte des langjährigen Dornbirner Pfarrers, der von 1577 bis 1609 in dieser Funktion belegt ist und einen guten Ruf genoß. Aller-

- dings wurde er 1603 „nach Konstanz zitiert wegen ihm zur Last gelegten Verkaufs von Pfarrgütern, pfärrlichen Zinsen und Gülten.“ (ULMER, Andreas: Dornbirner Pfarrgeschichte [masch. gesch.]. Bd. I. Aa4f.)
- <sup>124</sup> BYLOFF, Fritz: Hexenglauben und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern. Berlin/Leipzig 1934. S. 159f.
- <sup>125</sup> KLEIN, Kurt: Die Bevölkerung Vorarlbergs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Montfort 1969. S. 74.
- <sup>126</sup> DIENST, Heide: Hexenprozesse auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol (mit Südtirol), Salzburg, Nieder- und Oberösterreich sowie des Burgenlandes. In: VALENTINITSCH, Helfried (Hg.): Hexen und Zauberer. S. 290.
- <sup>127</sup> Vgl. TSCHAIKNER, Manfred: „Also schlecht ist das Weib von Natur . . .“ Die Vorarlberger Hexen in der Frühzeit. = Vortrag am 31. 5. 1990 in Lustenau. Veröffentlichung vorgesehen.
- <sup>128</sup> BILGERI, Benedikt: Geschichte Vorarlbergs. Bd. III. Wien – Köln – Graz 1977. S. 189.
- <sup>129</sup> BÜCKING, Jürgen: Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol (1565 – 1665). Wiesbaden 1972. S. 101.
- <sup>130</sup> SCHORMANN, Gerhard: Hexenprozesse in Deutschland. S. 80ff.
- <sup>131</sup> BEHRINGER, Wolfgang: Hexenverfolgung in Bayern. S. 212.
- <sup>132</sup> BILGERI, Benedikt: Landstände und Landtag in Vorarlberg. Geschichtlicher Rückblick aus Anlaß der Wiedererrichtung einer Volksvertretung vor hundert Jahren (1861 – 1961). S. 12.  
Bilgeri verwendet den Begriff dort allerdings für die Gerichte.
- <sup>133</sup> Ebenda. S. 12.
- <sup>134</sup> In Abwandlung von HEER, Hannes; ULLRICH, Volker: Die „neue Geschichtsbe-  
wegung“ in der Bundesrepublik. Antriebskräfte, Selbstverständnis, Perspektiven.  
In: Dieselben (Hg.): Geschichte entdecken. Erfahrungen und Projekte der neuen  
Geschichtsbewegung. Hamburg 1985. S. 23.



## Verzeichnis der Autoren:

Dr. Alois Niederstätter, Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstraße 28, 6900 Bregenz  
Dr. Wolfgang Scheffknecht, Jahnstraße 3, 6890 Lustenau  
Mag. Manfred Tschakner, Beim Kreuz 42, 6700 Bludenz

### SCHRIFTLEITUNG

Stadtarchivar Werner Matt  
Dr. Alois Niederstätter  
Dr. Paul Rachbauer

Für den Inhalt der Abhandlungen sind ausschließlich die  
Verfasser verantwortlich.

Der teilweise oder vollständige Abdruck von Arbeiten aus dem  
Heft ist nur mit Bewilligung der Schriftleitung nach  
Genehmigung der Autoren gestattet.

Übersendung von Manuskripten erbeten an:  
Schriftleitung der Dornbirner Schriften, Stadtarchiv Dornbirn,  
Rathausplatz 3, 6850 Dornbirn.

Die Einreichung der Manuskripte bietet keine Gewähr  
für ihre Veröffentlichung.

Grundsätzlich waren die Menschen des hier zu behandelnden Zeitraums in ein hierarchisch-geburtsständisches System mittelalterlichen Ursprungs eingebunden. Man unterschied noch immer zwischen dem Adel, der Geistlichkeit, und dem dritten Stand, den Bürgern und Bauern. Innerhalb dieser Stände gab es allerdings eine starke Differenzierung, die sich in der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Gesellschaft durch das Auftreten bestimmter Berufs- oder Leistungsstände (Offiziere, Beamte, Akademiker) weiter komplizierte. Und natürlich fielen weiterhin die Angehörigen der Rand- aber auch der Unterschichten, wie Dienstboten, Henker, Dirnen, Fahrende weitgehend aus dem ständischen System heraus.

